

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug
in Baden-Württemberg (Resozialisierungsförderungsgesetz)**

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) unter anderem die die Gefangenearbeit und -vergütung betreffenden Artikel 46 Absätze 2, 3 und 6 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 und 4, § 34 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. 2015, S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, für mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Für die Neuregelung hat es – für die beiden unmittelbar verfahrensbetroffenen Bundesländer – eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt. Andere Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, haben im Wesentlichen gleichlautende Regelungen, welche die Thematik Gefangenearbeit und -vergütung regeln. Vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden Vorschriften des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs materiell betrachtet ebenfalls als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar anzusehen.

Mit der vorliegenden Änderung des aus den Büchern 1 bis 5 bestehenden baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs sollen Anpassungen und teilweise Neuregelungen der Gefangenearbeit und -vergütung erfolgen, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Verfassungsmäßigkeit entsprechen. Dabei soll, die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigend, nicht nur die Höhe der Gefangenenvergütung als solche neu bestimmt werden, sondern die Gefangenearbeit selbst als eines von verschiedenen der Resozialisierung dienenden Instrumentarien ist teilweise auch neu zu regeln. Daneben sollen, um das Resozialisierungskonzept zu vervollständigen, weitere Neuregelungen, darunter insbesondere auch eine erstmalige gesetzliche Kodifizierung weiterer Behandlungsmaßnahmen ergänzend zur Neuregelung der Gefangenearbeit erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die vorliegende Gesetzesnovelle beinhaltet eine Neugestaltung vor allem der die Gefangenearbeit regelnden Abschnitte der Bücher 2 bis 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs sowie eine daran angelehnte Anpassung der entsprechenden Vorschriften des die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung regelnden Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs. Dies umfasst zunächst eine Erhöhung der Entlohnung der Gefangenen um etwa 33 Prozent sowie die Gewährung von bis zu sechs zusätzlichen Freistellungstagen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausbildung im Justizvollzug. Sämtliche neu aufgenommenen oder teilweise neu geregelten Behandlungsmaßnahmen sollen in Zukunft grundsätzlich gleichrangig nebeneinanderstehen und je nach den individuellen Bedürfnissen der oder des Gefangenen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugsplanung festgesetzt werden. Ebenfalls erstmals gesetzlich kodifiziert wird auch der jeweilige Sinn und Zweck einer Behandlungsmaßnahme, was der Vollzugspraxis im Rahmen der konkreten Vollzugsplanung zugleich auch die Beantwortung der Frage erleichtert, wann eine Maßnahme für eine konkrete Gefangene oder einen konkreten Gefangenen individuell festgesetzt werden soll. Entsprechendes gilt auch für die teilweise erfolgte Neuregelung des Aufnahmeverfahrens sowie der Behandlungsuntersuchung, welche der späteren Vollzugsplanung zugrunde liegt. Im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe an Erwachsenen wird zudem erstmals auch eine Behandlungsplanung für Gefangene mit einer kurzen Freiheitsstrafe, darunter fallen Gefangene mit einer Gesamtvollstreckungsdauer von einem Jahr oder weniger, gesetzlich geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Erhöhung der sogenannten Eckvergütung für die Gefangenen von 9 auf 12 Prozent, für Untersuchungsgefangene von 5 auf 12 Prozent und für Sicherungsverwahrte infolge des verfassungsmäßig zwingenden Abstandsgebots von 16 auf 19 Prozent der der Berechnung zugrunde liegenden Bezugsgröße nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch führt voraussichtlich zu jährlichen Mehrkosten von etwa 4 350 000 Euro. Die Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage um bis zu sechs sowie die Verpflichtung, Gefangenen eine Ausgleichsentschädigung zu gewähren, falls diese Freistellungstage nicht genommen werden können, führt voraussichtlich zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt etwa 213 000 Euro jährlich. Diese Mehrkosten hängen indes auch mit der dargestellten Erhöhung der Gefangenenvergütung als solcher zusammen, welche auch Berechnungsgrundlage der Ausgleichsentschädigung beziehungsweise der Kosten für die in Haft nicht genommenen Freistellungstage ist. Es ist indes zu berücksichtigen, dass nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann, in welchem Maße die Gefangenen von der Möglichkeit der Gewährung der zusätzlichen Freistellungstage profitieren werden, sowie mit der Erhöhung der Anzahl der tatsächlich genommenen Freistellungstage auch eine gewisse Kostenersparnis aufgrund vorzeitiger Entlassung Gefangener einhergehen wird. Der für den Landeshaushalt voraussichtlich entstehende Mehrbedarf infolge der oben dargestellten Erhöhung der Gefangenenvergütung ist mit 4 000 000 Euro ab dem Jahr 2026 im Doppelhaushalt 2025/2026 strukturell berücksichtigt; soweit die dargestellten Beträge darüber hinausgehen, können diese aus den Mitteln des Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen oder des Justizressorts im Einzelplan 05 aufgebracht werden. Die Anmeldung zusätzlicher Mittel als Mehrbedarfe im Rahmen künftiger Planaufstellungen ab dem Jahr 2027 ist nicht erforderlich. Die als Teil des Resozialisierungskonzepts ebenfalls vorgesehene Möglichkeit eines teilweisen Verfahrenskostenerlasses wird indes zu nicht wesentlichen Mehrkosten führen. Verfahrenskosten werden ohnehin in der Regel nur zu einem kleinen Teil beigetrieben, nachdem oftmals deren Niederschlagung erfolgt, was auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gefangenen zurückzuführen ist, sowie aufgrund der den Gefangenen grundsätzlich

offenstehenden Möglichkeit einer Privatinsolvenz, die auch etwaige Verfahrenskosten umfasst.

Um zahlreichen Forderungen aus der Vollzugspraxis nachzukommen, ist zudem vorgesehen, die mit Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410) zum 1. Januar 2023 neu eingeführte Taschengeldzahlung für Untersuchungsgefangene bei entsprechender Bedürftigkeit ab dem 1. Januar 2028 von einem auf zwei Monate auszudehnen, was zwar – auch in Folge der Erhöhung der Berechnungsgrundlage, die sich an der Gefangenenvergütung orientiert – zu einem Mehrbedarf von etwa 333 000 Euro jährlich führt, aber grundsätzlich in gleicher Höhe auch zu Einsparungen bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesnovelle nicht zu erwarten, ebenso keine Auswirkungen auf die Vollzugstauglichkeit des Reformvorhabens.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle sind erhebliche Auswirkungen auf diesem Gebiet nicht zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Neuregelungen haben keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verfahrensabläufen. Die Abläufe im Bereich der Verwaltung der Gelder der Gefangenen sind bereits jetzt digitalisiert. Soweit es noch schriftlicher Bekanntmachungen oder Korrespondenz bedarf, so etwa die Bekanntgabe der Vergütung an die Gefangenen, ist dies dem Umstand geschuldet, dass es noch alternativen digitalen Möglichkeiten gibt, gleichzeitig aber eine Dokumentationspflicht und -obligation gegenüber den Gefangenen besteht.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 2. Dezember 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Migration, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Resozialisierungsförderungsgesetz)

Artikel 1

Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Kostenbeteiligung“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen zur Behandlung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen und Betriebe zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten der Beschäftigung, Bildung und therapeutischen Behandlung vorzusehen.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410, 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt

(1) Bei der Aufnahme werden die Untersuchungsgefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet.

(2) Nach der Aufnahme werden sie unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeuntersuchung).

(3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von dieser oder diesem beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.

(4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Untersuchungsgefangenen.“

2. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Beschäftigung und Bildung

§ 34
Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

(1) Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb einer Justizvollzugsanstalt (Arbeitsbetrieb) dient der Anleichung des Untersuchungshaftvollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse und der Vorbeugung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs für Untersuchungsgefangene. Ferner dient sie der sozialen Integration Untersuchungsgefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient zudem dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Die Justizvollzugsanstalt soll Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit eine Beschäftigung im Arbeitsbetrieb anbieten und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Untersuchungsgefangene können auch zu Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt herangezogen werden.

(3) Gehen Untersuchungsgefangene einer Arbeit oder Hilfstätigkeit nach, dürfen sie diese nicht zur Unzeit niederlegen.

(4) Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

§ 35
Vergütung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Beschäftigung nach § 34 Absatz 2 wird vergütet.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeits-

leistung der oder des Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.

(4) Die Höhe der Vergütung ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 sowie des § 75 Absatz 4 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen einschließlich der Gewährung von Zulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 35a

Aus- und Weiterbildung, schulische Bildung

Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen oder schulischen Bildung nach den §§ 45, 50d bis 50f des Dritten Buchs gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. § 50a des Dritten Buchs gilt entsprechend.“

3. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe“ werden durch die Wörter „keine Vergütung nach § 35 oder Ausbildungsbeihilfe nach § 35a Satz 2 in Verbindung mit § 50a des Dritten Buchs“ ersetzt.

bb) Die Wörter „im ersten Monat“ werden durch die Wörter „in den ersten beiden Monaten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des ersten Monats“ durch die Wörter „der ersten beiden Monate“ ersetzt.

4. In § 37 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

5. In § 38 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.

6. § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medieninhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des Untersuchungsgefangenen.“

7. § 63 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigung nach § 34 oder beruflichen Bildungsmaßnahme nach § 35a bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschäftigung oder beruflichen Bildungsmaßnahme steht.“

8. In § 64 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 und 4, § 35a“ ersetzt.

9. In § 67a Absatz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungshaft“ ein Komma und die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Buchs,“ eingefügt.

10. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsentgelts neun“ durch die Wörter „der Vergütung 12“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „eine Vergütung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts“ durch die Wörter „der ihnen dadurch entgehenden Vergütung“ ersetzt.

11. § 80 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigung nach § 34 oder beruflichen Bildungsmaßnahme nach § 35a bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschäftigung oder beruflichen Bildungsmaßnahme steht.“

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410, 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 *Aufnahmeverfahren*

(1) Bei der Aufnahme werden die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet.

(2) Nach der Aufnahme werden sie unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeuntersuchung).

(3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von dieser oder diesem beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.

(4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Gefangenen.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan

(1) Nach der Aufnahme werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen, deren Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen und für ihre Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind.

(2) Aufgrund der Behandlungsuntersuchung nach Absatz 1 wird ein Vollzugsplan erstellt. Im Vollzugsplan werden insbesondere die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten

1. der Beschäftigung nach den §§ 42 bis 47,
 2. der Bildung nach den §§ 50c bis 50f und
 3. der therapeutischen Behandlung nach § 50g
- festgelegt. Der Vollzugsplan enthält außerdem Festlegungen über
1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
 2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
 3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
 4. die Beratung Gefangener zur Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse,
 5. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
 6. die Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(3) Die Festlegung einzelner oder mehrerer Maßnahmen nach Absatz 2 und die Reihenfolge ihrer Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Vollzugsziels sowie der persönlichen Eignung, der Fähigkeiten und der Bedürfnisse der oder des Gefangenen. Die Maßnahmen können zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden.

(4) Sofern Behandlungsmaßnahmen nach dem Ergebnis der Vollzugsplanung als zur Erreichung des Vollzugsziels unerlässlich erachtet werden, sind sie als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an vorrangigen Maßnahmen beeinträchtigen würden.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit der oder dem Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben.

(6) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam.

Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(7) Der Vollzugsplan wird entsprechend der Entwicklung der oder des Gefangenen angepasst, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels überprüft und mit für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang gehalten. Er ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen. Die Fortschreibung des Vollzugsplans wird mit der oder dem Gefangenen erörtert.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

*Behandlungsuntersuchung und -planung
bei Gefangenen mit kurzer Freiheitsstrafe*

(1) Bei Gefangenen, bei denen eine oder mehrere Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, deren Gesamtdauer ein Jahr nicht übersteigt, erfolgt in der Regel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme eine Untersuchung unter Erhebung der nachstehenden Umstände:

1. Wohnsituation und diesbezügliche voraussichtliche Auswirkungen der Haft,
2. Unterhaltsverpflichtungen, insbesondere im Verhältnis zu minderjährigen Personen,
3. soziales Umfeld, Bezugs- und Kontakt Personen,
4. schulische und berufliche Ausbildung sowie Berufstätigkeit,
5. Auswirkungen der Haft auf das berufliche Fortkommen,
6. vorhandene Sprachkenntnisse und ausländerrechtlicher Status,
7. wirtschaftliche Verhältnisse,
8. sonstige noch offene Strafverfahren,
9. medizinischer und suchttherapeutischer Behandlungsbedarf.

Im Rahmen der Untersuchung ist der oder dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, eigene Ausführungen zu machen und auf aus ihrer oder seiner Sicht bestehende besondere Umstände hinzuweisen. Die Untersuchung kann in begründeten Einzelfällen unterbleiben.

(2) Auf Grundlage der nach Absatz 1 erhobenen Umstände werden die zur Behandlung der oder des Gefangenen während der Vollzugsdauer oder zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann in begründeten Einzelfällen eine Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung nach § 5 durchgeführt werden.“

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „des Bedarfs oder der Indikation und“ eingefügt.
5. In § 14 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
6. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Beschäftigung, Bildung,
therapeutische Behandlung

Unterabschnitt 1
Beschäftigung

§ 42

Maßnahmen der Beschäftigung

- (1) Maßnahmen der Beschäftigung sind
 1. die therapeutische Beschäftigung,
 2. das Arbeitstraining,
 3. die Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung sowie
 4. die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt.
- (2) Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigungsmaßnahme nach Absatz 1 auszuüben, sofern im Vollzugsplan keine anderweitige Behandlungsmaßnahme als vorrangig festgelegt wird und soweit sie dazu körperlich in der Lage sind. Dies gilt nicht für Gefangene, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen. Die Beschäftigungsmaßnahmen können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2023 (GBl. S. 413) geändert worden ist, welche wiederum durch Verordnung vom 11. Januar 2024 (GBl. 2024 Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

§ 43

Therapeutische Beschäftigung

Die therapeutische Beschäftigung vermittelt Gefangenen Erfahrungen wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit, um sie schrittweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb heranzuführen.

§ 44

Arbeitstraining

Gefangene, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, können am Arbeitstraining teilnehmen. Dieses dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Eingliederung in das Arbeitsleben, in die berufliche Aus- und Weiterbildung oder in die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb fördern.

§ 45

Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung

(1) Maßnahmen zur Berufsorientierung dienen der Unterstützung Gefangener, eigene Stärken und Interessen zu erkennen, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf eine eigenständige Teilhabe am Berufsleben, für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb vorzubereiten.

(2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung und der Erhaltung und Förderung bereits vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten der oder des Gefangenen. Hierbei werden für den Arbeitsmarkt maßgebliche Qualifikationen vermittelt. Geeigneten Gefangenen soll vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(3) Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen während der Haftzeit abgeschlossen oder danach fortgesetzt werden können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnenen Maßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können.

§ 46

Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

(1) Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb, Ver- sorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb einer Jus-

tizvollzugsanstalt (Arbeitsbetrieb) dient der sozialen Integration Gefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Gefangenen soll eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden, wenn eine Teilnahme an Beschäftigungsmaßnahmen nach den §§ 43 bis 45 nicht angezeigt ist. Begleitend zur Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sollen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.

(3) Tätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt, die keiner sonstigen Beschäftigungsmaßnahme unterfallen, sollen einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nicht übersteigen. Aus vollzuglichen Gründen kann eine Beschäftigung für bis zu weitere sechs Monate zugelassen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 47

Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung

(1) Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 9 Absätze 1 und 2 Nummer 1 sowie die §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(2) Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

(3) Das Entgelt ist der Justizvollzugsanstalt zur Gut-
schrift für die Gefangenen zu überweisen.

§ 48

Freistellung von der Beschäftigung

(1) Üben Gefangene ein Jahr lang eine Beschäftigung aus, so können sie beanspruchen, 20 Werktagen von dieser freigestellt zu werden. Nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung entsteht ein anteiliger Freistellungsanspruch. Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an der Beschäftigung gehindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen, gegebenenfalls anteilig, angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Haft angerechnet, so weit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs bleiben unberührt.

§ 49
Vergütung

(1) Die Beschäftigung nach den §§ 43, 44 und 46 wird vergütet.

(2) Die Vergütung stellt eine monetäre Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1 dar. Darüber hinaus dient sie insbesondere dazu, Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln und die Tilgung von Schulden sowie Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der oder des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.

(5) Ist die oder der Gefangene infolge der Teilnahme an einer im Vollzugsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an ihrer oder seiner Arbeitsleistung verhindert, so hat sie oder er Anspruch auf die Vergütung, die sie oder er ohne Verhinderung erhalten hätte.

(6) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 50
Freistellung und Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Neben der Vergütung wird die Beschäftigung durch Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, anerkannt.

(2) Haben Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der jeweiligen Beschäftigungsmaßnahme freigestellt. § 48 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Beschäftigung oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 Absatz 2 sowie den §§ 50d bis 50f können bis zu sechs weitere Freistellungstage je Jahr gewährt werden.

(3) Gefangene können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. § 9 Absätze 1, 3 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Für die Freistellung im Rahmen eines Freistellungstages nach Absatz 2 Satz 5 erhalten Gefangene einen Tagessatz, der dem zuletzt bezogenen Tagessatz während der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme entspricht.

(5) Stellt die oder der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 2 Satz 1 von der Justizvollzugsanstalt auf den Entlassungszeitpunkt der oder des Gefangenen ange rechnet.

(6) Eine Anrechnung nach Absatz 5 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung des Rests einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse der oder des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie oder ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. bei Entlassung der oder des Gefangenen aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(7) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 6 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei der Entlassung als Ausgleichsentschädigung 15 Prozent der ihnen nach § 49 Absätze 3 und 4 gewährten Vergütung oder der Ausbildungsbeihilfe. Als Ausgleichsent schädigung für Freistellungstage nach Absatz 2 Satz 5 erhalten die Gefangenen bei der Entlassung das Vierfache des ihnen für die Teilnahme an der Maßnahme zuletzt gewährten Tagessatzes. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 6 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung zum Ei-

gengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Absatz 4 StGB gilt entsprechend.

§ 50a

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen Gefangene an einer Maßnahme nach § 45 oder nach Unterabschnitt 2 teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Durch die Ausbildungsbeihilfe erfolgt eine monetäre Anerkennung und Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1. Darüber hinaus dient die Ausbildungsbeihilfe insbesondere dazu, Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln und die Tilgung von Schulden sowie Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 49 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(4) § 49 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 50b

Erlass von Verfahrenskosten

Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Land zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei § 50 Absatz 2 Satz 3 entsprechend gilt, eine Beschäftigung nach diesem Unterabschnitt ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 49 oder Ausbildungsbeihilfe nach § 50a Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Unterabschnitt 2

Bildung

§ 50c

Maßnahmen der Bildung

(1) Maßnahmen der Bildung sind

1. die schulische Bildung,
2. die Sprach- und Integrationsförderung sowie
3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Gefangene sollen Maßnahmen nach Absatz 1 während der Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnenen Maßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können.

§ 50d

Schulische Bildung

(1) Maßnahmen der schulischen Bildung dienen insbesondere dem Erwerb schulischer Abschlüsse während der Haft oder der Vorbereitung des Erwerbs solcher Abschlüsse nach der Entlassung. Sie umfassen den Schulunterricht sowie dazugehörige Vorbereitungskurse und sonstige mit der Schulbildung und dem Erwerb von Schulabschlüssen zusammenhängende Maßnahmen.

(2) Für geeignete Gefangene soll Schulunterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse vorgesehen werden.

§ 50e

Sprach- und Integrationsförderung

Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung dienen dem Erwerb grundlegender oder fortgeschrittenen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung sowie der Werte des Zusammenlebens. Dadurch soll die Vorbereitung Gefangener auf eine weitere schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung oder eine Beschäftigung sowie ihre soziale Integration während und nach der Haft ermöglicht werden.

§ 50f

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen sämtliche niederschwelligen Bildungsangebote, wie etwa Maßnahmen zur Alphabetisierung Gefangener oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer sowie sozialer Fähigkeiten.

Unterabschnitt 3
Therapeutische Behandlung

§ 50g

Therapeutische Behandlung

- (1) Maßnahmen der therapeutischen Behandlung sind
1. die Behandlung Gefangener in sozialtherapeutischen Einrichtungen,
 2. die Behandlung gewaltgeneigter, extremistischer, radikalisierter oder psychisch auffälliger Gefangener,
 3. die Behandlung wegen Sexualstraftaten verurteilter Gefangener,
 4. die psychiatrische, psycho- oder suchttherapeutische Behandlung,
 5. die Förderung der Behandlungs- und Mitwirkungsmotivation,
 6. die Förderung der sozialen Kompetenzen sowie
 7. der Täter-Opfer-Ausgleich oder die Förderung von Opferempathie.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung des körperlichen und psychischen Wohlergehens der Gefangenen sowie der Befähigung Gefangener durch die Verbesserung der sozialen Kompetenz, das Erwecken von Opferempathie und das Erhöhen der eigenen Reflexionsfähigkeit, ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen. Sie umfassen gezielte, auf die Bedarfe der Gefangenen und der sich daraus ergebenden Indikationen ausgerichtete spezifische Interventionen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.“

7. In § 51 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem mittleren Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der mittleren Vergütung“ ersetzt.
8. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe“ durch die Wörter „keine Vergütung nach § 49 oder Ausbildungsbeihilfe nach § 50a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Siebtel“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.
9. In § 54 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Fortsbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

10. In § 55 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „50a“ ersetzt.

11. In § 56 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.

12. § 59 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medieninhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des Gefangenen.“

13. In § 72 Absatz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 3“ ersetzt.

14. § 82 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigungsmaßnahme nach den §§ 43 bis 47 bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Maßnahme steht.“

15. In § 83 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 18, 42, 43“ durch die Angabe „§§ 18, 42 bis 50f“ ersetzt.

16. In § 91a Absatz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Buchs,“ eingefügt.

17. In § 107 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gefangenen“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Beschäftigungsmaßnahmen, der Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels,“ eingefügt.

18. In § 108 Satz 2 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.

19. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410, 416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Aufnahmeverfahren

(1) Bei der Aufnahme werden die jungen Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet.

(2) Nach der Aufnahme werden sie unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeuntersuchung).

(3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von dieser oder diesem beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.

(4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Diagnoseverfahren und Erziehungsplan

(1) Nach der Aufnahme erhebt die Zugangskommission die Umstände, deren Kenntnis für die Erreichung des Erziehungsziels und Erfüllung des Erziehungsauftrags, die Teilnahme der jungen Gefangenen an Erziehungsmaßnahmen und ihre Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind. Die Zugangskommission entscheidet über die Zuweisung und Verlegung zum weiteren Vollzug.

(2) Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen.

(3) Aufgrund des Diagnoseverfahrens nach Absatz 1 wird ein Erziehungsplan erstellt. Im Erziehungsplan werden insbesondere die zur Erfüllung des Erziehungsauftrags erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten

1. der Erziehung im Leistungsbereich nach den §§ 40 bis 45,
2. der Bildung nach den §§ 45f bis 45i,
3. der therapeutischen Behandlung nach § 45j

festgelegt. Der Erziehungsplan enthält außerdem Festlegungen über

1. die Unterbringung in freier Form, offenem oder geschlossenem Vollzug,
2. die Zuweisung zu einer Wohngruppe und einer Bezugsperson nach § 38 Absatz 2,
3. Sozialtherapie, Behandlungsgruppen und soziales Training,
4. die Beratung junger Gefangener zur Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse,
5. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
6. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(4) Die Festlegung einzelner oder mehrerer Maßnahmen nach Absatz 3 und die Reihenfolge ihrer Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags, der persönlichen Eignung, der Fähigkeiten und der Bedürfnisse der oder des jungen Gefangenen. Die Maßnahmen können zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden.

(5) Sofern Behandlungsmaßnahmen nach dem Ergebnis der Erziehungsplanung als zur Erfüllung des Erziehungsauftrags unerlässlich erachtet werden, sind sie als solche zu kennzeichnen und gehen allen

anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an vorrangigen Maßnahmen beeinträchtigen würden.

(6) Die Erziehungsplanung wird mit der oder dem jungen Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Erziehungsplankonferenz abzugeben.

(7) Der Erziehungsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Erziehungsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(8) Der Erziehungsplan wird entsprechend der Entwicklung der oder des jungen Gefangenen angepasst, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erfüllung des Erziehungsauftrags überprüft und mit für den Erziehungsbedarf bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang gehalten. Er ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen. Die Fortschreibung des Erziehungsplans wird mit der oder dem jungen Gefangen erörtert.

(9) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit mit der Aufgabe des Jugendstrafvollzugs und mit dem Erziehungsauflage vereinbar, berücksichtigt werden.

(10) Der Erziehungsplan und seine Fortschreibung werden den Personensorgeberechtigten und dem Vollstreckungsleiter bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf deren Wunsch erörtert.“

3. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Erziehung im Leistungsbereich, Bildung
und therapeutische Behandlung

Unterabschnitt 1

Erziehung im Leistungsbereich

§ 40

Maßnahmen der Erziehung im Leistungsbereich

(1) Maßnahmen der Erziehung im Leistungsbereich sind

1. die therapeutische Beschäftigung,
2. das Arbeitstraining,
3. die Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung sowie
4. die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt.

(2) Junge Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Erziehungsmaßnahme nach Absatz 1 auszuüben, sofern im Erziehungsplan keine ander-

weitige Maßnahme als vorrangig festgelegt wird und soweit sie hierzu körperlich in der Lage sind. Dies gilt nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen. Die Maßnahmen können im Rahmen der Erziehungsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2023 (GBl. S. 413) geändert worden ist, welche wiederum durch Verordnung vom 11. Januar 2024 (GBl. 2024 Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

§ 41

Therapeutische Beschäftigung

Die therapeutische Beschäftigung vermittelt jungen Gefangenen Erfahrungen wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit, um sie schrittweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb heranzuführen.

§ 42

Arbeitstraining

Junge Gefangene, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, können am Arbeitstraining teilnehmen. Dieses dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Eingliederung in das Arbeitsleben, in die berufliche Aus- und Weiterbildung oder in die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb fördern.

§ 43

Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung

(1) Maßnahmen zur Berufsorientierung dienen der Unterstützung junger Gefangener, eigene Stärken und Interessen zu erkennen, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf eine eigenständige Teilhabe am Berufsleben, für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb vorzubereiten.

(2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung und der Erhaltung und Förderung bereits vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten der oder des jungen Gefangenen. Hierbei werden für den Arbeitsmarkt maßgebliche Qualifikationen vermittelt. Geeigneten jungen Ge-

fangenen soll vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden.

(3) Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen während der Haftzeit abgeschlossen oder danach fortgesetzt werden können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnenen Maßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können.

§ 44

Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

(1) Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb einer Justizvollzugsanstalt (Arbeitsbetrieb) dient der sozialen Integration junger Gefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Jungen Gefangenen soll eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden, wenn eine Teilnahme an anderen Maßnahmen nach diesem Abschnitt nicht angezeigt ist oder die Beschäftigung parallel zu diesen Maßnahmen möglich und für den oder die junge Gefangene sinnvoll ist. Begleitend zur Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sollen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.

(3) Tätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt, die keiner sonstigen Beschäftigungsmaßnahme unterfallen, sollen einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nicht übersteigen. Aus vollzuglichen Gründen kann eine Beschäftigung für bis zu weitere sechs Monate zugelassen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45

Freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Jungen Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen. Es soll vor allem der sozial erfolgreichen Eingliederung junger Gefangener dienen.

(2) Das freie Beschäftigungsverhältnis darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder das freie Beschäftigungsverhältnis zu Straftaten missbrauchen.

(3) Jungen Gefangenen können für das freie Beschäftigungsverhältnis Weisungen erteilt werden.

(4) Das freie Beschäftigungsverhältnis ist zu widerrufen, wenn junge Gefangene es missbrauchen oder Weisungen nicht nachkommen.

(5) Das freie Beschäftigungsverhältnis kann vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Durchführung sprechen.

(6) Das Entgelt ist der Jugendstrafanstalt zur Gutschrift für die jungen Gefangenen zu überweisen.

§ 45a

Freistellung von der Beschäftigung

(1) Üben junge Gefangene ein Jahr lang eine Beschäftigung aus, so können sie beanspruchen, 20 Werkstage von dieser freigestellt zu werden. Nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung entsteht ein anteiliger Freistellungsanspruch. Zeiten, in denen junge Gefangene infolge Krankheit an der Beschäftigung gehindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen, gegebenenfalls anteilig, angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Haft angerechnet, so weit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die jungen Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Jugendstrafvollzugs bleiben unberührt.

§ 45b

Vergütung

(1) Die Beschäftigung nach den §§ 41, 42 und 44 wird vergütet.

(2) Die Vergütung stellt eine monetäre Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1 dar. Darüber hinaus dient sie insbesondere dazu, jungen Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln, die Tilgung von Schulden und Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung kann je nach Leistung der jungen Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der oder des jungen Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.

(5) Ist die oder der junge Gefangene infolge der Teilnahme an einer im Erziehungsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an ihrer oder seiner Arbeitsleistung verhindert, so hat sie oder er An-

spruch auf die Vergütung, die sie oder er ohne Verhinderung erhalten hätte.

(6) Die Höhe der Vergütung ist den jungen Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 45c

Freistellung und Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Neben der Vergütung wird die Beschäftigung durch Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, anerkannt.

(2) Haben junge Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der jeweiligen Beschäftigungsmaßnahme freigestellt. § 45b bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen junge Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Beschäftigung oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme nach § 43 Absatz 2 sowie den §§ 45g bis 45i können bis zu sechs weitere Freistellungstage je Jahr gewährt werden.

(3) Junge Gefangene können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. Diese darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Zeit der Freistellung zu Straftaten missbrauchen.

(4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Für die Freistellung im Rahmen eines Freistellungstages nach Absatz 2 Satz 5 erhalten Gefangene einen Tagessatz, der dem zuletzt bezogenen Tagessatz während der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme entspricht.

(5) Stellt die oder der junge Gefangene keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 2 Satz 1 von der Jugendstrafanstalt auf den Entlassungszeitpunkt der oder des jungen Gefangenen angerechnet.

(6) Eine Anrechnung nach Absatz 5 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests

einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des jungen Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

3. wenn nach § 456a Absatz 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. bei Entlassung junger Gefangener aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(7) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 6 ausgeschlossen ist, erhalten junge Gefangene bei der Entlassung als Ausgleichsentschädigung 15 Prozent der ihnen nach § 45b Absätze 3 und 4 gewährten Vergütung oder der Ausbildungsbeihilfe. Als Ausgleichsentschädigung für Freistellungstage nach Absatz 2 Satz 5 erhalten die Gefangenen bei der Entlassung das Vierfache des ihnen für die Teilnahme an der Maßnahme zuletzt gewährten Tagessatzes. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich.

§ 45d

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen junge Gefangene an einer Maßnahme nach § 43 oder nach Unterabschnitt 2 teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Durch die Ausbildungsbeihilfe erfolgt eine monetäre Anerkennung und Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1. Darüber hinaus dient die Ausbildungsbeihilfe insbesondere dazu, jungen Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln, die Tilgung von Schulden und Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 45b Absätze 3 und 4 entsprechend.

(4) § 45b Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 45e

Erlass von Verfahrenskosten

Junge Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Land zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei § 45c Absatz 2 Satz 3 entsprechend gilt, eine Be-

schäftigung nach diesem Unterabschnitt ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder

2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 45b oder Ausbildungsbeihilfe nach § 45d Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Unterabschnitt 2

Bildung

§ 45f

Maßnahmen der Bildung

(1) Maßnahmen der Bildung sind

1. die schulische Bildung,
2. die Sprach- und Integrationsförderung sowie
3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Erziehungsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Junge Gefangene sollen Maßnahmen nach Absatz 1 während der Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, dass die begonnenen Maßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können.

§ 45g

Schulische Bildung

(1) Maßnahmen der schulischen Bildung dienen insbesondere dem Erwerb schulischer Abschlüsse während der Haft oder der Vorbereitung des Erwerbs solcher Abschlüsse nach der Entlassung. Sie umfassen den Schulunterricht sowie dazugehörige Vorberichtskurse und sonstige mit der Schulbildung und dem Erwerb von Schulabschlüssen zusammenhängende Maßnahmen.

(2) Schulunterricht umfasst Hauptschul-, Förder- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. An dem Unterricht können auch nicht schulpflichtige junge Gefangene teilnehmen.

(3) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht, Religionsunterricht oder Ethik und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden.

§ 45h

Sprach- und Integrationsförderung

Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung dienen dem Erwerb grundlegender oder fortgeschrittenen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung sowie der Werte des Zusammenlebens. Dadurch soll die Vorbereitung junger Gefangener auf eine weitere schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung oder eine Beschäftigung sowie ihre soziale Integration während und nach der Haft ermöglicht werden.

§ 45i

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen sämtliche niederschwelligen Bildungsangebote, wie etwa Maßnahmen zur Alphabetisierung Gefangener oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer sowie sozialer Fähigkeiten.

Unterabschnitt 3

Therapeutische Behandlung

§ 45j

Therapeutische Behandlung

(1) Maßnahmen der therapeutischen Behandlung sind

1. die Behandlung junger Gefangener in sozialtherapeutischen Einrichtungen,
2. die Behandlung gewaltgeneigter, extremistischer, radikalisierter oder psychisch auffälliger junger Gefangener,
3. die Behandlung wegen Sexualstraftaten verurteilter junger Gefangener,
4. die psychiatrische, psycho- oder suchttherapeutische Behandlung,
5. die Förderung der Behandlungs- und Mitwirkungsmotivation,
6. die Förderung der sozialen Kompetenzen,
7. die Aufarbeitung der Tat, der Täter-Opfer-Ausgleich oder die Förderung von Opferempathie.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung des körperlichen und psychischen Wohlergehens der jungen Gefangenen sowie der Befähigung junger Gefangener durch die Verbesserung der sozialen Kompetenz, das Erwecken von Opferempathie und das Erhöhen der eigenen Reflexionsfähigkeit, ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen. Sie umfassen gezielte, auf die Bedarfe der jungen Gefangenen und der sich daraus ergebenden Indikationen ausgerichtete spezifische Interventionen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.“

4. In § 46 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem mittleren Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der mittleren Vergütung“ ersetzt.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe“ durch die Wörter „keine Vergütung nach § 45b oder Ausbildungsbeihilfe nach § 45d“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Siebtel“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

6. In § 49 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

7. § 50 wird aufgehoben.

8. In § 51 wird die Angabe „§§ 44 und 45“ durch die Angabe „§§ 45b und 45d“ ersetzt.

9. In § 52 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.

10. § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medieninhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des jungen Gefangenen.“

11. In § 68 Absatz 2 wird die Angabe „§ 44 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 45b Absatz 3“ ersetzt.

12. § 78 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigungsmaßnahme nach den §§ 41 bis 44 bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Maßnahme steht.“

13. In § 79 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 16, 40, 41“ durch die Angabe „§§ 16, 40 bis 45i“ ersetzt.

14. In § 85a Absatz 1 werden nach dem Wort „Jugendstrafe“ ein Komma und die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Buchs,“ eingefügt.

15. In § 87 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „jungen Gefangenen“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Beschäftigungsmaßnahmen, der Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels,“ eingefügt.

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410, 419) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Bei der Aufnahme werden die Untergebrachten über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Mit den Untergebrachten ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.
- (2) Nach der Aufnahme werden die Untergebrachten unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeveruntersuchung).
- (3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von dieser oder diesem beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.
- (4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeveruntersuchung, dürfen andere Untergebrachte oder Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Untergebrachten.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Maßnahmen der Beschäftigung und Bildung nach den §§ 42 bis 47g.“

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Festlegung einzelner oder mehrerer Maßnahmen nach Absatz 1 und die Reihenfolge ihrer Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Vollzugsziels sowie der persönlichen Eignung, der Fähigkeiten und der Bedürfnisse der oder des Untergebrachten. Die Maßnahmen können zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden.

(3) Der Vollzugsplan wird entsprechend der Entwicklung der Untergebrachten angepasst, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels überprüft und mit für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang gehalten. Er ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(4) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung

mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(5) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Vollzugsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.“

3. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Beschäftigung und Bildung

Unterabschnitt 1
Beschäftigung

§ 42
Maßnahmen der Beschäftigung

(1) Maßnahmen der Beschäftigung sind

1. die therapeutische Beschäftigung,
2. das Arbeitstraining,
3. die Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung,
4. die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt.

(2) Untergebrachten kann im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 7 eine Beschäftigung nach Absatz 1 zugewiesen werden. Dabei sollen nach Möglichkeit ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert. Sämtliche Beschäftigungsmaßnahmen können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden.

(3) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(4) Den Untergebrachten kann gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen. § 11 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 43

Therapeutische Beschäftigung

Die therapeutische Beschäftigung vermittelt Unterbrachten Erfahrungen wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit, um sie, soweit erforderlich, schrittweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb heranzuführen.

§ 44

Arbeitstraining

Unterbrachte, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, können am Arbeitstraining teilnehmen. Dieses dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Eingliederung in das Arbeitsleben, in die berufliche Aus- und Weiterbildung oder in die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb fördern.

§ 45

Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung

(1) Maßnahmen zur Berufsorientierung dienen der Unterstützung Unterbrachter, eigene Stärken und Interessen zu erkennen, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf eine eigenständige Teilhabe am Berufsleben, für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb vorzubereiten.

(2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Unterbringung und der Erhaltung und Förderung bereits vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten der oder des Unterbrachten. Hierbei werden für den Arbeitsmarkt maßgebliche Qualifikationen vermittelt. Geeignete Unterbrachte soll vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden.

(3) Sofern Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung während der Dauer der Unterbringung nicht abgeschlossen werden können, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnenen Maßnahmen nach der Entlassung fortgesetzt werden können.

§ 46

Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

(1) Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt (Arbeitsbetrieb) dient der sozialen Integration Unterbrachter, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie

dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagessstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Untergebrachten soll eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden, wenn eine Teilnahme an Beschäftigungsmaßnahmen nach den §§ 43 bis 45 nicht angezeigt ist. Begleitend zur Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sollen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.

§ 47

Freistellung von der Beschäftigung

(1) Üben Untergebrachte ein Jahr lang eine Beschäftigung aus, so können sie beanspruchen, 24 Werktagen von dieser freigestellt zu werden. Nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung entsteht ein anteiliger Freistellungsanspruch. Zeiten, in denen Untergebrachte infolge Krankheit an der Beschäftigung gehindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen, gegebenenfalls anteilig, angerechnet. Zeiten, in denen Untergebrachte die angebotene Beschäftigung aus anderen Gründen nicht ausgeübt haben, können in angemessenem Umfang angerechnet werden.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Unterbringung ange rechnet, soweit sie in die Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsver hältnissen außerhalb des Vollzugs bleiben unberührt.

§ 47a

Vergütung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Beschäftigung nach den §§ 43, 44 und 46 wird vergütet.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 19 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nicht unterschritten werden. Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

(4) Ist die oder der Untergebrachte infolge der Teil nahme an einer im Vollzugsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an ihrer oder seiner Arbeitsleistung verhindert, so hat sie oder er Anspruch auf die Vergütung, die sie oder er ohne Verhinderung erhalten hätte.

(5) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen, einschließlich der Gewährung von Zulagen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 47b

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen Untergebrachte an einer Maßnahme nach § 45 oder nach Unterabschnitt 2 teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 47a Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Werden Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhalten die Untergebrachten eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung.

(4) § 47a Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 47c

Erlass von Verfahrenskosten

Untergebrachte erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Land zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Beschäftigung nach diesem Unterabschnitt ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 47a oder Ausbildungsbeihilfe nach § 47b Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 1 wird durch Zeiten, in denen Untergebrachte ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Urlaub oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme gehindert sind, gehemmt.

Unterabschnitt 2

Bildung

§ 47d

Maßnahmen der Bildung

(1) Maßnahmen der Bildung sind

1. die schulische Bildung,
2. die Sprach- und Integrationsförderung sowie
3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Untergebrachten können bei Bedarf im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 7 eine oder mehrere Maßnahmen der Bildung gewährt werden. Die Maßnahmen können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden.

(3) Sofern die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen werden können, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, dass die begonnenen Maßnahmen nach der Entlassung fortgesetzt werden können.

§ 47e

Schulische Bildung

(1) Maßnahmen der schulischen Bildung dienen insbesondere dem Erwerb schulischer Abschlüsse während der Unterbringung oder der Vorbereitung des Erwerbs solcher Abschlüsse nach der Entlassung. Sie umfassen den Schulunterricht sowie dazugehörige Vorbereitungskurse und sonstige mit der Schulbildung und dem Erwerb von Schulabschlüssen zusammenhängende Maßnahmen.

(2) Geeigneten Untergebrachten soll bei Bedarf Schulunterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse angeboten werden.

§ 47f

Sprach- und Integrationsförderung

Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung dienen dem Erwerb grundlegender oder fortgeschrittenen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung sowie der Werte des Zusammenlebens. Dadurch soll die Vorbereitung Untergebrachter auf eine weitere schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung oder eine Beschäftigung sowie ihre soziale Integration während und nach der Unterbringung ermöglicht werden.

§ 47g

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen sämtliche niederschwelligen Bildungsangebote, wie etwa Maßnahmen zur Alphabetisierung Untergebrachter oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer sowie sozialer Fähigkeiten.“

4. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 47a Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Siebtel“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

5. In § 51 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.
6. § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medieninhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des Unterbrachten.“
7. In § 65 Absatz 2 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 47a Absatz 2“ ersetzt.
8. In § 81 Absatz 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ ein Komma und die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Buchs,“ eingefügt.
9. In § 84 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Unterbrachten“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Beschäftigungsmaßnahmen, der Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels,“ eingefügt.
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) u. a. die die Gefangenenvergütung regelnden Artikel 46 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 6 des bayerischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe vom 10. Dezember 2007 sowie § 32 Absatz 1 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 für mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Für die Neuregelung hat es – für die beiden unmittelbar verfahrensbetroffenen Bundesländer – eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt. Andere Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, haben im Wesentlichen gleichlautende Regelungen, welche die Gefangenearbeit und -vergütung regeln. Vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden die Gefangenenvergütung regelnden Vorschriften des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs materiell betrachtet mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Neben der Feststellung, dass die o. g. Regelungen der bayerischen und nordrhein-westfälischen Strafvollzugsvorschriften mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht in den aus den Urteilsgründen zu entnehmenden Ausführungen nicht auf die Bewertung der Gefangenenvergütung (oder gar nur deren Höhe) als solche. Vielmehr führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten sei. Dies zumal die Resozialisierung zugleich auch dem Schutz und der Sicherheit der Gemeinschaft selbst diene, nachdem diese ein Interesse daran habe, dass Straftäter nicht wieder rückfällig würden. Vor diesem Hintergrund sei der (Landes-)Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges und am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses durch hinreichend konkretisierte Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Die Bedeutung der Arbeit als ein erheblicher Teil eines solchen Konzepts und als eine der Resozialisierung dienende Behandlungsmaßnahme, einschließlich der Vergütung, müsse sich daher aus dem Gesetz ergeben. Der Gesetzgeber müsse in der Folge auch die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung sowie dem monetären Vergütungsteil als solchem erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Auch die Auswahl und der Umfang etwaiger nicht-monetärer Vergütungsteile müsse gesetzlich festgelegt sein.

Der Gesetzgeber sei im Rahmen der Festlegung eines dieser Gesichtspunkte berücksichtigenden Konzepts jedoch dabei nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt, sondern habe im Rahmen der dargestellten Verpflichtung einen weiten Gestaltungsräum – nicht zuletzt, weil die Erarbeitung eines Resozialisierungskonzepts komplexe Abwägungsentscheidungen erfordere. Innerhalb eines sodann gefundenen und festgeschriebenen Resozialisierungskonzepts, welches – wie dargestellt – Zwecke der Gefangenearbeit und -vergütung zu beinhalten habe, seien die Ausgestaltung und die Höhe der Vergütung so zu bemessen, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke erreicht werden könnten. Konkrete Vorgaben zur Höhe der Vergütung als solcher hat das Bundesverfassungsgericht, wie bereits ausgeführt, nicht gemacht.

Schließlich ist laut Bundesverfassungsgericht zu berücksichtigen, dass eine kontinuierliche und wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und der Vergütung stattzufinden habe und das (zu entwickelnde) Regelungskonzept am Stand der Wissenschaft auszurichten sei.

Infolge der genannten Entscheidung ist das baden-württembergische Justizvollzugsgesetzbuch unter Beachtung des oben Dargestellten anzupassen. Dies berücksichtigend soll mit der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht nur die Gefangenenvergütung neu geregelt werden, sondern die Gefangenearbeit ist selbst als le-

diglich eines von verschiedenen der Resozialisierung dienenden Instrumentarien im Rahmen eines alle Maßnahmen einbeziehenden Resozialisierungskonzepts entsprechend einzuordnen. Deshalb sieht die Novelle verschiedene Neuregelungen, darunter insbesondere auch die Aufnahme anderer gleichwertiger Behandlungsmaßnahmen – neben der Gefangenearbeit und deren teilweiser Neuregelung – vor. Diese Maßnahmen werden teilweise erstmals gesetzlich geregelt und aufeinander abgestimmt. Daneben sollen individuelle, in der Person der Inhaftierten liegende Umstände stärker Berücksichtigung finden, weshalb der den Justizvollzugsanstalten des Landes zustehende Spielraum bei der Festsetzung der für die oder den konkreten Gefangenen als erforderlich erachteten Behandlungsmaßnahmen durch eine teilweise Überarbeitung der Regelungen zur Vollzugsplanung erweitert werden soll. Außerdem sind als Folge der Anpassung der Gefangenenvergütung auch in der Höhe weitere damit zusammenhängende und die finanziellen Verhältnisse der Gefangenen regelnde Vorschriften zu überarbeiten. Ferner werden an einigen Stellen sprachliche bzw. redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Inhalt

1. Insbesondere die Gefangenearbeit betreffenden Abschnitte der jeweiligen Bücher des Justizvollzugsgesetzbuchs (konkret: jeweils der achte Abschnitt der Bücher 2 bis 5) werden neu gefasst und beinhalten nunmehr – neben der Gefangenearbeit – weitere der Resozialisierung dienende Behandlungsmaßnahmen. Diese sind ihrer Natur entsprechend in drei Unterabschnitte unterteilt worden und untergliedern sich in Beschäftigungs-, Bildungs- und therapeutische Maßnahmen. Im Bereich der Sicherungsverwahrung wird auf eine Regelung der Therapiemaßnahmen verzichtet, um nicht in das bewährte System der Behandlung auf diesem Gebiet einzugreifen. Die jeweils ersten Paragraphen der Unterabschnitte (§§ 42, 50c, 50g JVollzGB III-E, §§ 40, 45f, 45j JVollzGB IV-E, §§ 42, 47d JVollzGB V-E) regeln dabei Grundsätzliches zu den jeweiligen Behandlungsmaßnahmen, sodann werden die Vorgaben zu den einzelnen Maßnahmen in den nachfolgenden Paragraphen des jeweiligen Unterabschnitts näher ausgestaltet.
2. Der kriminologische Dienst Baden-Württemberg hat vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Basis und künftig auch Evaluierung des Resozialisierungskonzepts im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Stellenwert der Gefangenearbeit und -vergütung Untersuchungen angestellt. Demnach ist folgendes festzustellen:

Die Bedeutung von Erwerbsarbeit für die Resozialisierung von ehemaligen Gefangenen nach der Haftentlassung sei in den vergangenen Jahrzehnten recht gut untersucht worden. Überwiegend werde dabei von einem protektiven Faktor im Hinblick auf erneute Rückfälligkeit ausgegangen (vergleiche Sampson & Laub 1993; Andrews & Bonta 2017), wenngleich dabei eine Abhängigkeit von Arbeitsplatzmerkmalen gefunden worden sei (vergleiche Ramakers u. a. 2017) und verschiedene Meta-Analysen teils ernüchternde Resultate in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Arbeit und Rückfallhäufigkeit erbracht hätten (vergleiche Visher u. a. 2005). Insgesamt könne man aber, bei Berücksichtigung der Forschungslage, so auch die Auffassung von Endres und Hegwein (2023) sowie von Bliesener (2022), von einem überwiegend empirisch gesicherten kriminalpräventiven und rückfallprotektiven Faktor ausgehen.

Im Hinblick auf die Bedeutung von intramuraler Arbeit für die künftige Legalbewährung sei die Studienlage weitaus dürftriger. So würden nur vergleichsweise wenige Studien vorliegen, die sich dieser Thematik gewidmet hätten und die daraus hervorgehenden Befunde würden sich als sehr uneinheitlich erweisen. So kämen z. B. Wilson u. a. (2000) im Rahmen einer Meta-Analyse von intramuralen Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen zum Ergebnis, dass Teilnehmende an diesen Programmen zwar eine etwas geringere Rückfallrate zeigten als Nichtteilnehmende, dass aber die methodischen Schwächen der Untersuchungen eine eindeutige Aussage nicht zulassen würden. Bei der Durchsicht vorhandener Studien komme MacKenzie (2006) zusammenfassend zur Schlussfolgerung, dass die in der Literatur immer wieder erwähnte Ver-

bindung von Arbeit und kriminellem Verhalten zur Hypothese geführt habe, dass durch die Verbesserung von beruflichen Fähigkeiten bei Inhaftierten die künftige Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten durch diese sinke. Dies sei zwar bei beruflichen Ausbildungsprogrammen am ehesten der Fall. Die Resultate im Hinblick auf intramurale Arbeitsprogramme seien allerdings eher enttäuschend. Derzeit seien eindeutige Ergebnisse aufgrund der mangelhaften Studienlage kaum möglich. Auch Bliesener (2022) komme in seiner Analyse internationaler Studien zum Ergebnis, dass sich neben Arbeiten, welche günstige Effekte zeigten, ebenso solche fänden, die keine oder sogar negative Effekte belegten. Er schlussfolgerte, dass die Befundlage zur intramuralen Beschäftigung wie auch zur Beschäftigung als Freigänger im Hinblick auf die künftige Legalbewährung uneinheitlich sei. Allerdings gehe er auf der Basis der vorhandenen Resultate davon aus, dass Gefangenearbeit insoweit resozialisierungsförderlich sei, als sie die Wahrscheinlichkeit für einen Einstieg in das legale Erwerbsleben erhöhe. Schulisch-berufliche Förderung bzw. Qualifizierung zeige dagegen keinen direkten Einfluss auf die künftige Beschäftigung, wohl aber einen günstigen auf die Legalbewährung.

Zu ähnlichen Resultaten komme eine aktuelle internationale Literaturübersicht der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (Biedermann, o. J.), die zeige, dass die Befunde zur Bedeutung von Gefangenearbeit für die Legalbewährung bislang heterogen seien. Neben positiven Effekten fänden sich immer wieder Belege für negative Wirkungen. Zudem sei eine Vorbeschäftigung vor der Haft als ein wichtiger intervenierender Faktor zu berücksichtigen. Auch Endres und Hegewin (2023) kämen zusammenfassend zum Ergebnis, dass empirische Untersuchungen zu innervollzuglichen Effekten der Arbeit sowie wie zu deren kriminalpräventiven Wirkungen weitgehend fehlten.

Fasste man die derzeitige Forschungslage zur Frage der resozialisierenden Wirkung von Gefangenearbeit zusammen, so komme man zum Ergebnis, dass keine eindeutigen Resultate, weder zur künftigen Legalbewährung noch zur sozialen Integration nach der Haftentlassung, vorhanden seien. Dies könne an der doch eher geringen Zahl empirischer Forschungen, den methodischen Schwächen einzelner Untersuchungen, an einer mangelnden Systematik der Erhebungen und nicht zuletzt auch an der Vielzahl intervenierender Variablen liegen.

In einer aktuellen Meta-Analyse von 28 amerikanischen Studien kämen Nur und Nguyen (2023) zu den schon bekannten heterogenen Ergebnissen. Es zeigten sich keine oder allenfalls geringfügige positive Ergebnisse, sodass es aus ihrer Sicht schwer sei, die Frage zu beantworten, ob Programme zur Gefangenearbeit wirkungsvoll seien oder nicht. Gerade das Merkmal des Rückfalls sei oftmals uneinheitlich definiert worden (z. B. erneute Straftat, erneute Verurteilung, erneute Inhaftierung u. a.). In ihrer Kritik an den bislang vorliegenden Studien wiesen Nur und Nguyen darauf hin, dass es notwendig sei, klare Zielkriterien einer Erfolgsmessung zu definieren. So seien einige der von ihnen in die Analyse aufgenommenen Studien zwar auf das Zielkriterium der Beschäftigung nach der Haft oder die Entwicklung prosozialen Verhaltens ausgerichtet gewesen, hätten dann aber stattdessen den Rückfall als Proxy für den Programmerfolg erfasst. Ebenfalls sehr heterogen seien die Definitionen der Programminhalte gewesen, die Tatsache, dass Arbeit nicht die einzige Behandlungsmaßnahme gewesen sei, ebenso die Rekrutierung von Behandlungs- und Kontrollgruppen, insbesondere da eine Zufallszuweisung oft nicht möglich gewesen sei. Auch Bushway (2003) betone, dass Programme zur intramuralen Gefangenearbeit nicht notwendigerweise darauf ausgerichtet seien, einen Rückfall zu vermeiden. Vielmehr sei es meist das Ziel, individuelle Werthaltungen und Orientierungen zu verändern.

Obergfell-Fuchs und Wulf (2011) hätten bereits früher darauf hingewiesen, dass gerade Rückfälligkeit kein ideales Kriterium der Erfolgsmessung sei. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil explizit auf den Rückfall abhebe, beinhalte dieses Kriterium eine solche Fülle von „Fallstricken“, z. B. nicht erfasste Kriminalität im Dunkelfeld, Fehler im Strafregister, Definition der Bewährungszeiträume und die Zunahme intervenierender Einflüsse, mangelnde ökologische Validität u. a. m., dass eine geforderte Feststellung und Bewertung von Erfolgen und Misserfolgen damit kaum möglich sei. Allenfalls vollständig randomisierte Studien verbesserten diese Proble-

matik, wobei jedoch eine echte Zufallszuweisung von Arbeit zu Gefangenen ethisch als zumindest bedenklich einzuschätzen sei, nicht zuletzt da auch die European Prison Rules Gefangenearbeit als einen positiven Bestandteil der Vollzugsgestaltung bewerteten (Council of Europe 2020, Rec. 26.1-26.17). Eine Zufallszuweisung von Entlohnung erscheine geradezu undenkbar.

Bei der Konzeption künftiger wissenschaftlicher Wirkungsforschung zu Gefangenearbeit und deren Entlohnung im Justizvollzug sei es daher sinnvoller, sich an den primären und proximalen Zielen der Gefangenearbeit zu orientieren als am distalen Ziel der Rückfälligkeit, das von zahlreichen kaum kontrollierbaren Faktoren während und vor allem nach der Haft beeinflusst werde. Bliesener (2022) unterschied dabei eine erzieherische und fördernde Funktion von Arbeit, z. B. Erwerb eines regelmäßigen Tagesablaufs, persönlichkeitsbildende Effekte, Verbesserung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, eine Ordnungsfunktion, wie bessere Führbarkeit, und Verbesserung der eigenen Haftsituation durch Einkauf und eine fiskalische Funktion mit der Möglichkeit, eigenes Geld zu erwirtschaften (siehe schon Preusker 1988). So könne Arbeit die Zufriedenheit der Gefangenen im Justizvollzug fördern und damit deren Lebensqualität, die als wichtiger resozialisierender Faktor gesehen werde, verbessern (vergleiche Endres & Hegwein 2023). Angesichts der Heterogenität der bisherigen Studienergebnisse forderte Bliesener (2022) mit Recht eine genauere Erkundung der komplexen resozialisierungsfördernden Wirkmechanismen von Gefangenearbeit und beruflichen Qualifizierungsprogrammen. Dies gelte umso mehr für die deutsche Situation, da internationale, v. a. US-amerikanische, Studien nur bedingt auf hiesige Verhältnisse übertragbar seien und die empirische Lage zur Frage der resozialisierenden Wirkung von Gefangenearbeit oder gar zur Bedeutung der monetären Entlohnung dürftig bis nicht existent sei.

Mit Blick auf die Forderung des Bundesverfassungsgerichts zur wissenschaftlichen Erforschung stelle sich anhand der Heterogenität bisheriger Studien die Frage künftiger Durchführung. Zwar seien die Fallzahlen in jedem einzelnen Bundesland erheblich, dennoch sei es ratsam, im Rahmen einer Arbeitsgruppe, z. B. der in allen Bundesländern vorhandenen Kriminologischen Dienste, geeignete Kriterien zu entwickeln und diese bundeseinheitlich zu untersuchen. Dabei solle, wie schon oben ausgeführt, dem Impuls widerstanden werden, allein die Legalbewährung als das zentrale Wirkungskriterium in den Mittelpunkt zu stellen. Wie schon die Evaluation des Jugendstrafvollzugs zeige, sei ein bundeseinheitliches Vorgehen zwar mit erheblichen „Fallstricken“ versehen, insbesondere, wenn sich die Frage einer ergänzenden Finanzierung ergebe. Dennoch erscheine dieser Ansatz sinnvoller als separate landesspezifische Erhebungen, auch da die Fülle der möglichen intervenierenden und teils nicht zu kontrollierenden Variablen (z. B. Arbeitsmarktsituation), gerade in Freiheit, recht schnell zu statistischen Limitierungen in der Auswertung führen könnten.

3. Zum Inhalt der Novelle im Einzelnen:

- a) Um die Neuregelung, einschließlich der teilweisen Neuaufnahme der o. g. Behandlungsmaßnahmen adäquat umsetzen zu können, wurden die Vorschriften zur Vollzugsplanung teilweise umgestaltet und auf diese abgestimmt (§ 5 JVollzGB III-E, § 5 JVollzGB IV-E, § 7 JVollzGB V-E). Der Vollzugsplan kommt künftig eine noch erheblichere Bedeutung zu. Die Vollzugsplankonferenz soll insoweit die für die oder den einzelne(n) Gefangene(n) zur Verfügung stehenden verschiedenen Behandlungsmaßnahmen individuell festlegen sowie gegebenenfalls kombinieren und dadurch das für die Resozialisierung der Gefangenen Erforderliche in die Wege leiten. Daher verweist die Vorschrift unter anderem auf die im jeweils neu gefassten Abschnitt 8 der Bücher 2 bis 5 enthaltenen Behandlungsmaßnahmen, die entsprechend den dortigen Vorgaben durch die Vollzugsplankonferenz festzulegen sind. Dabei stehen sämtliche Behandlungsmaßnahmen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander und werden je nach individuellen Bedürfnissen der oder des Gefangenen im Rahmen der Vollzugsplanung festgesetzt.
- b) Um einem aus der alltäglichen Rechtsanwendung insbesondere der Vollzugspraxis resultierenden Bedarf nachzukommen, werden die bisherigen

Vorschriften zum Aufnahmeverfahren und zur Aufnahmeuntersuchung präzisiert und teilweise neu gefasst (§ 4 JVollzGB II-E, § 4 JVollzGB III-E, § 4 JVollzGB IV-E, § 5 JVollzGB V-E). Entsprechendes gilt auch für die im Bereich der (Jugend-)Strafhaft erforderliche und der Vollzugsplanung vorangehende Behandlungsuntersuchung (nunmehr in § 5 Abs. 1 JVollzGB III-E, § 5 Abs. 1 JVollzGB IV-E). Insbesondere sind die Aufnahme- und Behandlungsuntersuchung nunmehr gesetzessystematisch getrennt. Dies, da es sich dabei um zwei vom Verfahrensablauf her – in zeitlicher Hinsicht und auch bezüglich der jeweils befassten Bediensteten – unterschiedliche Vorgänge handelt, die unterschiedlichen Zwecken dienen.

- c) Zudem wird künftig eine zwar in der Praxis regelmäßig durchgeführte, jedoch gesetzlich bisher nicht vorgesehene Behandlungsuntersuchung und -planung für sogenannte kurzstrafige Gefangene, also Gefangene mit einer Vollzugsdauer von einem Jahr oder weniger, nunmehr ausdrücklich vorgeben, § 5a JVollzGB III-E.

Hierbei handelt es sich nicht um eine wie bei längeren Freiheitsentziehungen vorzunehmende Vollzugsplanung, sondern um eine Erhebung von den Gefangenen betreffenden Umständen auf verschiedenen „stichwortartig“ im Einzelnen aufgelisteten in der Vollzugspraxis resozialisierungsrelevanten Gebieten. Die Kodifizierung hat zum Ziel, das Erfordernis einer angemessenen Förderung auch dieser Gefangenen – trotz kürzerer Vollzugsdauer, die eine eingehende Behandlung entsprechend einer auf mehrere Jahre angelegten Vollzugsplanung regelmäßig nicht zulässt – hervorzuheben. Sofern aus Sicht der Justizvollzugsanstalt angezeigt, kann überdies gemäß § 5a Abs. 3 JVollzGB III-E auch bei solchen Gefangenen eine vollständige Vollzugsplanung durchgeführt werden.

- d) Im jeweils neu gestalteten achten Abschnitt erfolgt in §§ 43 bis 46 JVollzGB III-E, §§ 41 bis 45e JVollzGB IV-E und § 43 bis 47c JVollzGB V entsprechend den durch das Bundesverfassungsgericht in den Urteilsgründen aufgestellten Forderungen und dem Wesentlichkeitsgrundsatz u. a. die erstmalige gesetzliche Festlegung des Sinns und Zwecks der Gefangenearbeit und -vergütung, einschließlich anderer Beschäftigungsformen wie z. B. Arbeitstherapie, -training oder Berufsorientierung. Entsprechendes gilt auch für die in den jeweils neuen Unterabschnitten 2 und 3 des achten Abschnitts enthaltenen Bildungs- und Therapiemaßnahmen, §§ 50d bis 50f, § 50g JVollzGB III-E, §§ 45g bis 45i JVollzGB IV-E, § 45j JVollzGB IV-E, §§ 47d bis 47g JVollzGB V-E.
- e) In § 42 Abs. 2 JVollzGB III-E und § 40 Abs. 2 JVollzGB IV-E wird entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgabe der Einbettung der Beschäftigung in ein umfassendes Resozialisierungskonzept die Möglichkeit einer Befreiung von der Arbeitsverpflichtung vorgesehen, sofern die Vollzugsplankonferenz eine andere Behandlungsmaßnahme als im Einzelfall zum Erreichen des Vollzugsziels erforderlich und vorrangig ansieht.
- f) Es ist vorgesehen, die Vergütung für Strafgefangene und junge Gefangene von 9 auf 12 Prozent der Bezugsgröße nach SGB IV zu erhöhen, § 49 Abs. 3 JVollzGB III-E, § 45b Abs. 3 JVollzGB IV-E. Zur Wahrung des Abstandsgebots ist in der Folge auch eine Erhöhung der Vergütung der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten um drei Prozentpunkte von 16 auf 19 Prozent vorgesehen, § 47a JVollzGB V-E. Auch die bislang vorliegenden Gesetzesbeschlüsse bzw. -entwürfe der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Sachsen-Anhalt sehen signifikante Erhöhungen der Gefangenvergütung vor und beinhalten eine Erhöhung der Vergütung auf 15 Prozent der Bezugsgröße für Strafgefangene (und 22 Prozent für Sicherungsverwahrte).
- g) Zugleich ist in § 35 JVollzGB II-E vorgesehen, eine Angleichung der Vergütung für Untersuchungsgefangene von bisher fünf auf ebenfalls 12 Prozent vorzunehmen. Mag im Rahmen der Untersuchungshaft die Resozialisierung nicht im Vordergrund stehen, ist dennoch zu berücksichtigen, dass der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ auch im Justizvollzug Geltung haben muss. Zum anderen folgt auf die Untersuchungshaft erfahrungsgemäß oftmals der Vollzug einer Freiheitsstrafe, sodass die während

der Untersuchungshaft, welche oftmals nicht unerhebliche Zeiträume umfasst, ersparten Geldsummen den Gefangenen für Zwecke der Resozialisierung im Anschluss zur Verfügung stehen.

- h) Es findet eine – im Bereich der Sicherungsverwahrung nach § 47 JVollzGB V bereits jetzt mögliche – Ausweitung der Entschädigung bei infolge Teilnahme an Therapiemaßnahmen ausgefallener Arbeit auf den Bereich der Strafhaft und Jugendstrafhaft statt. Dies dient insbesondere der Erhaltung der Motivation der (jungen) Gefangenen, an einer zum Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen Therapiemaßnahme teilzunehmen, indem mögliche durch die Teilnahme an Therapiemaßnahmen bedingte Vergütungsausfälle ausgeglichen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eine im Vollzugsplan festgelegte Therapiemaßnahme handelt (§ 49 Abs. 5 JVollzGB III-E, § 45b Abs. 5 JVollzGB IV-E, § 47a Abs. 4 JVollzGB V).
- i) In § 53 Abs. 2 JVollzGB III-E, § 48 Abs. 2 JVollzGB IV-E, § 49 Abs. 2 JVollzGB V erfolgt eine Anpassung der Verwendung der Gelder der Gefangenen. Die diesen durch die erhöhte Vergütung zusätzlich zur Verfügung stehenden Geldmittel sollen nicht nur in den höheren Konsum fließen, sondern entsprechend dem gesetzlichen Vollzugsziel der Wiedereingliederung beispielsweise auch in Form von angespartem Übergangsgeld für die Zeit nach der Entlassung resozialisierungsfördernd zur Verfügung stehen. Deshalb wird das den Gefangenen beispielsweise für Einkäufe zur Verfügung stehende Hausgeld auf 35 Prozent statt wie bisher drei Siebtel begrenzt. In absoluten Zahlen betrachtet erhöht sich infolge der höheren Vergütung das den Gefangenen zum Zweck des Einkaufs zur Verfügung stehende Hausgeld dennoch.
- j) Die bisher schon vorhandene nicht-monetäre Vergütungskomponente wird gestärkt. In Zukunft besteht die Möglichkeit, Gefangenen bis zu sechs zusätzliche Freistellungstage pro Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme (d. h. einer beruflichen Aus- und Weiterbildungs- oder einer schulischen Bildungsmaßnahme) zu gewähren, § 50 Abs. 2 S. 5 JVollzGB III-E, § 45c Abs. 3 S. 5 JVollzGB IV. So soll ihre Motivation, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, gestärkt werden, was wiederum ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Haftentlassung fördern soll.
- k) In § 50b JVollzGB III-E, § 45e JVollzGB IV-E und § 47c JVollzGB V-E ist ein teilweiser Erlass der durch die Gefangenen zu tragenden Verfahrenskosten im Falle einer zusammenhängenden Arbeit von über sechs Monaten oder bei Leistungen zur Schadenswiedergutmachung vorgesehen. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass Verfahrenskosten durch das Land bisher ohnehin oftmals nicht oder nur zu einem Bruchteil beigetrieben werden, dient die Regelung der Förderung der Arbeitsmotivation der Gefangenen und stellt einen weiteren Anreiz und Baustein zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung dar. Sie steht zudem auch mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in Einklang.
- l) Entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben soll die Beschäftigung Gefangener in ein umfassendes Resozialisierungskonzept eingebettet sein, mithin ist im Ergebnis also nicht nur die Gefangenearbeit isoliert neu zu regeln. Definiert bzw. präzisiert werden deshalb zum einen Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug (jeweils in den Unterabschnitten 2 des der achten Abschnitte der Bücher III bis V, vergleiche §§ 50c bis 50f JVollzGB III-E, §§ 45f bis 45i JVollzGB IV-E, §§ 47d bis 47g JVollzGB V-E). Gesetzlich festgelegt wird darüber hinaus der Sinn und Zweck der jeweiligen Maßnahmen. Dieser dient der Vollzugsplankonferenz zugleich als Anhaltspunkt, ob und wann welche Bildungsmaßnahme im Vollzugsplan festzusetzen ist. Die genannten Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung umfassen die „klassische“ schulische Bildung, die Sprach- und Integrationsförderung, die insbesondere auch der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung und der Werte des Zusammenlebens in Deutschland dienen soll, sowie sonstige Maßnahmen der Qualifizierung, welche v. a. grundlegende oder niederschwellige Angebote umfassen (wie etwa die Alphabetisierung Gefangener). Über einen Generalverweis auf die entsprechenden Vorschriften

des Dritten Buchs können Bildungsmaßnahmen im Einzelfall nach § 35a JVollzGB II-E auch geeigneten Untersuchungsgefangenen zuteilwerden.

m) Zum anderen werden erstmals in § 50g JVollzGB III-E und § 45j JVollzGB IV-E Grundsätze zur therapeutischen Behandlung Gefangener festgelegt. Die diesbezügliche Vorschrift beschränkt sich dabei – allein schon um dem sich stets entwickelnden Stand der Wissenschaft und der Einführung neuer Therapiemaßnahmen Rechnung zu tragen und nicht vorzugreifen – auf eine lediglich grundsätzliche Regelung der Thematik. Dennoch ist die Aufnahme therapeutischer Maßnahmen in das Gesetz nicht nur vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes angezeigt, sondern auch, um diese als im Vollzug vielfach notwendiges und zu anderen Maßnahmen oftmals komplementäres Resozialisierungsinstrument auf Gesetzesebene zu benennen, soweit möglich zu regeln und dadurch die Bedeutung der therapeutischen Maßnahmen auch der Vollzugspraxis gegenüber zu betonen.

Eine entsprechende Parallelvorschrift wird allerdings nicht in das die Sicherungsverwahrung regelnde JVollzGB V aufgenommen, weil andernfalls den sozialtherapeutischen Abteilungen Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung, Anpassung und Aktualisierung ihrer im Rahmen der Sicherungsverwahrung angewandten und bewährten Konzepte genommen oder beeinträchtigt werden könnten.

n) Verschiedene Neuregelungen und Anpassungen betreffen insbesondere die finanziellen Verhältnisse Gefangener:

(1) Zum einen sind dies finanzielle Erleichterungen, wie etwa die vorgesehene Streichung der Vorschrift, wonach sie an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte (z. B. monatliche Stromkosten für von ihnen betriebene Wasserkocher) beteiligt werden können, § 9 Abs. 2 JVollzGB I.

(2) Als weitere finanzielle Erleichterung für Untersuchungsgefangene ist vorgesehen, den Anspruchszeitraum des zum 1. Januar 2023 mit dem Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 26. Juli 2022 eingeführten Taschengeldes für Untersuchungsgefangene mit Wirkung vom 1. Januar 2028 von einem auf zwei Monate auszudehnen (§ 36a JVollzGB II-E). Damit wird Forderungen aus der Vollzugspraxis nachgekommen, die im Rahmen der im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 26. Juli 2022 in Aussicht gestellten (LT-Drs. 17/2613 S. 76) und nunmehr durchgeführten Evaluation erhoben wurden.

(3) Vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes wurden § 41 JVollzGB II, § 59 JVollzGB III, § 55 JVollzGB IV und § 55 JVollzGB V ergänzt. In diesen wird nunmehr – insbesondere mit Blick auf den Erwerb mehrerer bisher von Dritten betriebenen Empfangsanlagen durch das Land – klargestellt, dass – wie bisher – der Empfang und die Nutzung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (ebenso wie die Gefangenentelefonie) auf eigene Kosten der oder des Gefangenen erfolgen.

(4) In § 67a JVollzGB II, § 91a JVollzGB III, § 85a JVollzGB IV und § 81 JVollzGB V wird auf Anregung aus der Praxis jeweils eine klarstellende Regelung aufgenommen, wonach die Vorschrift auch die Aufhebung von Maßnahmen auf den Gebieten der Beschäftigung, Bildung und Therapie umfasst.

III. Alternativen

Keine.

Eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen zur Gefangenenumvergütung sowie zur Beschäftigung der Gefangenen im Allgemeinen unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien ist (materiell) zwingend. Die über die Neuregelung der Gefangenenumvergütung und -arbeit hinausgehenden Regelungen sind wesentliche Bestandteile des erarbeiteten ganzheitlichen Ansatzes bei der Neuregelung der resozialisierungsfördernden behandlerischen Maßnahmen im Vollzug und sind mit der auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückgehenden Reform der Gefangenearbeit daher untrennbar verbunden.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Hinsichtlich der Erhöhung der Eckvergütung (§ 35 JVollzGB II-E, § 49 Abs. 1 JVollzGB III-E, § 45b Abs. 1 JVollzGB IV-E, § 47a JVollzGB V-E) von 9 auf 12 Prozent, für Untersuchungsgefangene von fünf auf 12 Prozent und für Sicherungsverwahrte von 16 auf 19 Prozent der Bezuggröße nach SGB IV gilt, dass die jährlichen Mehrkosten für den Landeshaushalt voraussichtlich ca. 4 350 000 pro Jahr betragen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die der Eckvergütung zugrundeliegende Bezuggröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bzw. deren fortlaufende jährliche Änderung unabhängig von der gegenständlichen Regelung der Erhöhung ist und durch den Bund festgesetzt wird.

Was die mögliche Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage (bis zu sechs) angeht, ist zu berücksichtigen, dass Freistellungstage oftmals nicht auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können, weshalb insoweit eine Ausgleichsentschädigung zu gewähren ist. Nachdem nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann, in welchem Maße die Gefangenen von der Möglichkeit der Gewährung der zusätzlichen Freistellungstage profitieren werden, ist die Darstellung eines Mehraufwandes nicht mit absoluter Verlässlichkeit möglich. Im Jahr 2024 wurden indes – bei derzeit bis zu sechs Freistellungstagen – insgesamt 384 692 Euro (das entspricht 3 515 Freistellungstagen) an Ausgleichsentschädigung gezahlt. Die Mehrkosten durch die Anhebung der Eckvergütung für die Ausgleichsentschädigung bei gleichbleibender Anzahl an auszuzahlenden (d. h. nicht genommenen) Freistellungstagen beträgt aufgrund der Erhöhung der Eckvergütung ca. 130 000 Euro jährlich.

Die Einführung zusätzlicher Freistellungstage führt voraussichtlich zu Mehrkosten der Gefangeneneentlohnung für während der Haftzeit genommene Freistellungen von ca. 8 000 Euro jährlich sowie zu Mehrkosten durch entstehende Ausgleichsentschädigungen in Höhe von ca. 75 000 Euro.

Insgesamt entstehen durch die Einführung der zusätzlichen Freistellungstage Mehrkosten in Höhe von ca. 213 000 Euro.

Im Gegenzug ist zu berücksichtigen, dass durch die Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage auch eine gewisse Kostenersparnis infolge vorzeitiger Entlassung eintreten wird. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1 392 Freistellungstage gewährt und auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. Unter Anwendung des bundeseinheitlich ermittelten Tageshaftkostensatzes von aktuell knapp 180 Euro würde sich die Ersparnis auf ca. 250 000 Euro belaufen. Freilich ist zu beachten, dass die Fixkosten (z. B. Personalkosten) im genannten Tageshaftkostensatz etwa 70 Prozent ausmachen, weshalb sich die Ersparnis nicht in vollem Umfang auswirken kann.

Der für den Landeshaushalt voraussichtlich entstehende Mehrbedarf infolge der oben dargestellten Erhöhung der Gefangenenvvergütung ist mit 4 000 000 Euro ab 2026 im Doppelhaushalt 2025/2026 strukturell berücksichtigt. So weit die o. g. Beträge darüber hinausgehen, können diese aus den Mitteln des VAW bzw. des Justizressorts (Einzelplan 05) aufgebracht werden. Die Anmeldung zusätzlicher Mittel als Mehrbedarfe im Rahmen künftiger Planaufstellungen (ab 2027) ist nicht erforderlich.

Die neu aufzunehmende Regelung des Verfahrenskostenerlasses nach § 50b JVollzGB III-E, § 45b JVollzGB IV, § 47c JVollzGB V wird indes zu unwesentlichen Mehrkosten führen. Die Regelung greift entsprechende Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts auf und soll Gefangene motivieren, an Beschäftigungsmaßnahmen teilzunehmen oder Entschädigungsleistungen an Opfer ihrer Straftaten zu leisten. Auch wenn entsprechende statistische Daten nicht bestehen, ist aus der Praxis bekannt, dass Verfahrenskosten in der Regel nur zu einem kleinen Teil beigetrieben werden, nachdem oftmals eine Niederschlagung der Kosten (Absehen von der weiteren Verfolgung eines fälligen Anspruchs durch die Staatskasse) erfolgt, was insbesondere den entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen der Kostenschuldner geschuldet ist. Hinzu kommt die auch Gefangenen grundsätzlich offenstehende Möglichkeit einer Privatinsolvenz, die etwaige Verfahrenskosten umfasst.

Die Taschengeldzahlung für Gefangene orientiert sich nach den gesetzlichen Vorgaben an der Eckvergütung für arbeitende Gefangene. Die Erhöhung der Gefangenentlohnung wird insoweit zu einem Mehrbedarf von ca. 120 000 ab dem Jahr 2026 führen. Gleichzeitig soll entsprechend § 36a JVollzGB II-E der Bezugszeitraum von Taschengeld für Untersuchungsgefangene von einem auf zwei Monate erhöht werden (dies allerdings erst ab 1. Januar 2028). Für den hierdurch entstehenden Mehrbedarf wurden die Zahlungen für Taschengelder vor und nach der Einführung des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene zum 1. Januar 2023 verglichen. Die festgestellte Differenz mit ca. 140 000 Euro, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des infolge der Erhöhung der Eckvergütung höheren Taschengeldsatzes, führt zur Annahme eines weiteren Mehrbedarfs von ca. 46 000 Euro ab 2028. Mit hin ergibt sich infolge der Gesetzesnovelle für 2026 der oben mit 120 000 Euro dargestellte und ab dem Jahr 2028 ein Gesamtmehraufwand von rund 166 000 Euro infolge des erhöhten Taschengeldes und des für Untersuchungsgefangene ausgeweiteten Bezugszeitraums.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesnovelle nicht zu erwarten. Auch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Vollzugstauglichkeit des Reformvorhabens.

Kernpunkt der beabsichtigten Neuregelungen sind vor allem materielle Änderungen, welche insbesondere die Vollzugsplanung und die Anwendung der nunmehr im Gesetz kodifizierten – und in der Regel bereits vorhandenen – Behandlungsmaßnahmen betreffen. Die Abläufe von Verfahren als solche werden weder intern im Justizvollzug noch im Hinblick auf externe Beteiligte geändert und dementsprechend auch keine neuen verfahrensbezogenen Verpflichtungen auferlegt oder erweitert. Im Gegenteil – infolge des Verzichts auf die Erhebung von Betriebskosten für im Besitz der Gefangenen befindliche Geräte (Streichung von § 9 Abs. 2 JVollzGB I) ist sogar eine begrenzte Entlastung der Verwaltung innerhalb der Justizvollzugsanstalten zu erwarten.

Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren sind ebenfalls nicht zu erwarten. Von der Durchführung eines Praxis-Checks konnte daher abgesehen werden.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeits-Checks

Unter Berücksichtigung der gegenständlichen Regelungsthematik war festzustellen, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Zielbereich „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ nicht zu erwarten sind. Andere im Rahmen des Nachhaltigkeits-Checks zu prüfende Zielbereiche sind durch das Regelungsvorhaben ohnehin nicht betroffen.

Soweit es um den oben genannten Zielbereich geht, ist festzuhalten, dass sich die dargestellten Kosten (IV.) zwar auf die öffentlichen Haushalte auswirken werden. Gleichwohl kann unter keinem Aspekt angenommen werden, dass durch das Regelungsvorhaben Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen oder die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte als solche betroffen werden. Im Gegenteil: Die zuständigen Kommunen werden insoweit zu einem gewissen Umfang im Bereich der Sozialhilfe sogar entlastet, nachdem der Bezugszeitraum des Taschengeldanspruchs für Untersuchungsgefangene auf zwei Monate ab dem Jahr 2028 erweitert werden soll.

VII. Wesentliches Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks

Die Neuregelungen haben keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Solche sind – vor dem Hintergrund der Natur des Regelungsgegenstands der Novelle – insoweit nicht betroffen, als verwaltungsinterne Abläufe (wie beispielsweise die Auszahlung des Arbeitsentgelts oder die Kontenführung für die Gelder der Gefangenen) im Justizvollzug bereits seit jeher digitalisiert sind.

Im Regelungsvorhaben ist allerdings nach wie vor vorgesehen, dass die Bekanntgabe der Höhe der Vergütung gegenüber den Gefangenen schriftlich erfolgt, § 35 JVollzGB II, § 49 JVollzGB III, § 45b JVollzGB IV, § 47a JVollzGB V. Dieser Umstand stellt indes lediglich die Fortgeltung bisherigen Rechts dar und wird nicht erst durch die vorliegende Novelle eingeführt. Eine andere Art und Weise der Bekanntgabe der Vergütungshöhe an die Inhaftierten ist vor dem Hintergrund der die Justizvollzugsanstalten und das Vollzugliche Arbeitswesen treffenden Dokumentationspflichten derzeit noch nicht möglich. Mittelfristig werden sowohl dieser Umstand als auch andere Abläufe, die noch ein Schrittformerfordernis voraussetzen, auf digitalem Wege ablaufen können. Projekte wie die Einführung eines Haftraummediensystems für die Gefangenen oder die Einführung einer elektronischen Gefangenенpersonalakte sind geplant bzw. werden bereits in naher Zukunft pilotiert.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

IX. Ergebnis der Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 23. September 2025 zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden die Justizvollzugseinrichtungen, die Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwaltschaften, die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V., die Vertretungen der betroffenen Beschäftigten und deren Berufsorganisationen, sonstige berufsständische Organisationen, die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg (im Folgenden: Kirchen), Einrichtungen und Interessenvertretungen, Gewerkschaften sowie die kommunalen Landesverbände. Der Gesetzesentwurf wurde gleichzeitig in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg mit der Möglichkeit eingestellt, den Gesetzesentwurf zu kommentieren. Ferner wurden der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sowie der Normenprüfungsausschuss beteiligt. Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurde die Vollzugspraxis d. h. die Justizvollzugseinrichtungen, einschließlich des Vollzuglichen Arbeitswesens, beteiligt.

Von den angehörten Stellen haben Stellung genommen:

- der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V.,
- der BBW Beamtenbund Tarifunion (BBW) gemeinsam mit seiner Mitgliedsgemeinschaft Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) – Landesverband Baden-Württemberg,
- die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S),
- die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e. V. (BVAJ),
- die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg,
- die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart,
- der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration,
- die Justizvollzugsanstalt Adelsheim,
- die Justizvollzugsanstalt Offenburg,
- das Landgericht Heilbronn,
- die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V.,
- das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR,
- das Oberlandesgericht Stuttgart,
- die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg,
- die Staatsanwaltschaft Tübingen.

Über das Beteiligungsportal des Landes ist eine Kommentierung eingegangen.

2. Zusammenfassung der Stellungnahmen

a) Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf und seine Zielsetzung werden, soweit Stellungnahmen abgegeben worden sind, ganz überwiegend begrüßt. Auch soweit kritische Anregungen vorgetragen wurden, so etwa durch den Anwaltsverband Baden-Württemberg, wird die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich positiv bewertet und ausgeführt, dass viele der im Gesetzesentwurf enthaltenen Maßnahmen in die richtige Richtung gehen würden.

Die Justizvollzugsanstalt Adelsheim merkt insoweit positiv an, dass viele Anliegen und Anmerkungen aus der Vollzugspraxis übernommen worden seien und begrüßt die kooperative Zusammenarbeit zwischen federführendem Ministerium und Vollzugspraxis.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Vollzug (BVAJ) teilt mit, dass zu konstatieren sei, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges Resozialisierungskonzept kodifiziert werde, das insbesondere in gesetzesystematischer Hinsicht zu überzeugen vermöge. Ausdrücklich begrüßt werde zudem der Umstand, dass die Zwecke, die mit einer Beschäftigung während des Vollzugs der Untersuchungshaft beabsichtigt seien, im Gesetzesentwurf herausgearbeitet worden seien, auch wenn im Rahmen dieser Haftart selbstverständlich kein Bezug zu einem Resozialisierungskonzept herzustellen sei. Auch die Streichung des Begriffs der „wirtschaftlich ergiebigen Arbeit“ führe im Bereich der Untersuchungshaft zu einer deutlichen Konturierung der geltenden Unschuldsvermutung. Zudem sei die Erhöhung der Freistellungstage für Straf- und junge Gefangene begrüßenswert.

Die BVAJ führt weiter aus, dass die Regelung zur Behandlungsuntersuchung kurzstrafiger Gefangener sowie die die Vollzugsplanung betreffende Systematisierung der Behandlungsmaßnahmen zu überzeugen vermögen. Gleiches gelte auch für die Stufung der Wertigkeit der einzelnen Behandlungsmaßnahmen im Verhältnis zueinander.

Das Oberlandesgericht Stuttgart führt aus, dass das Resozialisierungskonzept schlüssig ausgestaltet sei und eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage differenziertere Vollzugs- und Erziehungsplanung mit individuell festzulegenden Behandlungsmaßnahmen vorgesehen sei. Da dies aber gegebenenfalls zu einer Zunahme von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung führen könne, sei künftig auf eine adäquate Bemessung des Personalbedarfs sowie Personalzuweisung zu achten. Das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg und die Liga der freien Wohlfahrtspflege bewerten die Regelung, wonach die Festlegung von Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Vollzugsplanung individuell zu erfolgen habe, positiv; so könne gezielt auf die Resozialisierung hingewirkt werden. Auch die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Behandlungsmaßnahmen sei positiv zu sehen. Dieser Umstand sei geeignet, eine bedarfsorientierte Vollzugsplanung zu fördern.

Ganz überwiegend begrüßt wird insbesondere die erstmalige gesetzliche Regelung einer Behandlungsuntersuchung und -planung für kurzstrafige Gefangene. Entsprechend der Stellungnahme des Landgerichts Heilbronn handele es sich hier um eine sehr sinnvolle Maßnahme, da solche Gefangene oft einen Behandlungsbedarf hätten und individuelle Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft benötigten. Die Neuregelung sei deutlich geeignet, dies zu fördern. Freilich sei aber auch darauf zu achten, dass die gegebenenfalls erforderlichen Behandlungsangebote im Vollzugsalltag künftig auch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg und die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßen ebenfalls die Einführung einer Behandlungsuntersuchung und -planung für kurzstrafige Gefangene, zumal dadurch der Resozialisierungsgrundsatz gestärkt werde und individuelle Förder- und Entlassungsperspektiven geschaffen würden. Die Neuregelung sei auch deshalb sehr positiv zu sehen, da insbesondere diese Gruppe von Gefangenen bei Nichtbehandlung häufig erneut delinquent werden würde.

Das Landgericht Heilbronn begrüßt grundsätzlich die Neufassung der jeweils acht Abschnitte der Bücher 3 bis 5. Auch die begrenzte Umgestaltung der Vorschriften zur Vollzugsplanung im Rahmen der Sicherungsverwahrung wird als gelungen eingeschätzt. Entscheidend sei aber die tatsächliche Umsetzung und ein möglichst gutes Angebot an therapeutischen Maßnahmen. Soweit durch das Landgericht vorgetragen wird, dass keine neuen Maßnahmen im Bereich der Sicherungsverwahrung eingeführt würden, ist dies grundsätzlich zutreffend und auch intendiert. Insoweit wird auf die diesbezügliche Gesetzesbegründung verwiesen (zu Artikel 5 Nummer 3 – zu § 50g), im Rahmen welcher klargestellt ist, dass den sozialtherapeutischen Abteilungen mit der vorliegenden Novelle Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung, Anpassung und Aktualisierung ihrer im Rahmen der Sicherungsverwahrung angewandten Konzepte gerade nicht genommen oder beeinträchtigt werden sollen. Eines Eingriffs in das insoweit bewährte Behandlungssystem der Sicherungsverwahrung bedarf es nicht.

Die Anregung des Landgerichts Heilbronn und der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, einen klarstellenden Hinweis, dass der nunmehr erhöhte Anspruch auf 20 Freistellungstage auf das Jahr bezogen ist, aufzunehmen, wurde in Artikel 3 Nummer 6 (§ 48 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 3 (§ 45a JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 3 (§ 47 JVollzGB V-E) umgesetzt. Im Übrigen sei laut dem Landgericht Heilbronn positiv zu sehen, dass entsprechende Freistellungsansprüche bereits anteilig nach drei Monaten erworben werden könnten, was zur Förderung der Behandlungsmotivation der Gefangenen sachgerecht sei.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe und die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg erachten die künftige Möglichkeit der Befreiung von Straf- und jungen Gefangenen von der Arbeitspflicht bei Festlegung vorrangiger Behandlungsmaßnahmen im Vollzugsplan als sinnvoll. So würden individuelle und therapeutische Bedarfe über „starre Pflichten“ gestellt. Dies sei ein wichtiges Merkmal im Sinne einer vollzuglichen Behandlung, die das Ziel verfolge, das Risiko für neuerliche Straftaten zu minimieren.

Begrüßt wird zudem die gesetzliche Festlegung von Sinn und Zweck der Gefangenearbeit und -vergütung. Dadurch werde rechtliche Klarheit geschaffen und auch der Resozialisierungscharakter der Vorschriften unterstrichen. Auch die Regelung anderer Beschäftigungsformen im Gesetz sei in diesem Zusammenhang sinnvoll und ermögliche eine entsprechende Förderung der Gefangenen. Diese Bewertung wird auch durch die BVAJ geteilt. Demnach sei bei den Maßnahmen der Beschäftigung positiv zu würdigen, dass die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihres Sinns und Zwecks klar definiert und dadurch eindeutig voneinander abgrenzbar seien.

Soweit die konkrete Höhe der Gefangenenvergütung betroffen ist, haben zwar nicht alle Stellen, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, dazu Stellung genommen. Soweit dies jedoch erfolgt ist, wird der Umstand, dass eine Erhöhung geplant ist, durchgehend begrüßt, zumal dies, so das Landgericht Heilbronn, beispielsweise zu höheren Rücklagen, die Gefangenen bei der Entlassung zur Verfügung stehen, führen könne. Die Kirchen begrüßen ebenfalls die Anhebung der Gefangenenvergütung. Durch das Landgericht Heilbronn und das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg wird dabei auch die Gleichstellung der Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen bei der Vergütungshöhe mit Strafgefangenen positiv bewertet.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg und die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßen außerdem die Ausdehnung der Möglichkeit einer Entschädigung für ausgefallenes Arbeitsentgelt infolge einer Teilnahme an einer anderen Behandlungsmaßnahme auf den Bereich der Strafhaft und der Jugendstrafhaft, da auf diese Weise Benachteiligungen bei Teilnahme an den indizierten Maßnahmen beseitigt würden.

Ebenso zu begrüßen sei die künftige Möglichkeit, dass Gefangene bis zu sechs zusätzliche Freistellungstage pro Jahr erhalten könnten, sofern sie erfolgreich an einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Dies führe zu einer stärkeren Behandlungsmotivation und besseren Resozialisierungsaussichten.

Auch die Möglichkeit eines (teilweisen) Verfahrenskostenerlasses sei sinnvoll, da die hierfür erforderliche Schadenswiedergutmachung oder eine beanstandungs-

freie Arbeitsleistung Anreize für Eigenverantwortung schaffen könnten. Gerade die Schadenswiedergutmachung bewirke, dass sich Inhaftierte mit der Straftat und deren sozialen und ökonomischen Folgen auseinandersetzen und entstandenen Schaden aus dem Eigenverdienst regulieren müssten. Dadurch könnten sie lernen, soziale Verantwortung für das eigene Handeln und für begangenes Unrecht zu übernehmen. Auch die BVAJ begrüßt diese Regelung.

Das Netzwerk für Straffälligenhilfe Baden-Württemberg und die Liga der freien Wohlfahrtspflege bewerten zudem die Neufassung der Bildungsmaßnahmen sowie deren teils erstmalige gesetzliche Regelung und die Kodifizierung ihres jeweiligen Sinns und Zwecks positiv. Deren gesetzliche Verankerung ermögliche eine gezielte Förderung Gefangener. Entsprechendes gelte auch für die gesetzliche Festlegung von Grundsätzen zur therapeutischen Behandlung Gefangener. Dadurch werde eine Orientierung für die Vollzugsplanung gewährleistet.

Auch die BAG-S begrüßt ausdrücklich die „präzise Darstellung“ der einzelnen Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Zudem sei die differenzierte Beschreibung der therapeutischen Behandlung positiv hervorzuheben. So werde – wie auch aus der Gesetzesbegründung ersichtlich – die besondere Bedeutung der Vollzugsplankonferenz betont.

Die Ausweitung des Anspruchszeitraums des zum 1. Januar 2023 eingeführten Taschengeldanspruchs für Untersuchungsgefangene von einem auf zwei Monate ab dem 1. Januar 2028 wird durch die BVAJ positiv bewertet. Auch seitens des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Anwaltsverband Baden-Württemberg wird die Ausweitung begrüßt, auch wenn aus Sicht der beiden erstgenannten Verbände eine weitere Ausdehnung des Bezugszeitraums wünschenswert sei.

Die BVAJ begrüßt die Neuregelung, wonach bei Disziplinarmaßnahmen künftig die Möglichkeit zu beschäftigungsbezogenen Sanktionen nur dann gegeben ist, wenn auch ein tatsächlicher Bezug zwischen der Pflichtverletzung und der Beschäftigung besteht. Für den Bereich der Untersuchungshaft werde zudem auf diese Weise der besondere Stellenwert der Beschäftigung bzw. der beruflichen Bildung nochmals deutlich unterstrichen.

b) Übergeordnete Anregungen und Bewertung

- (aa) Die BVAJ führt aus, dass es wünschenswert sei, das sogenannte Brutto- lohprinzip einzuführen. Damit würde den Gefangenen sowohl der Wert ihrer Arbeit vor Augen geführt werden, als auch eine Vergleichbarkeit mit den Löhnen von Arbeitnehmern hergestellt. Außerdem hätte dies einen Weg zur Einbeziehung Gefangener in das Rentenversicherungssystem eröffnet. Letzteres wäre auch ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut. Man plädiere daher dafür, genauso wie gegenüber anderen Landesjustiz- verwaltungen, mit dem Bund in Abstimmungen zur Finanzierung der Ein- beziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung einzutreten. Auch die Kirchen, der Anwaltsverband Baden-Württemberg und die BAG-S würden es begrüßen, wenn Inhaftierte in die gesetzliche Rentenver- sicherung mit einbezogen werden könnten. Dadurch könnten sie vor Alters- armut geschützt werden und sonstige Leistungen der Rentenversicherung in Anspruch nehmen. Auch der BSBD sowie der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration regen eine – indes nicht näher dar- gelegte – „Anrechnung von Rentenpunkten“ an.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Frage nach dem Brutto- oder Nettolohnprinzip liegt entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 20. Juni 2023 im Ermessen des Gesetzgebers. Dieser Umstand in Verbindung mit Fra- gestellungen der haushalterischen Machbarkeit (zumal mit der Einführung eines Bruttoprinzips höhere Ausgaben für die Landeshaushalte verbunden sein dürften) sowie die zeitlichen Aspekte im Rahmen der Umsetzung des Urteils lassen die – auch länderübergreifend – erfolgte Beibehaltung des insoweit seit Jahrzehnten geltenden Nettoprinzips als gerechtfertigt erschei- nen. Im Übrigen würde die Einführung eines Bruttolohnprinzips nicht zwin-

gend zu einer Besserstellung der Gefangenen führen, zumal in diesem Fall eine höhere Haftkostenbeteiligung, Sozialversicherungsbeträge usw. in Abzug zu bringen wären.

Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang ebenfalls aufgeworfene Frage nach der Einbeziehung Gefangener in das Rentenversicherungssystem ist zunächst festzuhalten, dass die hierfür vorgebrachten Argumente durchaus vertretbar erscheinen. Allerdings liegt die entsprechende Gesetzgebungs-kompetenz beim Bund. Baden-Württemberg wird sich auch in Zukunft in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern in die diesbezüglichen Abstim-mungen mit dem Bund einbringen.

- (bb) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt an, eine Kommission zur Er-mittlung einer „gerechten Gefangenengergütung“ einzurichten.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Festlegung der Gefangenengergütung ist zunächst eine dem Gesetzgeber obliegende Aufgabe, was auch aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ersichtlich ist und sich zudem aus dem Wesentlichkeitsgrund-satz ergibt. Im Rahmen des Justizvollzugs ist der Staat zudem verpflichtet, auf die Resozialisierung der Gefangenen hinzuwirken. Dies umfasst auch die Bestimmung der Gefangenengergütung, die geeignet ist, das Ziel der Wiedereingliederung zu fördern. Zugleich bedarf es, wie auch das Bundes-verfassungsgericht im Urteil vom 20. Juni 2023 ausgeführt hat, einer wissenschaftlichen Evaluation in Bezug auf die Gefangenearbeit, einschließlich der Gefangenengergütung, im Rahmen welcher auch Externe beteiligt werden dürften (siehe auch die Begründung zu Artikel 3 Nummer 17). Die wissenschaftlich erhobenen und evaluierten Parameter werden bei künftigen Regelungen zur Gefangenengergütung berücksichtigt werden. Der Ein-richtung einer eigenständigen Kommission bedarf es demgegenüber nicht, zumal angesichts des Dargestellten nicht ersichtlich ist, innerhalb welchen Rahmens diese tätig werden sollte.

- (cc) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg merkt an, dass das Resozialisie-rungskonzept laut Bundesverfassungsgericht aus dem Gesetz selbst erkenn-bar sein müsse. Habe sich der Gesetzgeber für ein solches Konzept entschie-den, müsse die Ausgestaltung und die Höhe der Vergütung so bemessen sein, dass die im Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich er-reicht werden könnten. Insoweit sei die Gesetzesbegründung entsprechend „nachzubessern“.

Stellungnahme der Landesregierung

Ungeachtet dessen, dass eine Ergänzung der Gesetzesbegründung nicht dazu führen würde, dass – trafe der Kritikpunkt zu – das Resozialisierungsrezept aus dem Gesetz selbst erkennbar wäre, wird die diesbezügliche Kritik nicht geteilt. Jede Gesetzesnovelle, so auch diese, ist nicht nur hinsichtlich einzel-ner, isolierter Regelungen zu betrachten, sondern in der Gesamtschau. Die sich aus dem Gesetzesentwurf ergebenden künftigen Änderungen umfas-sen zahlreiche Aspekte, die in der Gesetzesbegründung sowohl einleitend als auch zu den einzelnen Normen selbst ausführlich erläutert worden sind. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass dem Gesetz-geber im Rahmen künftiger Neuregelungen auf diesem Gebiet ein großer Gestaltungsspielraum verbleibe, zumal es hier zahlreicher komplexer Abwä-gungsentscheidungen bedürfe, die bei der Umsetzung des Urteils zu berück-sichtigen seien. Schließlich liegt es in der Natur der Sache, dass gesetzlich lediglich die wesentlichen Leitplanken zu setzen sind, die es der Vollzugs-praxis ermöglichen, eine hieran ausgerichtete individualisierte Vollzugspla-nung für den konkreten Gefangenen zu entwerfen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich – und wird durch den Anwaltsverband auch nicht im Einzelnen ausgeführt –, dass und welche Aspekte dazu führen würden, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als lediglich unzulänglich umge-

setzt bzw. das Resozialisierungskonzept sich nicht aus dem Gesetz ergebend anzusehen wäre.

- (dd) Die BAG-S und BVAJ führen aus, dass nicht zuletzt durch einen ländерübergreifenden Vergleich der bisher bekannten Gesetzesentwürfe zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ersichtlich geworden sei, dass sich die Strafvollzugsgesetze der Länder zunehmend auseinanderentwickelten. Dieser Tendenz sei entgegenzuwirken und stattdessen eine stärkere Angleichung der gesetzlichen Regelungen im Strafvollzug hinzuwirken.

Stellungnahme der Landesregierung

Nach Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 haben die Länder in einer übergreifenden Arbeitsgruppe ein Eckpunktepapier erarbeitet, welches die Grundsätze im Hinblick auf ein mögliches Rezensionskonzept und die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Gegenstand hat. Das Eckpunktepapier wurde in den Ländern, darunter auch in Baden-Württemberg, im Rahmen der Umsetzung des Urteils berücksichtigt. Gleichwohl bestand auch ländерübergreifende Einigkeit, dass nicht jedes einzelne Land sämtliche gefundene Arbeitsergebnisse umzusetzen habe. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass die Länder zwar teilweise divergierende Regelungen erlassen haben oder werden. Gleichwohl sind die Grundsätze und Prinzipien auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Allgemeinen und hinsichtlich der Gefangenenvergütung im Besonderen, in allen Ländern im Wesentlichen vergleichbar. Soweit derzeit und gegebenenfalls auch künftig eine divergierende Entwicklung in den einzelnen Ländern vorliegen sollte, ist dies aber letztlich ein aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern im Ergebnis hinzunehmender Umstand, nachdem der Justizvollzug zwischenzeitlich vollständig in die Zuständigkeit der Länder fällt.

c) Anregungen zu den einzelnen Regelungen

- (aa) Zu Artikel 2 Nummer 1 (Neufassung von § 4 JVollzGB II-E)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg stellt die Begründung zur Neufassung der Regelung zur Aufnahmeuntersuchung Untersuchungsgefangener ohne weitere Bewertung dar, erhebt in dem Zusammenhang jedoch die Frage, inwieweit ein Untersuchungsgefangener einer solchen Untersuchung „widersprechen“ könne.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Neufassung der Regelung beinhaltet keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, soweit der Umstand, dass eine Aufnahmeuntersuchung stattfindet, betroffen ist. Vielmehr wurde – im Interesse der oder des Untersuchungsgefangenen selbst – gesetzlich geregelt, dass die Aufnahmeuntersuchung in der Regel binnen 24 Stunden zu erfolgen habe, ebenso wie eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter alsbald nach der Aufnahme. Im Hinblick auf die Untersuchung selbst gelten daher die bisherigen Grundsätze. Die Aufnahmeuntersuchung ist ein Recht der oder des Untersuchungsgefangenen, mit dem eine gewisse Duldungspflicht korrespondiert, freilich unter Beachtung speziell normierter Eingriffsvoraussetzungen (§ 61 JVollzGB II).

- (bb) Zu Artikel 2 Nummer 2 (Neufassung von Abschnitt 8 – zu § 34 JVollzGB II-E)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg fordert aus Gründen der Klarstellung eine Ergänzung des Wortlauts der Norm dahin, dass Untersuchungsgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet seien. Dieser Grundsatz solle „dem Betroffenen direkt vor die Augen geführt werden“. Vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung solle im Übrigen auch die bisherige Regelung in § 34 Absatz 2 JVollzGB II, wonach Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden soll, wieder auf-

genommen werden. Es sei zudem nicht ersichtlich, dass und weshalb Untersuchungsgefangene nicht ausreichend getrennt von Strafgefangenen untergebracht und beschäftigt werden könnten.

Stellungnahme der Landesregierung

Untersuchungsgefangene sind ebenso wie in der Sicherungsverwahrung Unterbrachte nicht zur Arbeit im Justizvollzug verpflichtet. Dies ist ein aus sich heraus selbstverständlicher Grundsatz. Der gesetzlichen Regelung von Selbstverständlichem bedarf es nicht. Im Gegenteil: Einer entsprechenden gesetzlichen Eingriffsgrundlage bedarf es nur dann, wenn der Gesetzgeber Belastungen für die oder den Einzelnen vorsehen möchte. Weder Gründe der Normenklarheit und Bestimmtheit gebieten vorliegend, das Gesetz mit der Kodifizierung rein deklaratorischer Grundsätze zu überfrachten. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht notwendig.

Der Umstand, dass in § 34 Absatz 2 JVollzGB II-E die Worte „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ nicht mehr enthalten sind, hat keine materielle Änderungen oder gar Rechtsnachteile für Untersuchungsgefangene zur Folge. Sofern im neuen Wortlaut eine (beschränkte) Änderung allenfalls des gesetzlichen Leitbildes liegt, dann in die gegenteilige Richtung – nämlich, wie beispielsweise die BVAJ in den diesbezüglichen Ausführungen anmerkt, dass die Streichung der Formulierung der „wirtschaftlich ergiebigen Arbeit“ im Bereich der Untersuchungshaft zu einer deutlichen Konturierung der geltenden Unschuldsvermutung führt.

Eine grundsätzliche Trennung von Untersuchungsgefangenen in den Arbeitsbetrieben ist zunächst aus baulichen, finanziellen und personellen Gründen nicht möglich. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eines Abweichens von der getrennten Unterbringung Untersuchungsgefangener von Strafgefangenen, um es Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen, zu arbeiten oder an Bildungsmaßnahmen oder Freizeitangeboten teilzunehmen, auch ausdrücklich kodifiziert (§ 4 Absatz 7 Satz 1 JVollzGB I). Hinzu kommt, dass zur möglichst erfolgreichen beruflichen Wiedereingliederung Gefangene nach Möglichkeit nach ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen beschäftigt werden sollten, die sich indes nicht nach der Haftart bestimmen. Die beruflichen Fähigkeiten sollen zudem durch eine geeignete Beschäftigung oder Qualifikationsmaßnahmen gefördert werden. Zur effektiven Nutzung der vorhandenen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten in den unterschiedlichsten Berufsspektren ist deshalb eine vollständige Trennung nicht zielführend. In einzelnen Betrieben kann jedoch eine Trennung aus dringenden vollzuglichen Gründen vollzogen werden.

- (cc) Zu Artikel 2 Nummer 2 (zu § 35 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 6 (zu § 49 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 3 (zu § 45b JVollzGB IV-E), Artikel 5 Nummer 3 (zu § 47a JVollzGB V-E)
- (i) Die BVAJ trägt im Hinblick auf die konkrete Höhe der Gefangenenvergütung vor, dass die Erhöhung in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund der entsprechenden Gesetzesbeschlüsse oder -entwürfe in den anderen Ländern kritisch hinterfragt werden müsse. Baden-Württemberg bleibe hinter den anderen Ländern insoweit zurück. Bereits jetzt sollte eine Erhöhung der Eckvergütung für Gefangene auf 15 Prozent der Bezugsgröße (statt auf lediglich 12 Prozent) erfolgen, auch wenn seitens der BVAJ das Bestreben des Gesetzesentwurfs, den Wert der Beschäftigung durch Einfügung anderer Komponenten, wie beispielsweise zusätzlicher Freistellungslage und (teilweise) Verfahrenskostenerlasses, spürbar zu machen, nicht verkannt werde. Der BSBD sowie der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration merken an, dass durch die im Vergleich zu anderen Ländern im Ergebnis nur hälftige Erhöhung der Gefangenenvergütung zu befürchten sei, dass dies unter den Inhaftierten Unmut auslösen könnte. Gegebenenfalls sei auch mit erneuten Klagen zu rechnen. Im Übrigen könne es sein, dass sich die veranschlagten Mittel vor dem Hintergrund wieder steigender Gefangenenzahlen als nicht ausreichend zeigen könnten. Die BAG-S trägt im Ergebnis entsprechend vor. Die Anhebung der Vergütung in Baden-Würt-

temberg sei nicht ausreichend. Gefangene in Baden-Württemberg würden künftig geringer vergütet als in den anderen Ländern.

Stellungnahme der Landesregierung

Die dargestellten Ausführungen zur Vergütungshöhe wurden zur Kenntnis genommen. Zur konkreten Vergütungshöhe wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 (zu § 49 JVollzGB III-E) verwiesen. Vor dem Hintergrund der durch den derzeitigen Haushalt vorgegebenen Rahmenbedingungen erfolgt die Erhöhung jedoch zunächst auf den aus § 49 JVollzGB III-E sowie den Parallelvorschriften der Bücher 2, 4 und 5 ersichtlichen Betrag. Mittelfristig und gegebenenfalls bereits im Rahmen der nächsten aufzustellenden Landeshaushalte ist auch in Baden-Württemberg eine Erhöhung der Gefangenenvergütung auf 15 Prozent der Bezuggröße nach SGB IV zu prüfen (sowie in der Sicherungsverwahrung auf 22 Prozent der Bezuggröße). Über zusätzliche Mittel entscheidet letztendlich der Haushaltsgesetzgeber.

Bezüglich der Beschreitung des Rechtswegs gegen die Neukonzeption der Gefangenenvergütung durch in Baden-Württemberg untergebrachte Gefangene muss die tatsächliche Entwicklung abgewartet werden. Gleichwohl ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht keine Vorgaben zur Höhe der Gefangenenvergütung als solcher gemacht hat. Der Vortrag des BSBD zur Finanzierbarkeit der Erhöhung geht insoweit ins Leere als die derzeitige Erhöhung, wie aus der Gesetzesbegründung unter D. und A.IV. ersichtlich, sichergestellt ist.

- (ii) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg fordert, dass Untersuchungsgefangene eine Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erhalten sollen. Hierfür spreche schon der Grundsatz der Unschuldsvermutung, weshalb Untersuchungsgefangene nicht schlechter gestellt werden sollten, als Arbeitnehmer außerhalb des Vollzugs. Auch die gleiche Bezahlung im Verhältnis zu anderen Gefangenen sei kein hinreichender Grund, da Untersuchungsgefangene nur im Verdacht einer Straftat stünden, eine rechtskräftige Verurteilung mithin also nicht vorhanden sei. Der Verband führt weiter aus, dass, soweit argumentiert werde, dass die Gefangenen „minderwertige“ Arbeit leisteten, zu sehen sei, dass es der Bundesgesetzgeber auch Unternehmen zumute, unproduktive Zeiten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Mindestlohn zu vergüten. Die bisherige Auffassung der Rechtsprechung, nach welcher arbeitende Gefangene jedenfalls nicht wesentlich schlechter stünden als Mindestlohn beziehende Arbeitnehmer nach Abzug von Lohnsteuer, Sozialabgaben sowie Abzug der Kosten für Wohnung, Verpflegung und Fahrtkosten zur Arbeit, sei nicht zutreffend. Der Staat dürfe durch „billige Arbeit“ nicht die Marktwirtschaft beeinträchtigen. Die entsprechenden Bedenken beständen nicht nur im Hinblick auf Untersuchungsgefangene, sondern auch bezüglich der Höhe der Vergütung für Strafgefangene. Gefangene dürften „nicht über einen Kamm geschoren werden“. Es könnten auch Gefangene in Haft kommen, die früher als „beispielsweise Arzt, Steuerberater, Ex-Profisportler, TV-Moderator, Gastronom, Bankier, und Immobilienhändler“ tätig gewesen seien. Hier sei eine Bezahlung unterhalb des Mindestlohnes nicht zuzumuten. Zudem sei nicht ersichtlich, weshalb ein Untersuchungsgefangener in subkulturelle Abhängigkeiten rutschen sollte, weil er den gesetzlichen Mindestlohn für seine Arbeit erhalte. Auch die Justizvollzugsvergütungsordnung sei zu überarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Präzisierung von dort enthaltenen Zeitangaben, wie beispielsweise „Anlernzeit“, sowie durch Regelungen zu „Arbeitnehmervertretungen“ im Justizvollzug.

Stellungnahme der Landesregierung

Im baden-württembergischen Justizvollzug betrug die Vergütung für Untersuchungsgefangene bisher lediglich 55 Prozent der den Strafgefangenen zustehenden Vergütung. Mit der vorliegenden Reform erfolgt erstmals eine Gleichbehandlung Untersuchungsgefangener, was eine effektive Steigerung

des Untersuchungsgefangenen zu zahlenden Entgelts von 140 Prozent bedeutet. Dies ist ein wichtiger und von sämtlichen angehörten Stellen (soweit sich dazu geäußert haben) als begrüßenswert erachteter Umstand. Ungeachtet dessen, dass der auf dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohnsgesetz) beruhende Mindestlohn ohnehin „nur“ für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, während Arbeit und Ausbildung im Strafvollzug öffentlich-rechtlicher Natur sind, würde die Zahlung eines Mindestlohns nach dem Mindestlohnsgesetz auch die Einführung eines Bruttolohnprinzips erfordern. Hierfür gilt das oben Gesagte entsprechend (siehe oben unter b) (aa)).

Überdies ist festzuhalten, dass die Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen nicht ohne Weiteres mit der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Freiheit vergleichbar ist. Die Gefangenen haben freie Heilfürsorge, erhalten unentgeltliche Verpflegung und ihnen stehen Betreuungs- und Freizeitangebote zur Verfügung. Diese Kosten wären bei der Diskussion um einen Mindestlohn zu berücksichtigen; nach einem entsprechenden Abzug der genannten Aufwendungen bliebe fraglich, ob den Untersuchungsgefangenen überhaupt ein spürbarer Unterschied im Vergleich zur (mit diesem Gesetz erhöhten) Bezahlung nach dem jetzigen Modell verbliebe.

Weder die hiesige noch die übrigen Landesjustizverwaltungen stellen die Behauptung auf, dass Gefangene „minderwertige“ Arbeit leisteten. Gleichwohl zeigt die jahrzehntelange Erfahrung der Vollzugspraxis, dass die Arbeitsfähigkeit bzw. -eignung Gefangener und damit auch deren Arbeitsleistung überwiegend nicht dem Niveau entspricht, das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einem Arbeitsverhältnis abverlangt wird. Ein Großteil der Gefangenen ist vor Inhaftierung keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgegangen. Hinzu kommen häufige Unterbrechungen der regelmäßigen Arbeitsleistung, beispielsweise durch Besuche oder vollzuglich bedingte Gespräche mit Fachdiensten.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten sind deshalb so strukturiert und im Hinblick auf die Arbeitsleistung so eingerichtet, dass ein kontinuierliches Heranführen an eine Erwerbstätigkeit im Rahmen der gegebenen Bedingungen ermöglicht werden kann. Außerdem steigt die Anzahl an Gefangenen mit erhöhtem Behandlungs- und Betreuungsaufwand und mit fehlender Ausbildungs- und Arbeitsreife bereits seit längerer Zeit. Viele weisen keine Grundkenntnisse in Bezug auf Arbeit auf und sind daher nur schwer in die Arbeitsbetriebe und Arbeitsabläufe integrierbar. Hinzu kommen häufig ausgeprägte Sprachdefizite bis hin zu Analphabetismus sowie mangelndes Durchhaltevermögen, fehlende soziale Kompetenzen oder eine niedrige Frustrationstoleranz. Deshalb werden mit der vorliegenden Novelle die entsprechenden Behandlungsmaßnahmen gesetzlich geregelt und gestärkt. In den Betrieben werden bereits jetzt schon und künftig mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung vermehrt therapeutische Ansätze und Konzepte erarbeitet und vermehrt Betriebe in solche für Arbeits- und Beschäftigungstherapien, Arbeitstraining und niederschwellige Berufsorientierung umgewandelt werden.

Die Betriebe der Justizvollzugsanstalten sind verpflichtet, marktübliche Preise zu verlangen. Sie stellen allerdings für viele Unternehmen bei einfachen Tätigkeiten oder solchen Produktionsprozessen, bei denen eine Verlagerung in so genannte Billiglohnländer nahe läge, eine mögliche Alternative dar. Oft fungieren die Betriebe auch als Partner für die regionale Wirtschaft, um Sonderaufträge, Auftragsspitzen und Projekte mit regionalem, nachhaltigem Bezug abzuwickeln.

Sofern in der gegenständlichen Stellungnahme vorgebracht worden ist, dass nicht ersichtlich sei, weshalb ein Untersuchungsgefanger in subkulturelle Abhängigkeiten rutschen sollte, weil er den gesetzlichen Mindestlohn für seine Arbeit erhalte, ist festzuhalten, dass eine solche Aussage in der Gesetzesbegründung nicht enthalten ist. Vielmehr ist in der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 Nummer 2 (zu § 35) ausgeführt, dass eine – ja stattfindende – Erhöhung der Vergütung auch und gerade bei Untersuchungsgefangenen einem Abrutschen in subkulturelle Abhängigkeiten vorbeugen könne.

Die Justizvollzugsvergütungsordnung wird stets auf Aktualisierungsbedarf überprüft, so auch nach einem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

- (iii) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg führt außerdem an, dass die vorgesehene Arbeitszeit im Gesetzesentwurf nicht enthalten sei. Nur so könne die Angemessenheit der Vergütung festgestellt werden. Auch sei im Gesetzesentwurf (vermutlich gemeint: Gesetzesbegründung) keine Beispielsrechnung enthalten.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Arbeitszeit im Justizvollzug beträgt, je nach Betrieb und Justizvollzugsanstalt, zwischen 5 und 7,5 Stunden pro Tag. Die wöchentliche Arbeitszeit liegt somit zwischen 25 und 37,5 Stunden. Eine gesetzliche Kodifizierung der Arbeitszeit ist in Baden-Württemberg indes bewusst nicht vorgesehen. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass einerseits die Arbeitszeit auch bisher nicht im Gesetz selbst geregelt war und zum anderen in Zusammenschau mit der Tatsache, dass angesichts der mit dieser Gesetzesnovelle intendierten größtmöglichen Flexibilität und individuellen Vollzugsplanung eine „freie“ Kombination verschiedener Behandlungsmaßnahmen möglich sein soll. Die „klassische“ Arbeit im Vollzug ist dabei lediglich eine dieser Maßnahmen. Eine „starre“ gesetzliche Regelung zu Arbeitszeiten würde daher weitere diesbezügliche gesetzliche Detail- und Ausnahmeregelungen erfordern. Um den Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Vollzugsplanung jedoch gerade die beabsichtigte Flexibilität zu ermöglichen, sollen Regelungen zu Arbeitszeiten weiterhin den entsprechenden untergesetzlichen Akten vorbehalten bleiben.

Das Arbeitsentgelt der Gefangenen unterteilt sich in einen Grundlohn und Zulagen. Der Grundlohn des Arbeitsentgelts wird nach fünf unterschiedlichen Vergütungsstufen festgesetzt. In der mittleren Lohnstufe III erhält ein Gefangener bei Zugrundelegung der dargestellten täglichen Arbeitszeit zwischen 5 und 7,5 Stunden und 20 Arbeitstage je Monat zukünftig einen Lohn von zwischen ungefähr 300 und 450 Euro (die Berechnung erfolgte nach der Bezugsgröße für 2025; in 2026 dürfte eine etwas höhere Bezugsgröße gelten). Hinzukommen diverse möglichen Zulagen für gute Leistung, ungünstige Arbeitszeiten, arbeitserschwerende Umgebungseinflüsse und Überstunden.

- (dd) Zu Artikel 2 Nummer 7 (Neufassung von § 63 Absatz 1 Nummer 6 JVollzGB II-E)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg stimmt der vorgesehenen Konnektivität zwischen Pflichtverletzung und möglicherweise in Betracht kommendem Arbeitsentzug als Disziplinarmaßnahme zu. Gleichwohl könnte aber erwogen werden, die Höchstdauer der Maßnahme von bis zu vier Wochen zu verkürzen, nachdem eine Untersuchungshaft „kürzer sein sollte“ als eine Strafhaft.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Zeit eines möglichen Entzugs einer Beschäftigungsmaßnahme als Disziplinarmaßnahme bestimmt sich nach dem zugrunde liegenden Verstoß. Der Justizvollzugsanstalt steht insoweit sowohl ein Beurteilungs- als auch ein Ermessensspielraum zu. Anknüpfungspunkt für die zeitliche Dauer (und damit für die im Gesetz vorgesehene Höchstdauer bis zu vier Wochen) ist somit das ahndungswürdige Verhalten und nicht die ohnehin nicht prognostizierbare Dauer der Untersuchungshaft.

- (ee) Zu Artikel 3 Nummer 2 (Neufassung § 5 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 2 (Neufassung von § 5 JVollzGB IV-E)

Der BSBD führt aus, dass in § 5 Absatz 2 JVollzGB III-E (und damit auch in § 5 Absatz 3 JVollzGB IV-E) vorgesehen sei, die Arbeitszuteilung über den Vollzugsplan erfolgen zu lassen. Dies sei problematisch, denn wenn

sich ein Vollzugsplan verzögere, werde der Arbeitseinsatz gehemmt. Im Übrigen solle das Vollzugliche Arbeitswesen über einen Arbeitseinsatz entscheiden bzw. die diesbezüglichen „Rechte“ des Vollzuglichen Arbeitswesens sollten „nicht beschneiden“ werden. Zudem sei Teilzeitarbeit innerhalb des Vollzugs nur dann sinnvoll, wenn dies behandlerisch indiziert sei. In der Folge sei die Formulierung in § 42 JVollzGB III-E anzupassen und dort der Grundsatz der Vollzeitarbeit aufzunehmen.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Bewertung liegt möglicherweise ein Missverständnis der Regelung seitens des angehörten Verbandes zugrunde. Eine mögliche Arbeitsaufnahme ruht nicht bis zur Erstellung eines Vollzugsplans, die oder der Gefangene kann (und ist je nach Haftart gegebenenfalls auch verpflichtet, soweit dazu in der Lage) einer Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb nachgehen. Dies ist in der Regel auch der Fall, zumal die meisten Gefangenen freiwillig einer Beschäftigung nachgehen. Mit der Erstellung eines Vollzugsplans legt die Vollzugsplankonferenz jedoch sämtliche aus ihrer Sicht zur Resozialisierung einer oder eines Gefangenen notwendigen Maßnahmen fest, was auch bedeuten kann, dass eine Arbeitsaufnahme ganz oder teilweise erfolgen oder – je nach individuellem Bedarf – auch gänzlich unterbleiben kann, weil andere Behandlungsmaßnahmen indiziert sind. Außer in den Fällen, in denen die Vollzugsplankonferenz aus behandlerischen Gründen beispielsweise eine ganz konkrete Tätigkeit für eine oder einen Gefangenen festlegt, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten im Rahmen der Arbeitszuweisung und somit auch bei der entsprechenden Zuteilungsbefugnis für das Vollzugliche Arbeitswesen.

Was die angeregte Aufnahme des Grundsatzes der Vollzeitarbeit in § 42 JVollzGB III-E sowie in die Parallelvorschriften angeht, gilt im Ergebnis bereits das oben zur angeregten gesetzlichen Regelung der Arbeitszeiten Ausgeführte (siehe unter (cc) (iii)). Im Übrigen ist es gerade der Sinn und Zweck der Regelung, dass verschiedene Behandlungsmaßnahmen miteinander kombiniert werden können. Dies umfasst in der Konsequenz auch die Möglichkeit einer faktischen Teilzeitarbeit im Einzelfall. Ist eine solche aus Sicht der Vollzugsplankonferenz nicht indiziert, ist es den Justizvollzugsanstalten nicht verwehrt, die Gefangenen grundsätzlich in Vollzeit zu beschäftigen.

(ff) Zu Artikel 3 Nummer 3 (Einfügung eines § 5a JVollzGB III-E)

- (i) Die BVAJ merkt an, dass die neu geschaffene Behandlungsuntersuchung und -planung für kurzstrafige Gefangene binnen zwei Wochen zu erfolgen habe und äußert die Hoffnung, dass die mit der Regelung intendierte Beschleunigung tatsächlich eintrete und personelle Ressourcen entsprechend vorhanden seien. Auch der BSBD sowie der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration heben insoweit hervor, dass ein erhöhter Personalbedarf eine Folge der Novelle sein könne.

Stellungnahme der Landesregierung

Die sozialen und materiellen Verhältnisse Gefangener, die kurze Freiheitsstrafen (also solche von bis zu einem Jahr Dauer) zu verbüßen haben, sind vielfach besonders problematisch. Angesichts der kurzen Unterbringungsdauer im Justizvollzug stehen gleichzeitig nur begrenzte behandlerische Einwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung. Gleichwohl stellt die gesetzliche Neuregelung im Wesentlichen die Kodifizierung der bereits bisher gängigen Praxis bei kurzstrafigen Gefangenen dar. Der Staat ist auch bei diesen Gefangenen verpflichtet, im Rahmen der faktisch gegebenen Möglichkeiten die Resozialisierung zu fördern.

Insoweit gilt: Auch bisher waren die in § 5 Absatz 1 JVollzGB III-E aufgeführten Punkte durch die Justizvollzugsanstalt zu erheben. Allerdings soll durch die gesetzliche Normierung die lückenlose Anwendung dieser Praxis gewährleistet werden. Die in Absatz 2 geregelte Behandlungsplanung, die

infolge der Behandlungsuntersuchung zu erstellen ist, kann zwar im Einzelfall möglicherweise einen Mehraufwand darstellen. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Justizvollzugsanstalten bereits bisher Entlassungsvorbereitungen kurzstrafiger Gefangener durchgeführt und die im Rahmen ihrer Untersuchung erhobenen Parameter insoweit (und auch während des Vollzugs insgesamt) berücksichtigt haben. Nichts anderes stellt die Behandlungsplanung dar. Insoweit ist es wichtig zu betonen, dass es sich hier nicht um eine vollständige Vollzugsplanung im Sinne von § 5 JVollzGB III-E handelt. Von einem signifikanten Personalmehraufwand wird daher nicht ausgegangen, gleichwohl wird dies künftig beobachtet werden.

- (ii) Der BSBD und der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration führen aus, dass die neu geschaffene Behandlungsuntersuchung für kurzstrafige Gefangene deren Mitwirkungsbereitschaft voraussetze. Liege diese nicht vor, könne gegebenenfalls die Zweiwochenfrist, innerhalb der die Untersuchung durchzuführen ist, nicht eingehalten werden. Darüber hinaus sei nicht klar, ob sämtliche notwendigen Informationen innerhalb dieses kurzen Zeitfensters eingeholt werden könnten.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Einwand, wonach ein gewisses Maß an Mitwirkungsbereitschaft der oder des Gefangenen vorausgesetzt wird, ist zutreffend. So ist beispielsweise bei der Erhebung etwaigen medizinischen Behandlungsbedarfs zu diesem frühen Zeitpunkt der Inhaftierung die Anstalt sicherlich darauf angewiesen, dass die oder der Gefangene sich hierzu entsprechend äußert. Die Untersuchung soll indes innerhalb der genannten Fristen in der Regel und soweit wie möglich erfolgen. Selbstverständlich können gegebenenfalls fehlende Unterlagen nachgereicht und nachträglich berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass nicht alle der in Absatz 1 genannten Punkte bei jedem Gefangenen vorliegen dürften. Diese können in solchen Fällen selbstverständlich auch nicht erhoben werden.

Davon zu unterscheiden ist die auf Grundlage der erhobenen Daten nach Absatz 2 vorzunehmende Behandlungsplanung (zu welcher das oben Ausgeführte gilt, siehe unter [i]), die zwar zügig erfolgen soll, bei welcher aber keine formalen Fristen gelten.

- (iii) Der BSBD und der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration regen an, in Absatz 3 der Vorschrift, der es ermöglicht in begründeten Einzelfällen eine vollständige Vollzugsplanung auch bei kurzstrafigen Gefangenen durchzuführen, die Worte „in begründeten Einzelfällen“ herauszunehmen, da die Regelung dadurch für eine Handhabung durch die Anstalt „flexibler“ werde.

Stellungnahme der Landesregierung

Eine Herausnahme der Regelung, wonach nur in Einzelfällen eine vollständige Vollzugsplanung erfolgen könne, würde gerade die Befürchtung erhöhter Personalressourcen verstärken und somit dem sonstigen Vortrag der beiden beteiligten Verbände zuwiderlaufen. Durch die Präzisierung der Regelung dahin, dass kurzstrafigen Gefangenen nur in Einzelfällen eine Vollzugsplanung zuteilwerden soll, soll der Anstalt lediglich eine Rechtsgrundlage gegeben werden, in ganz besonderen Fällen, in welchen sie es für angezeigt erachtet, auch bei solchen Gefangenen eine Vollzugsplanung nach § 5 durchzuführen. Beim gesetzlichen Leitbild, wonach bei solchen Gefangenen „nur“ eine Behandlungsuntersuchung und -planung durchgeführt werden soll, soll es hingegen verbleiben.

- (iv) Die Justizvollzugsanstalt Offenburg, die die vorgesehene Behandlungsuntersuchung und -planung für kurzstrafige Gefangene grundsätzlich begrüßt, regt an, Gefangene mit einer Vollzugsdauer von unter drei Monaten sowie Gefangene, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, von der Anwendung der Vorschrift auszunehmen. Die Vollzugsdauer sei insoweit viel zu kurz, als dass sinnvolle Behandlungsangebote gemacht werden könnten. Überdies

sei mit entsprechendem „bürokratischen“ und personellen Mehraufwand zu rechnen. Soweit vorgesehen sei, auch den medizinischen Behandlungsbedarf zu erheben, wird darauf hingewiesen, dass medizinische Fragen der Schweigepflicht unterliegen und in die Zuständigkeit des Anstalsarztes fallen, der nicht Teil des Behandlungsteams sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot, dessen konsequenter Umsetzung die Vorschrift gewährleisten soll, greift nicht erst ab Freiheitsstrafen von gewisser Dauer. Eine systematische Herausnahme solcher Gefangener aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ist daher nicht angezeigt. Gleichwohl behält die Anstalt die Möglichkeit, beispielsweise in Fällen, in welchen die zu vollstreckende Freiheitsstrafe so kurz ist, dass bereits die zeitlichen Erfordernisse die Durchführung der Untersuchung nach Absatz 1 als unverhältnismäßig erscheinen lassen, von einer solchen abzusehen (vgl. Regelung in Absatz 1 Satz 3). Zum befürchteten personellen Mehraufwand gilt das oben unter (i) Ausgeführte entsprechend.

Soweit durch die Justizvollzugsanstalt Offenburg die vorgesehene Erhebung medizinischen und suchttherapeutischen Behandlungsbedarfs kritisch gesehen wird (vgl. Absatz 1 Nummer 9 der Regelung) geht es – der Intention der Regelung entsprechend – in erster Linie darum, in der Regel infolge der Angaben der oder des Gefangenen erkennbaren Behandlungsbedarf zu identifizieren; erst auf dieser Grundlage wird sodann ein Behandlungsplan nach Absatz 2 erstellt, welcher gegebenenfalls ärztliche Unterlagen, Stellungnahmen etc. (extern oder durch den Anstalsarzt) erfordern könnte. Die Regelung soll die Rechte kurzstrafiger Gefangener stärken und gewährleisten, dass möglichst sachdienliche Angaben, die ihrer Behandlung dienen, erhoben werden, und nicht den Anstalten „unzumutbare“ Pflichten auferlegen. Ohnehin steht es der oder dem Gefangenen wie auch bisher stets frei, eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht vorzunehmen. So soll vor allem dringender Behandlungsbedarf kurzstrafiger Gefangener identifiziert werden (Beispiel: Diabetes-Erkrankung). Wie bereits dargestellt, soll erst auf Grundlage der erhobenen Daten nach Absatz 1 entschieden werden, ob und was und unter Berücksichtigung der restlichen Vollstreckungsdauer in einem – gegebenenfalls auch „kurzen“ – Behandlungsplan festgehalten werden soll.

- (v) Die BAG-S kritisiert, dass eine Behandlungsuntersuchung nur für Personen durchgeführt werde, die eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verbüßen.

Stellungnahme der Landesregierung

Gegebenenfalls beruht diese Stellungnahme auf einem Missverständnis der Regelungssystematik. Wie bisher gilt für Gefangene mit Freiheitsstrafen von über einem Jahr der Grundsatz, dass ein vollständiger und ausführlicher Vollzugsplan zu erstellen ist. Sinn dieser Regelung war vielmehr, Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen, für die weder bisher noch in Zukunft ein Vollzugsplan zu erstellen ist, eine Behandlungsuntersuchung und -planung zuteilwerden zu lassen.

- (gg) Zu Artikel 3 Nummer 6 (zu § 42 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 3 (zu § 40 JVollzGB IV-E)

Die BAG-S plädiert unter beispielhafter Bezugnahme auf die hamburgische Reform der Gefangenenvergütung, dass die Arbeitspflicht abgeschafft werden solle.

Stellungnahme der Landesregierung

Neben dem Umstand, dass die Verpflichtung, einer Beschäftigungsmaßnahme nachzugehen, als solche nicht vom Bundesverfassungsgericht infrage gestellt worden ist, die Mehrheit der Länder weiterhin auf eine solche setzt und sie in der Vollzugspraxis ohnehin kaum eine Rolle spielt, umfasst

der vorliegende Gesetzesentwurf die (erstmalige) Möglichkeit einer Befreiung von der Verpflichtung zur Arbeit (vgl. § 42 Absatz 2 JVollzGB III-E, § 40 Absatz 2 JVollzGB IV-E), falls die Vollzugsplankonferenz eine andere Behandlungsmaßnahme als für die Resozialisierung besser geeignet erachtet. Angesichts der Bedeutung der Arbeit für die Resozialisierung stellt die gefundene Regelung einen guten Kompromiss zwischen beiden Positionen dar. Dem entspricht auch die Stellungnahme der BVAJ, in der die Stufung der Wertigkeit der einzelnen Behandlungsmaßnahmen in ihrem Verhältnis zueinander als überzeugend erachtet wird, wobei der besondere Stellenwert von Beschäftigungsmaßnahmen im Resozialisierungskonzept des Strafvollzuges durch die normierte grundsätzliche Pflicht, eine zugewiesene Beschäftigung auszuüben, herausgestellt werde.

- (hh) Zu Artikel 3 Nummer 6 (zu § 46 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 3 (zu § 44 JVollzGB IV-E), Artikel 5 Nummer 3 (zu § 46 JVollzGB V-E)

Der BSBD und der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration regen an, § 46 Absatz 2 JVollzGB III-E (sowie in der Folge jeweils die zweiten Absätze der o. g. Parallelvorschriften) dahin zu ändern, dass die „Soll-Regelung“ in eine „Kann-Regelung“ umgewandelt wird, um etwaigen Auftragsschwankungen im Bereich des Vollzuglichen Arbeitswesens gerecht zu werden.

Stellungnahme der Landesregierung

Hierbei handelt es sich um eine aus der Gesetzessystematik heraus schlüssige Folge für den Fall, dass andere Behandlungsmaßnahmen nicht indiziert sind. Sodann soll eine Beschäftigung im Arbeitsbetrieb zugewiesen werden. Rein wirtschaftliche Erwägungen bezüglich der Auslastung des Vollzuglichen Arbeitswesens haben insoweit außen vor zu bleiben. Auf der anderen Seite lässt der Wortlaut genügend Spielraum für besondere Ausnahmesituationen.

- (ii) Zu Artikel 3 Nummer 6 (zu § 48 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 3 (zu § 45a JVollzGB IV-E), Artikel 5 Nummer 3 (zu § 47 JVollzGB V-E)

Die Justizvollzugsanstalt Adelsheim regt an, in § 45a JVollzGB IV-E Absatz 2 (sowie den o. g. Parallelvorschriften) die Klarstellung aufzunehmen, wonach sich die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung auf die Freistellung aus der Haft nach § 9 JVollzGB IV-E und nicht auf die Freistellung nach § 45c Absatz 2 JVollzGB IV-E bezieht.

Stellungnahme der Landesregierung

Eine entsprechende Klarstellung ist schon deshalb nicht angezeigt, weil die Vorschrift auch Freistellungen nach §§ 45c Absatz 2 JVollzGB IV-E umfasst.

- (jj) Zu Artikel 3 Nummer 6 (zu § 49 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 3 (zu § 45b JVollzGB IV-E), Artikel 5 Nummer 3 (zu § 47a JVollzGB V-E)

- (i) Der BSBD sowie der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration regen an, dass in § 49 JVollzGB III-E (sowie in der Folge in den entsprechenden Absätzen der oben genannten Parallelvorschriften) klargestellt wird, wer der „Kostenträger“ bei der Entschädigung für die Teilnahme an ausgleichspflichtigen anderen Behandlungsmaßnahmen ist.

Stellungnahme der Landesregierung

Kostenträger ist, wie bei allen anderen entsprechenden ausgleichspflichtigen Maßnahmen in diesem Bereich, das Vollzugliche Arbeitswesen und – da es sich um einen Landesbetrieb handelt – mittelbar das Land Baden-Württemberg. Eine gesonderte Klarstellung ist nicht notwendig.

- (ii) Mit Blick auf Absatz 5 der Vorschrift sei laut BVAJ nicht klar, ob der Ausgleichsanspruch auch bei nicht von Gefangenen zu vertretenden Betriebschließungen gelte.

Stellungnahme der Landesregierung

Mit der Schaffung der Ausgleichspflicht für die Teilnahme an anderen im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen, die zu einem Verdienstausfall führen, soll keine neue zusätzliche Einnahmequelle geschaffen, sondern lediglich der entgangene Verdienst kompensiert werden. Die oder der Gefangene ist im Hinblick auf die Vergütung so zu stellen, wie er oder sie ohne Teilnahme an einer anderen Behandlungsmaßnahmen gestanden wäre.

- (iii) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg „stellt sich die Frage“, ob die Anzahl der vorgesehenen Freistellungstage ausreichend sei, um den „gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen jährlich“ angemessen „zu kompensieren“.

Stellungnahme der Landesregierung

Sofern die dargestellte Stellungnahme so zu verstehen ist, dass angeregt wird, die Anzahl der Freistellungstage für Gefangene auf die Anzahl der Mindesturlaubstage nach dem Bundesurlaubsgesetz zu erhöhen, hat die Neuregelung dies gerade zum Gegenstand (die Freistellungstage für Gefangene werden auf 20 erhöht). Insoweit wird auch auf die diesbezügliche Gesetzesbegründung verwiesen. Im Justizvollzug gilt eine Fünf-Tage-Arbeitswoche, während sich der gesetzliche Urlaubsanspruch von 24 Werktagen auf eine Sechs-Tage-Woche bezieht.

- (kk) Zu Artikel 3 Nummer 6 (zu § 50 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 3 (zu § 45c JVollzGB IV-E)

- (i) Der BSBD und der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration fordern in Absatz 2 der Regelung eine „genauere Definition“ von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, deren erfolgreiche Beendigung zur Gewährung weiterer Freistellungstage führen könne. Ein Verweis auf die gesetzlich geregelten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§ 45d sowie §§ 50d bis 50f JVollzGB III sowie die entsprechenden Parallelvorschriften in Buch 4) sei „sehr allgemein“. Zugleich könne dies zu erhöhten Pflichten im Hinblick auf zu zahlende Ausgleichsentschädigungen führen.

Stellungnahme der Landesregierung

Eine weitere Definition oder Einschränkung ist nicht notwendig, denn es sollen gerade alle in der Vorschrift genannten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erfasst werden.

- (ii) Die BAG-S trägt vor, dass die Anzahl der auch bisher schon gewährten Freistellungstage nicht erhöht werde. Allerdings sei positiv zu bewerten, dass durch die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zusätzliche Freistellungstage erarbeitet werden könnten. Auch die BVAJ führt Entsprechendes aus.

Stellungnahme der Landesregierung

Wie in den Gründen des zugrundeliegenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts ausgeführt, hat jedes Land einen weiten Gestaltungsspielraum im Hinblick auf das Resozialisierungskonzept und damit denknotwendig in Bezug auf konkrete Einzelparameter, die dem Resozialisierungskonzept zugrunde liegen. In Baden-Württemberg wurde einerseits die Anzahl der „regulären“ Freistellungstage nach § 48 JVollzGB III-E und § 45a JVollzGB IV-E, wie oben bereits dargestellt, erhöht. Zudem können sich Gefangene, wie bisher, gegebenenfalls auf die Entlassung anrechenbare Freistellungstage nach § 50 JVollzGB III-E, § 45c JVollzGB IV-E erarbeiten. Gleichzeitig soll

durch die mögliche Gewährung von zusätzlichen Freistellungstagen nach § 50 JVollzGB III-E, § 45c JVollzGB IV-E als nicht-monetärer Vergütungskomponente infolge erfolgreicher Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen die Motivation der Gefangenen erhöht werden, an solchen teilzunehmen (wie auch in der Stellungnahme des BVAJ selbst ausgeführt). Zugleich sollen in Baden-Württemberg mit der vorliegenden Novelle weitere, für Gefangene im Vergleich zu anderen Ländern günstigere Regelungen, eingeführt werden. So erfährt der Ausgleich für entgangenen Lohn infolge Teilnahme an anderen Behandlungsmaßnahmen grundsätzlich keine Kapungsgrenze. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass durch die Gewährung „bedingungsloser“ zusätzlicher Freistellungstage die Intention, die Motivation Gefangener, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, von welchen sie nach Entlassung ganz erheblich profitieren dürften, zu stärken, nicht in gleichem Maße erreicht werden dürfte.

- (iii) Die Justizvollzugsanstalt Adelsheim erachtet die in § 45c Absatz 7 (und somit auch in den oben genannten Parallelvorschriften) normierte Höhe der Entschädigung für den Fall, dass Freistellungstage nach § 45c Absatz 2 Satz 5 nicht auf den Zeitpunkt der Entlassung angerechnet werden können, als für gegebenenfalls zu hoch.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Vorschrift bestimmt als Ausgleichsentschädigung für nicht genommene Freistellungstage nach § 45c Absatz 2 Satz 5 JVollzGB IV-E, dass die Gefangenen bei der Entlassung das Vierfache des ihnen für die Teilnahme an der Maßnahme zuletzt gewährten Tagessatzes erhalten. Die Regelung bezieht sich nur auf die zusätzlichen Freistellungstage, die im Falle einer erfolgreichen Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme gewährt werden (Ausgleichsentschädigung). Diese ist indes nicht „zu hoch“, zumal sie beispielsweise unter dem Betrag, der in der Regel als Ausgleichsentschädigung für nicht genommene Freistellungstage nach § 45c Absatz 2 Satz 1 gewährt wird, zurückbleibt.

- (II) Zu Artikel 3 Nummer 6 (zu § 50b JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 3 (zu § 45e JVollzGB IV E), Artikel 5 Nummer 3 (47c JVollzGB V-E).
- (i) Die Justizvollzugsanstalt Adelsheim regt eine Ergänzung dahin an, dass die beiden Anspruchsvoraussetzungen, die zu einem etwaigen Erlass von Verfahrenskosten führen (Beschäftigung sowie Schadenswiedergutmachung) auch mehrmals oder kumulativ erworben werden könnten.

Stellungnahme der Landesregierung

Eine Anpassung der Vorschrift ist insoweit nicht erforderlich als der Regelungstext eindeutig und ersichtlich ist, dass auch eine kumulative Geltung gegeben ist.

- (ii) Die Justizvollzugsanstalt Adelsheim hat angeregt, klarzustellen, dass Schadenswiedergutmachung, die zu einem Erlass von Verfahrenskosten führen kann, auch aus Mitteln der Ausbildungsbeihilfe erfolgen kann.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Anregung wurde in den o. g. Vorschriften umgesetzt und die „Ausbildungsbeihilfe“ klarstellend in den Gesetzestext aufgenommen.

- (iii) In ihrer über die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart übermittelten Stellungnahme führt die Staatsanwaltschaft Tübingen aus, dass die neu aufzunehmende Regelung über die Möglichkeit eines Verfahrenskostenerlasses „kritisch zu sehen“ sei. Zum einen würden die Gefangenen bereits eine erhöhte Vergütung für ihre Arbeit erhalten, weshalb sich die daraus vereinnahmten Beträge zur Begleichung bestehender Verbindlichkeiten, darunter insbesondere auch der Verfahrenskosten, nutzen lassen könnten. Es stelle sich auch

die Frage, weshalb der Staat diese finanziellen Belastungen Gefangener vollständig tragen solle. Zum anderen wird vorgetragen, dass „unklar“ bleibe, wie das entsprechende Verfahren konkret ausgestaltet werden solle. Es sei zu klären, ob es bei den bisherigen Zuständigkeiten für den Kostenerlass bleiben solle. Zudem seien „Regularien für den Nachweis der Arbeitszeit sowie für den Nachweis mangelnden Verschuldens bei Unterbrechung der Arbeit zu entwickeln“. Schließlich sei zu bedenken, dass eine mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Gefangener im Rahmen der Kostenbe- treibung sowie gegebenenfalls in einem Insolvenzverfahren berücksichtigt werden könne.

Stellungnahme der Landesregierung

Ungeachtet des Umstands, dass die Möglichkeit des Verfahrenskostenerlasses auch in den Gesetzesbeschlüssen oder Gesetzesentwürfen anderer Länder vorgesehen ist, diese Regelung im Rahmen des hiesigen Anhörungsverfahrens durchgehend begrüßt worden ist und auch die anderen Staatsanwaltschaften des Landes insoweit keine Kritik vorgebracht haben, greifen die Bedenken der Staatsanwaltschaft Tübingen nicht durch:

Der Staat ist, nicht erst seit der gegenständlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, verpflichtet, auf eine gelingende Resozialisierung Gefangener hinzuwirken. Dies ist sowohl ein verfassungsrechtlicher Grundsatz als auch das Leitbild des baden-württembergischen Justizvollzugsgetzbuchs. Vor diesem Hintergrund sind die letztlich lediglich rechts- bzw. finanzpolitischen Bedenken der Staatsanwaltschaft Tübingen, „weshalb der Staat diese finanziellen Belastungen tragen soll“ für sich genommen nicht tauglich, eine andere Bewertung des möglichen (teilweisen) Verfahrenskostenerlasses zu rechtfertigen. Sollte indes tatsächlich rein fiskalisch argumentiert werden, würde sich ohnehin die zwangsläufige Frage aufdrängen, ob eine gelingende Resozialisierung, auch unter Inkaufnahme eines Erlasses von Verfahrenskosten (welche im Übrigen infolge mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit größtenteils ohnehin nicht beigebracht werden können), auf Dauer nicht doch günstiger ist als die Entlassung (auch noch insoweit) verschuldeter Inhaftierter in die Gesellschaft.

Soweit prozedurale Fragen aufgeworfen werden (Nachweispflichten etc.) sind die Problemstellungen – jedenfalls so wie in der Stellungnahme vorge tragen – nicht nachvollziehbar. Ein Nachweis der Arbeitszeiten, die Gefangene im Vollzuglichen Arbeitswesen, gegebenenfalls auch jahrelang, geleistet haben, ist für den Justizvollzug ohne jeglichen weiteren bürokratischen Aufwand und ohne Weiteres möglich. Auch eine – in der Zukunft ohnehin digitalisierte – Übermittlung an die Staatsanwaltschaften für die Berechnung der Verfahrenskosten ist möglich. Angesichts der doch vergleichsweise einfachen Berechnungsformel für einen etwaigen Verfahrenskostenerlass kann nicht angenommen werden, dass mit der Neuregelung eine personelle Belastung der Staatsanwaltschaften über Gebühr einhergeht. Ist ein entsprechender Kostenbetrag erst einmal errechnet, ist auch nicht ersichtlich, dass und weshalb die Neuregelung einen Einfluss – so die Befürchtung der Staatsanwaltschaft Tübingen – auf die entsprechenden Zuständigkeiten im Organisationsbereich der Staatsanwaltschaften bezüglich Kostenerlassen, die sich nach der Höhe der Verfahrenskosten richten, haben soll.

- (iv) Die BAG-S begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit eines Verfahrenskostenerlasses unter den im Gesetz kodifizierten Voraussetzungen. Allerdings würden dadurch Personen, die Haftstrafen von weniger als zwei Jahren zu verbüßen hätten, benachteiligt, da sie so nur in der Lage seien, ihre Verfahrenskosten lediglich teilweise zu reduzieren.

Stellungnahme der Landesregierung

Die gefundene Regelung zum Verfahrenskostenerlass ist sachgerecht. Zum einen kann es keinen „bedingungslosen“ Verfahrenskostenerlass geben, womit es in auch in der Natur der Sache liegt, dass Gefangene, die längere Freiheitsstrafen verbüßen, auch länger die Möglichkeit haben, die Voraus-

setzungen für einen Verfahrenskostenerlass zu erfüllen. Zum anderen ist die Regelung auch deshalb sachgerecht, weil insbesondere langstrafige Gefangene, die von der Regelung vergleichsweise stärker profitieren dürften, mit zunehmender Vollzugsdauer in der Regel die im Hinblick auf Resozialisierungsaspekte vulnerablere Gruppe darstellen. Daher erscheint es auch als zweckmäßig und sinnvoll, diesen die Möglichkeit eines möglichst weitgehenden Verfahrenskostenerlasses zuteilwerden zu lassen.

d) Sonstige Anregungen und Bewertungen

- (aa) Die Kirchen sprechen sich vor dem Hintergrund christlicher Werte für eine weitere Stärkung und Förderung des Resozialisierungsgedankens aus und damit einhergehend für einen Ausbau des offenen Vollzugs. Die Wahrnehmung von Arbeits- oder Bildungsmaßnahmen außerhalb des geschlossenen Vollzugs ermöglichte es, dass sich Gefangene auf sich rasch ändernde Anforderungen des Arbeitsmarkts einstellen könnten. Auch ihre sozialen Bindungen könnten dadurch gestärkt werden.

Stellungnahme der Landesregierung

Der baden-württembergische Justizvollzug, einschließlich des Justizministeriums, prüfen durchgehend (aktuell verstärkt in einem laufenden Projekt) Möglichkeiten der Stärkung und besseren Auslastung des offenen Vollzugs. Die in der Stellungnahme dargestellten Erwägungen und Vorteile der Strafvollstreckung im offenen Vollzug werden geteilt. Gleichwohl – so war die Stellungnahme aber auch nicht zu verstehen – waren Neuregelungen auf dem auf diesem Gebiet nicht Gegenstand der vorliegenden Reform. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme der Kirchen werden jedoch zur Kenntnis genommen werden und im Rahmen der weiteren Stärkung des offenen Vollzugs durch das Justizministerium berücksichtigt.

- (bb) Übergeordnet und über den vorliegenden Regelungsgegenstand hinausgehend regt die BAG-S eine Anpassung der Trennungsgrundsätze im Justizvollzug an, die sich an geschlechtlichen Identitäten, einschließlich solcher, bei denen sich Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, orientieren.

Stellungnahme der Landesregierung

Das Justizministerium erarbeitet derzeit eine entsprechende Gesetzesnovelle, in welcher die genannten Anliegen berücksichtigt werden. Die Novelle wird vermutlich zu Beginn der kommenden Legislaturperiode in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden und die entsprechenden Verbände und Stellen, darunter auch die BAG-S, werden beteiligt werden.

- (cc) Soweit die BAG-S weitere grundsätzliche Anregungen, die nicht Regelungsgegenstand dieser Novelle sind, vorbringt, ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf Belange von Familienangehörigen Inhaftierter ist festzuhalten, dass im baden-württembergischen Justizvollzug verschiedene Projekte, die einen kind- und familiengerechten Justizvollzug zum Gegenstand haben, umgesetzt werden. Statt einer ohnehin nicht näher spezifizierten Aufnahme (deklaratorischer) gesetzlicher Regelungen zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass es vielmehr entscheidend ist, dass entsprechende Projekte vor Ort motiviert, engagiert und haushalterisch ausreichend hinterlegt, verfolgt werden. Gleichwohl werden etwaige gesetzgeberische Handlungsbedarfe stets geprüft und diesbezügliche Erfordernisse aus dem Vollzugsalltag beobachtet.

Im Ergebnis Entsprechendes gilt auch für andere vorgebrachte Themen, wie etwa die richterliche Prüfung im Falle einer Absonderung Gefangener im besonders gesicherten Haftraum über drei Tage, die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange, die besonderen Belange von Gefangenen mit Kindern, älteren und behinderten Gefangenen. Was die Internetnutzung

durch Gefangene angeht, ist diese noch nicht möglich, soll aber in Zukunft ermöglicht werden. Die Gefangenentelefonie in Baden-Württemberg wird, wie auch in den meisten anderen Ländern, durch per Ausschreibung ermittelte Privatanbieter erbracht. Ein Kriterium in diesem Rahmen ist dabei auch die Marktgerechtigkeit der Preise.

Der Vorschlag der BAG-S, in § 87 JVollzGB III die freie Straffälligenhilfe als Ansprechpartnerin im Rahmen der Zusammenarbeit mit Dritten in das Gesetz aufzunehmen, wird nicht befürwortet, da die Aufnahme konkreter, namentlich genannter Vereinigungen in das Gesetz jedenfalls im gegenständlichen Regelungsbereich und ohne dringende Gründe durchgreifenden Bedenken begegnet. Gleichwohl soll eine Kooperation und Zusammenarbeit mit diesen stattfinden und ist wünschenswert.

e) Normenkontrollrat und Normenprüfungsausschuss

Der Normenkontrollrat hat im Rahmen seiner Beteiligung mit Stellungnahme vom 21. Mai 2025 mitgeteilt, dass der Gesetzesentwurf die höchstrichterlichen Vorgaben ohne überschießende Regelungsaktivität angemessen und abgewogen umsetze. Der Normenkontrollrat habe hierbei nichts zu erinnern und erhebe keine spezifischen Anmerkungen.

Der Normenprüfungsausschuss hat verschiedene insbesondere redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die ganz überwiegend berücksichtigt wurden. Soweit angesagt wurde, gegebenenfalls zu prüfen, ob als Ausfluss von Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG (Zitiergebot), der über Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung anwendbar ist, ein zusätzlicher Artikel zu Grundrechtseinschränkungen aufzunehmen sei, ist eine solche erfolgt. Grundsätzlich ist zwar auch bei Änderungsgesetzen das Zitiergebot zu beachten. Gleichwohl erweitert das vorliegende Änderungsgesetz die bereits bestehenden Grundrechtseinschränkungen nicht, sodass kein gesetzlicher Hinweis entsprechend Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG vorzunehmen ist.

f) Kommentare im Beteiligungsportal Baden-Württemberg

Im Beteiligungsportal des Landes ist eine Kommentierung eingegangen.

Der Ersteller des Kommentars vertritt die Auffassung, dass die Erhöhung der Gefangenenvergütung zu gering ausfalle. Eine Anhebung auf den Mindestlohn sei überfällig. Im Übrigen sei der Abstand zur Entlohnung der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten zu gering.

Stellungnahme der Landesregierung

Zur Höhe der Gefangenenvergütung wird auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 3 Nummer 6 (zu § 49) sowie auf die obigen Ausführungen unter c) (cc)(i) verwiesen. Soweit die Ausführungen zur Einhaltung des Abstandsgebots im Vergleich zur in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten betroffen sind, ist auszuführen, dass die Eckvergütung, die den Untergebrachten zu zahlen ist, 19 Prozent der Bezugsgröße beträgt (im Vergleich dazu bei Untersuchungs-, Straf- und jungen Gefangenen: 12 Prozent), diese also um ca. 58,3 Prozent höher liegt. Das Abstandsgesetz ist mithin gewahrt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB I):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 9 JVollzGB I):

Die bisher in § 9 Absatz 2 JVollzGB I enthaltene Regelung, wonach Gefangene an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte – hierunter fallen beispielsweise pauschal erhobene Stromkostenbeteiligungen für elektrische Geräte – beteiligt werden können, wird gestrichen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 ist zu beachten, dass es als widersprüchlich und im Regelfall realitätsfern angesehen werden kann, dass Gefangene angesichts der vergleichsweise geringen monetären Vergütung im Justizvollzugsgesetzbuch zum einen dazu angehalten werden, beispielsweise zugunsten von Tatopfern durch die Straftat verursachte Schäden wieder gutzumachen und für Unterhaltsberechtigte sorgen, gleichzeitig aber auch an Kosten, wie Stromkosten für den Betrieb von Wasserkochern etc., beteiligt werden. Wiewohl Kostenbeteiligungen Gefangener gerade für das Fernsehen oder die Telefonie vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes an das Leben außerhalb des Vollzugs geboten sind, erscheint daher eine gewisse Erleichterung bei den Kostenbeteiligungen angezeigt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 11 JVollzGB I)

Die Neuformulierung der Vorschrift dient der sprachlichen Anpassung an die nunmehr gesetzlich vorgesehenen und die Behandlungsmaßnahmen betreffenden Neuregelungen. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung der Vorschrift sind nicht mehr nur die Ausbildung und Beschäftigung der Gefangenen Regelungsgegenstand, sondern es wird die Verpflichtung statuiert, Einrichtungen und Betriebe zur Umsetzung von Maßnahmen auf den Gebieten der Beschäftigung, Bildung und therapeutischen Behandlung vorzusehen.

Absätze 2 und 3 (Angleichungsgrundsatz für die Betriebe, Arbeitsschutz, Unfallverhütung sowie Ausgestaltung der Schule im Jugendstrafvollzug als Ganztageseinrichtung) gelten unverändert fort, nachdem ein Anpassungsbedarf hier nicht gegeben ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB II):

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 4 JVollzGB II)

Es handelt sich zum einen um eine sprachliche und redaktionelle Umgestaltung der Vorschrift mit dem Ziel der Erleichterung der Rechtsanwendung. Bisher war das komplette Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, in einem Paragraphen geregelt. Hierfür wurde die Vorschrift – entsprechend den ebenfalls neu gestalteten Parallelvorschriften der Bücher 3 bis 5 (§ 4 JVollzGB III-E, § 4 JVollzGB IV-E, § 5 JVollzGB V-E) neu formuliert (im Rahmen der Bücher 3 und 5 ist die Neugestaltung indes von noch erheblicherer Bedeutung, weil die in den genannten Vorschriften zusätzlich enthaltene Behandlungsuntersuchung die Grundlage für die spätere Vollzugsplanung bildet, weshalb sie künftig in der diesbezüglichen Vorschrift geregelt sein wird).

Während die materiell unveränderte Unterrichtungspflicht Untersuchungsgefangener nunmehr in einem eigenen Absatz geregelt ist (Absatz 1), wird die Aufnahmeuntersuchung in Absatz 2 der Vorschrift eigenständig geregelt. Hier erfolgt zudem die Klarstellung, dass diese unverzüglich zu erfolgen hat, in der Regel spätestens binnen 24 Stunden. Ziel ist es, neu aufgenommene Untersuchungsgefangene möglichst bald medizinisch zu untersuchen und ihnen ggf. in der Folge erforderliche medizinische oder sonstige behandlerische Maßnahmen zukommen zu lassen.

Der neu gefasste Absatz 3 umfasst die auch bisher im Gesetz vorgesehene Vorstellung der oder des Gefangenen bei der Anstaltsleitung, erweitert nunmehr je-

doch um den Grundsatz einer zügigen Vorstellung. Absatz 4 ist in der Terminologie redaktionell angepasst worden (keine Anwesenheit von anderen Gefangenen bei der Aufnahmeuntersuchung) und soll durch die erfolgte Nennung der „Aufnahmeuntersuchung“ (und nicht nur wie bisher der „ärztlichen Untersuchung“) klarstellen, dass dieser Grundsatz auch bei solchen Teilen der Aufnahmeuntersuchung zu beachten ist, welche nicht die ärztliche Untersuchung persönlich umfassen.

Zu Nummer 2 (Neufassung von Abschnitt 8 Zweites Buch Justizvollzugsgesetzbuch)

Den einschlägigen Vorschriften der Bücher 3 bis 5 entsprechend wurde der achte Abschnitt des Buchs 2 neu gefasst.

Im Gegensatz zu den genannten Büchern des Justizvollzugsgesetzbuchs regelt Buch 2 den Untersuchungshaftvollzug. Daher kann eine auf die Resozialisierung ausgerichtete Behandlung der Gefangenen im eigentlichen Sinne, auch und gerade vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung, nicht stattfinden. Gleichwohl war auch in den bisherigen Regelungen stets die Möglichkeit zur (freiwilligen) Arbeit und zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen vorgesehen. Dies ist weiterhin der Fall, wobei eine Neufassung der nachstehenden Vorschriften insoweit angezeigt war, um eine inhaltliche, aber auch eine sprachliche Anpassung an die entsprechenden Vorschriften des Dritten und Vierten Buchs herzustellen. Auch die Abschnittsüberschrift („Beschäftigung und Bildung“) bildet die im neugefassten Abschnitt 8 geregelten Thematiken ab.

Zu § 34 – Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

§ 34 Absatz 1 nennt den Sinn und Zweck der Beschäftigung Untersuchungsgefangener in einem Arbeitsbetrieb der Justizvollzugsanstalt. Demnach dient diese der Angleichung der Bedingungen des Untersuchungshaftvollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse sowie der Vorbeugung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs für Untersuchungsgefangene. Auch wenn, wie dargestellt, eine Behandlung Untersuchungsgefangener mit Blick auf die Resozialisierung nicht stattfindet, ist zu bedenken, dass gerade der Antritt der Untersuchungshaft eine erhebliche Zäsurwirkung im Leben der Betroffenen entfaltet. Dieser in der Regel abrupte Übergang soll zumindest im Hinblick auf die Arbeit in gewissem Umfang gemildert werden. Hinzu kommt, dass während des Vollzugs der Untersuchungshaft in der Regel auch nicht prognostiziert werden kann, ob diese mit einer Entlassung der oder des Gefangenen endet oder ob sich an diese der Vollzug von Strahaft anschließt. Gleichwohl ist es in beiden Fällen sinnvoll, Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit einer Arbeit einzuräumen. Diesem Zweck dienen daher auch die weiteren Bestimmungen der genannten Regelung, wonach die Beschäftigung im Justizvollzug auch der sozialen Integration, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit der Untersuchungsgefangenen dienen soll. Entsprechendes gilt für das Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur. Der bisherige Absatz 1, wonach Untersuchungsgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet seien, wurde aus redaktionellen Gründen – und weil lediglich deklaratorisch – gestrichen. Eine Arbeitspflicht für Untersuchungsgefangene besteht nach wie vor nicht.

Die bisherige Regelung in § 34 Absatz 2, wonach Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden soll, wurde dahingehend angepasst, dass diesen lediglich eine Beschäftigung im Arbeitsbetrieb angeboten werden soll. Materiell stellt dies im Ergebnis in der Vollzugspraxis keine Änderung dar, doch soll damit betont werden, dass die wirtschaftliche Ergiebigkeit einer Beschäftigung zwar grundsätzlich erwünscht ist, aber mit Blick auf das gesetzliche Vollzugsziel der Resozialisierung nicht im Vordergrund stehen muss. Vielmehr kommt es auf die konkreten Bedürfnisse der oder des Untersuchungsgefangenen an. Ferner wurde der Umstand, dass dabei die Fähigkeiten und Neigungen der Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen sind, um das Wort „Fertigkeiten“ ergänzt und damit eine entsprechende Klarstellung vorgenommen. Die Streichung der bisher enthaltenen Worte „nach Möglichkeit“ ist lediglich redaktioneller Art.

Die bisher in Absatz 4 enthaltenen Regelungen, welche die berufliche Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen umfassen, sind nunmehr in § 35a JVollzGB II-E eigenständig formuliert.

Zu § 35 – Vergütung

§ 35 regelt die den in den Arbeitsbetrieben beschäftigten Untersuchungsgefangenen zustehende Vergütung.

Zunächst ist dem Hinblick auf die Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“) darauf hinzuweisen, dass mit der Änderung des Begriffs keine materielle Änderung der Bedeutung des Arbeitsentgelts verbunden ist. Vielmehr soll, rein sprachlich betrachtet, der Oberbegriff der „Vergütung“ verwendet werden, nachdem im herkömmlichen Sprachgebrauch das Wort „Entgelt“ eher als Gegenleistung für geleistete „klassische Arbeit“ verstanden wird und im Justizvollzug auch die Teilnahme an anderen Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Strafvollzugs vergütet werden kann. Insoweit wird auf die Einzelbegründung zu den entsprechenden Vorschriften im Dritten Buch verwiesen.

Ebenfalls verwiesen wird auf die dortige Begründung, weshalb eine Anhebung der Vergütung auf 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch vorzunehmen ist. An dieser Stelle festzuhalten ist vielmehr der Umstand, dass die Untersuchungsgefangenen mit der dargestellten Anhebung der Vergütung gleich den in der Strafhaft befindlichen Gefangenen entlohnt werden. Bisher wurde insoweit differenziert, als der Berechnung der Vergütung bei Strafgefangenen 9 Prozent der Bezugsgröße zugrunde lagen, wobei bei jungen Untersuchungsgefangenen wiederum 9 Prozent der Bezugsgröße angesetzt wurden. Die Resozialisierung kann im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft naturgemäß zwar noch keine Geltung beanspruchen. Auch wenn deshalb die Aufrechterhaltung einer Differenzierung zwischen der Entlohnung Untersuchungs- und Strafgefangener grundsätzlich möglich gewesen wäre, wurde hier gleichwohl dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ der Vorzug gegeben. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Untersuchungs- und Strafgefangene in den gleichen Betrieben gemeinsam und miteinander arbeiten. Eine Differenzierung in der Vergütung ist in der Praxis daher schwer nachvollziehbar und vermittelbar. Es kommt hinzu, dass eine höhere Vergütung auch und gerade bei Untersuchungsgefangenen einem Abrutschen in subkulturelle Abhängigkeiten vorbeugen kann und sie somit letztlich auch der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten dient. Schließlich ist zu sehen, dass sich an die Untersuchungshaft oftmals Strafhaft anschließt, weshalb die während der Untersuchungshaft erarbeiteten Ersparnisse den Gefangenen auch in diesem Zeitraum sowie in Form von Überbrückungsgeld auch für den Zeitraum nach der Haft zu Verfügung stehen und damit der Resozialisierung dienen.

Die im Vergleich zum bisherigen § 35 weiteren Änderungen der Vorschrift umfassen lediglich sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu § 35a – Aus- und Weiterbildung, schulische Bildung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird nach § 35 ein neuer § 35a eingefügt. Dieser führt nicht zu einer materiellen Änderung der bisher geltenden Vorschriften, welche die Aus- und Weiterbildung sowie die schulische Bildung im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft zum Gegenstand hatten. Es wurde lediglich die bisher in § 34 Absatz 4 enthaltene Regelung aus systematischen Gründen in eine eigene Vorschrift überführt.

Demnach soll es für Untersuchungsgefangene nach wie vor die Möglichkeit geben, an Maßnahmen der beruflichen oder schulischen Bildung teilzunehmen. Soweit sich die Frage stellt, welche Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen gewährt werden können, wird aus Klarstellungsgründen nunmehr auf die entsprechenden Regelungen im Dritten Buch verwiesen. Ein Bedarf für eine „Sonderbehandlung“ Untersuchungsgefangener auf diesem Gebiet besteht nicht. Ebenfalls auf Buch 3 verwiesen wird in Satz 3 der Vorschrift. Indem dort auf § 50a JVollzGB III-E Bezug genommen wird, ist klargestellt, dass auch Untersuchungs-

gefangene eine Ausbildungsbeihilfe erhalten können, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 36a JVollzGB II)

Durch Gesetz vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410) und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wurde im baden-württembergischen Justizvollzug erstmals die Möglichkeit eines einmonatigen Bezugs von Taschengeld für Untersuchungsgefangene eingefügt.

Der mit der Einführung seinerzeit verfolgte Zweck bestand darin, zum einen für neu inhaftierte bedürftige Untersuchungsgefangene, die über kein eigenes Geld verfügen, bis zur Bescheidung des Sozialhilfeanspruchs durch den zuständigen kommunalen Träger eine finanzielle Erleichterung zu verschaffen, nachdem diese aufgrund des Zeitablaufs in den ersten Wochen der Inhaftierung oft mittellos waren und bis zur Auszahlung keine Möglichkeit hatten, über die seitens des Justizvollzugs gewährte Existenzsicherung hinaus ihren Bedarf an Konsumgütern durch Teilnahme am Anstaltseinkauf zu decken. Zum anderen gefährdete diese Situation nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten, in denen maßgeblich Untersuchungshaft vollzogen wird, wenn die Untersuchungsgefangenen zur Beschaffung von Konsumgütern – wie beispielsweise bei den zumeist rauchenden Gefangenen von Tabak oder von Kaffee – zu unerlaubten Mitteln griffen oder in subkulturelle Abhängigkeiten von finanziell besser gestellten Untersuchungsgefangenen gerieten.

Im Rahmen des der oben angesprochenen Gesetzesnovelle zugrundeliegenden Regierungsentwurfs wurde mit Blick auf entsprechende im damaligen Anhörungsverfahren eingegangene Stellungnahmen von Verbänden ausgeführt, dass die Praktikabilität der neu geschaffenen Regelung, insbesondere die Auswirkungen der im seinerzeitigen Entwurf vorgesehenen zeitlichen Grenze, nach Inkrafttreten zu evaluieren sein werde (vergleiche LT-Drs. 17/2613, S. 76).

Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Novelle und der hierbei erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Vollzugspraxis wurde in einem Großteil der Stellungnahmen ausgeführt, dass der derzeitige Anspruchszeitraum von einem Monat zu kurz sei, um das Ziel der Taschengeldregelung zu erreichen. Während den durch die Mittellosigkeit vieler Untersuchungsgefangener ausgelösten vollzuglichen Herausforderungen durch die Schaffung des auf einen Monat begrenzten Taschengeldanspruchs teilweise begegnet werden konnte, besteht in der Vollzugspraxis fast vollständige Einigkeit, dass eine Ausdehnung des Bezugszeitraums des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene erforderlich ist. In vielen Fällen dauere das Verfahren bis zum Erhalt des Sozialhilfeanspruchs länger als einen Monat, sodass die Untersuchungsgefangenen zwar für den ersten Monat der Untersuchungshaft das Taschengeld aus den Mitteln des Vollzugs erhielten, danach aber erst einmal bis zur Gewährung des Sozialhilfeanspruchs wieder einhergehend mit der Gefahr subkultureller Aktivitäten mittellos seien.

Nachdem Sinn und Zweck des justiziellen Taschengeldanspruchs nicht die grundsätzliche Entlastung der Sozialhilfeträger ist, sondern die Überbrückung des Zeitraums bis zur Gewährung von Sozialhilfe, um die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten zu reduzieren, soll vor diesem Hintergrund zwar an der zeitlich begrenzten Gewährung des Taschengelds festgehalten, der Anspruchszeitraum jedoch von einem auf zwei Monate ausgeweitet werden.

Ein Inkrafttreten der genannten Vorschrift ist zum 1. Januar 2028 vorgesehen. So weit die aus Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ersichtlichen rein redaktionellen Änderungen der Vorschrift betroffen sind, kann ein Inkrafttreten zum aus Artikel 6 Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt erfolgen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 37 Absatz 2 Nummer 1 JVollzGB II)

Es handelt sich hier um eine reine sprachliche Änderung (Aufnahme des Wortes „Weiterbildung“ statt „Fortschreibung“). Zum einen soll so eine einheitliche Terminologie im gesamten Justizvollzugsgesetzbuch hergestellt werden, zum anderen soll auch eine – rechtlich zwar nicht zwingende, aber durchaus zweckmäßige –

sprachliche Abgrenzung beispielsweise zu Fortbildungen von Bediensteten, wie sie etwa in § 12 Absatz 5 JVollzGB I vorgesehen sind, erfolgen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 38 JVollzGB II)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Auf die Begründung zu Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“ wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 41 JVollzGB II)

Vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes war es bisherige Praxis, dass (Untersuchungs-)Gefangene die Kosten für den Bezug und die Nutzung von insbesondere Fernsehprogrammen tragen. Dies wird nunmehr auch im Gesetz klar gestellt und durch die dort vorgesehene Formulierung auch auf andere Medieninhalte ausgeweitet – Letzteres vor dem Hintergrund, dass in Zukunft möglicherweise auch die Nutzung anderer, beispielsweise internetbasierter Medieninhalte möglich sein wird. Die Klarstellung ist insofern erforderlich, als durch die Streichung von § 9 Abs. 2 JVollzGB I (vergleiche Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) die nicht mehr gegebene Kostenbeteiligung der Gefangenen für in ihrem Besitz befindliche Geräte in der Vollzugspraxis nicht zu Zweifeln an der Kostentragung für den Bezug von Programmen oder Medieninhalten führen soll. Ein Anspruch auf kostenlosen Empfang von Fernsehhalten besteht nicht und kann weder aus Artikel 5 Absatz 1 GG noch aus sonstigen Normen abgeleitet werden.

Zu Nummer 7 (Neufassung von § 63 Absatz 1 Nummer 6 JVollzGB II)

§ 63 regelt die zulässigen Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen Verhaltenspflichten der oder des Untersuchungsgefangenen unter der Beachtung der in § 62 JVollzGB II normierten Voraussetzungen.

Da die in der bisherigen Fassung der zu ändernden Vorschrift enthaltene Möglichkeit des Entzugs der Arbeit vor dem Hintergrund des Umstands, dass die Arbeitsbezüge oftmals die wichtigste Finanzierungsquelle für den Einkauf darstellen, durchaus erhebliche Auswirkungen auf Gefangene haben konnte, wurde die aus Artikel 2 Nummer 7 ersichtliche Einschränkung vorgenommen. Demnach soll eine Disziplinarmaßnahme auf dem Gebiet der Beschäftigung nur dann erfolgen können, wenn auch der Pflichtverstoß im Zusammenhang mit der Beschäftigung der oder des Untersuchungsgefangenen steht. Für Letzteres besteht ein Bedürfnis, da Pflicht- und Verhaltensverstöße die betriebliche Zusammenarbeit erheblich stören können. Entsprechend der neuen gesetzlichen Systematik wurde die Vorschrift zudem um die Möglichkeit des Entzugs der beruflichen Bildungsmaßnahme nach § 35a JVollzGB II-E ergänzt (bei einem entsprechenden Verstoß). Die zeitliche Höchstgrenze der Dauer der Disziplinarmaßnahme bleibt mit vier Wochen unverändert.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 64 Absatz 4 Satz 3 JVollzGB II)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 9 (Änderung von § 67a JVollzGB II)

Durch Gesetz vom 26. Juli 2022 (GBI, S. 410) wurde mit § 67a – sprachlich und inhaltlich entsprechend dem bereits vorher geltenden § 81 JVollzGB V – eine ausdrückliche vollzugliche Rechtsgrundlage für die Aufhebung von nach den Vorschriften des für den Untersuchungshaftvollzug geltenden Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 2 getroffenen vollzuglichen Maßnahmen geschaffen, auf die zuvor das – inhaltlich gleichgerichtete – allgemeine Verwaltungsrecht Anwendung gefunden hatte. Entsprechende Regelungen wurden auch in Buch 3 für die Strafhaft (§ 91a JVollzGB III) und in Buch 4 für die Jugendstrafhaft (§ 85a JVollzGB IV) eingefügt.

Um einem aus der Vollzugspraxis heraus resultierenden Klarstellungsbedürfnis Folge zu leisten, soll klargestellt werden, dass die bereits bestehende Vorschrift auch für Behandlungsmaßnahmen nach dem achten Abschnitt des Zweiten Buchs gilt. Insbesondere besteht in der Vollzugspraxis ein erheblicher Bedarf, einzelne (Untersuchungs-)Gefangene von der Arbeit infolge Fehlverhaltens, Störungen der betrieblichen Arbeit, aber auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung abzulösen und damit die entsprechende Maßnahme, nämlich die Zuteilung zur Beschäftigung im Betrieb, wieder aufzuheben. Die Ergänzung betrifft auch die o. g. Parallelvorschriften in den Büchern 3 bis 5.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 75 JVollzGB II)

Die Änderungen in Absatz 4 umfassen die sprachliche Anpassung des Wortlauts („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“) sowie die Anpassung der Vorschriften zur Vergütungshöhe auch für junge Untersuchungsgefangene von 9 auf 12 Prozent der Bezugsgröße. Auf die Begründung zu Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“ wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Neufassung von § 80 Absatz 2 Nummer 5 JVollzGB II)

Entsprechend der Anpassung der Disziplinarmaßnahmen auf dem Gebiet der Beschäftigung bei den Untersuchungsgefangenen soll eine entsprechende Regelung auch bei jungen Untersuchungsgefangenen gelten. Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB III)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 4 JVollzGB III)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 5 JVollzGB III)

Die bisher in § 4 Absatz 2 JVollzGB III im Kontext des Aufnahmeverfahrens geregelte Behandlungsuntersuchung ist systematisch der Vollzugsplanung zuordnen. Sie wird daher als Absatz 1 Bestandteil des die Vollzugsplanung regelnden § 5 JVollzGB III.

Die Behandlungsuntersuchung stellt die Grundlage für die künftige Vollzugsplanung und Behandlung der oder des Gefangenen dar und ist der erste Schritt in Richtung einer individuellen Behandlung der oder des Gefangenen. Hierbei handelt es sich um eine umfassende Untersuchung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Vor dem Hintergrund der neu gestalteten bzw. erstmals gesetzlich kodifizierten Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten der Beschäftigung, Bildung und Therapie war zudem eine sprachliche Klarstellung in Absatz 1 erforderlich, wonach im Rahmen der Behandlungsuntersuchung Umstände erhoben werden, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen sowie deren Teilnahme an einzelnen oder mehreren o. g. Behandlungsmaßnahmen sowie für ihre Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind. Durch die sprachliche Ergänzung, dass die Behandlungsuntersuchung auch vor dem Hintergrund der Teilnahme an einzelnen oder mehreren Behandlungsmaßnahmen zu erfolgen hat, soll klargestellt werden, dass die Behandlungsuntersuchung bereits mit Blick auf diese durchzuführen ist.

Der bisherige § 4 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III (Möglichkeit, von einer Behandlungsuntersuchung abzusehen, wenn sie mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint und die insbesondere solche Fälle erfassen sollte, in denen eine kurze Vollzugsdauer die Behandlungsuntersuchung hätte obsolet werden lassen) findet sich nunmehr im § 5a JVollzGB III-E wieder.

Die bisher in § 4 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB III enthaltene deklaratorische Regelung, wonach zu prüfen ist, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt ist, konnte gestrichen

werden. In der Vollzugsplanung ist ohnehin zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung Stellung zu nehmen (vergleiche Absatz 2 Satz 2 Nummer 2), was zwingend auch eine Prüfung im Rahmen der Behandlungsuntersuchung voraussetzt. Im Übrigen ist auch in § 6 Absatz 1 Nummer 4 JVollzGB III-E weiterhin festgelegt, dass eine Überstellung oder Verlegung Gefangener in eine an sich unzuständige Justizvollzugsanstalt zur Prüfung des Bedarfs oder der Indikation sowie der Eignung für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung erfolgen kann.

Absatz 2 Satz 1 regelt zunächst, dass im Vollzugsplan die individuellen, der oder dem konkreten Gefangenen dienenden Behandlungsmaßnahmen festzulegen sind. Diese individuellen und der Resozialisierung dienenden Maßnahmen sind in die Gebiete der Beschäftigung, der Bildung sowie der therapeutischen Behandlung untergliedert. In den dort aufgeführten Nummern 1 bis 3 sind die Maßnahmengruppen benannt sowie der Klarstellung halber auch die entsprechenden Vorschriften des achten Abschnitts, in welchen die einzelnen Maßnahmen im Einzelnen geregelt werden.

Absatz 2 Satz 2 umfasst die weiteren im Vollzugsplan gegebenenfalls festzulegenden Maßnahmen. Dies sind im Wesentlichen die auch bisher gesetzlich vorgenommenen Maßnahmen der Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, der Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, der Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen, der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge. Neu eingefügt wurde zudem die Beratung Gefangener hinsichtlich der Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse (Satz 2 Nummer 4). Oftmals ist festzustellen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der Gefangenen teilweise so verschuldet ist, dass dieser Umstand einer Resozialisierung entgegensteht bzw. diese erschwert. Auch wenn die Schuldnerberatung bisher stets Teil der Behandlung im Vollzug gewesen ist, erscheint eine klarstellende Regelung im Gesetz selbst sinnvoll, um eine insoweit einheitliche Handhabung in der Vollzugspraxis zu gewährleisten.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Festlegung sämtlicher Maßnahmen, einschließlich der in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 (bzw. in Abschnitt 8) aufgeführten, stets unter der Berücksichtigung des Vollzugsziels der Resozialisierung sowie der individuellen Verhältnisse der oder des Gefangenen zu erfolgen hat. Dabei sind vor allem die persönliche Eignung und die Fähigkeit und persönlichen Bedarfe der oder des Gefangenen zu berücksichtigen. Ebenfalls von Bedeutung ist die dort nunmehr vorgesehene Klarstellung, wonach sämtliche Maßnahmen auch parallel oder nacheinander durchgeführt werden können. Dadurch soll der Vollzugsplankonferenz sowie den behandelnden Fachdiensten die Möglichkeit gewährt werden, diese Maßnahmen möglichst flexibel oder in einer sinnvollen Reihenfolge einzusetzen.

Gleichzeitig war sicherzustellen – und ist dementsprechend auch in Absatz 4 vorgesehen –, dass die Vollzugsplankonferenz festlegen kann, dass bestimmte Behandlungsmaßnahmen für den oder die Gefangene vorrangig und für die Resozialisierung unerlässlich sind. In diesem Fall „sperren“ die primär erforderlichen Behandlungsmaßnahmen sämtliche anderen und gehen diesen im (zeitlichen oder materiell-inhaltlichen) Konfliktfall vor bzw. sind schon nicht zu gestatten, damit vorrangige Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Ziel der genannten Regelungen ist eine größtmögliche Flexibilität der Vollzugspraxis im Hinblick auf die Behandlung einzelner Gefangener. Es ist die der Anstalt, d. h. den Fachdiensten sowie der Vollzugsplankonferenz zuvorderst obliegende Aufgabe, aus dem Maßnahmenkatalog, der sich aus Absatz 2 sowie aus Abschnitt 8 des Dritten Buchs (§§ 42 bis 50g JVollzGB III-E) ergibt, einen für die oder den Gefangenen möglichst optimalen und auf ihre oder seine Resozialisierung hinführenden Vollzugsplan zu erstellen.

Die Absätze 5 und 6 enthalten keine Neuregelungen; es handelt sich um die bisherigen und unverändert fortgeltenden Absätze 3 und 4.

Absatz 7 enthält keine materielle Neuregelung, sondern soll durch eine sprachlich umfassendere Formulierung, wonach der Vollzugsplan entsprechend der Entwicklung der oder des Gefangenen anzupassen, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels zu überprüfen und mit für die Behandlung bedeut-

samen Erkenntnissen in Einklang zu halten ist, die Bedeutung der fortlaufenden Überprüfung und Aktualisierung der Vollzugsplanung – je nach Entwicklung der oder des Gefangenen – hervorheben und im Gesetz abbilden.

Zu Nummer 3 (Einfügung eines § 5a)

Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen (Freiheits- oder Restfreiheitsstrafe von einem Jahr Dauer oder weniger), darunter insbesondere Ersatzfreiheitsstrafegefange-ne, sind im Hinblick auf ihre sozialen und materiellen Verhältnisse vielfach besonders problematisch, wobei angesichts der kurzen Unterbringungsdauer im Justizvollzug gleichzeitig nur begrenzte behandlerische und sonstige Einwirkungsmöglichkeiten gegeben sind. Mit der Einfügung der Vorschrift soll diesen Belangen besonders Rechnung getragen werden. Entsprechend der etablierten Vollzugspraxis muss für diese Gefangenen zwar kein Vollzugsplan erstellt werden, gleichzeitig bedarf es jedoch auch hier eindeutiger gesetzlicher Vorgaben einer Behandlungsplanung, um gebotene Resozialisierungsmaßnahmen – soweit angesichts der Kürze der Vollzugsdauer möglich – zu strukturieren und insbesondere ihre Entlassung adäquat vorbereiten zu können. Ziel ist es, auch bei diesen Gefangenen trotz einer kürzeren Vollzugsdauer eine angemessene Planung des Vollzugs und die Förderung ihrer Resozialisierung nebst rechtzeitiger Entlas-tungsvorbereitung regelhaft zu gewährleisten.

Gleichzeitig ist aber auch der Umstand zu sehen, dass es in einzelnen Fällen auch einen Bedarf geben kann, eine vollständige Vollzugsplanung auch bei kurzstraf-igen Gefangenen durchzuführen, weshalb § 5a Abs. 3 JVollzGB III-E eine ent-sprechende Möglichkeit vorsieht.

Eine analoge Regelung im Bereich des Jugendstrafvollzugs ist indes nicht not-wendig. Auf diesem Gebiet war und ist angesichts der Besonderheiten des Ju-gendstrafvollzugs und des hier an erster Stelle stehenden Erziehungsgedankens bereits bisher (und nach wie vor) vor die Erstellung eines Erziehungsplans auch für kurzstrafige junge Gefangene vorgesehen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 6 Absatz 1 Nummer 4)

Die Vorschrift ermöglicht eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung oder Überstellung Gefangener in eine andere Justizvollzugsanstalt zur Prüfung ihrer Eignung für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung. Die Ergänzung der Vorschrift dahin, dass die Prüfung neben der Eignung auch die Prüfung des Bedarfs oder der Indikation der Behandlung in einer sozialtherapeu-tischen Einrichtung umfasst, dient vor allem der Klarstellung, dass nicht nur die Eignung der Gefangenen maßgeblich sein soll, sondern – als „objektive“ Vor-aussetzung – auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Behandlung geprüft werden kann. Durch diese Formulierung wird zudem die Möglichkeit einer Verle-gung Gefangener in die Diagnose- und Prognoseabteilungen (derzeit: eingerichtet in der Justizvollzugsanstalt Offenburg) mitabgedeckt.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 14 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung), nachdem die Behandlungsuntersuchung nunmehr in § 5 Absatz 1 JVollzGB III ge-regelt sein wird.

Zu Nummer 6 (Neufassung von Abschnitt 8 des Dritten Buchs Justizvollzugs-ge-setzbuch)

In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 ist ein Gesamtresozialisierungskonzept, welches u. a. die Beschäftigung der Gefan-genen regelt, gesetzlich festzulegen. In der Folge wird der bisher ausschließlich die Beschäftigung der Gefangenen regelnde Abschnitt 8 des Dritten Buchs voll-ständig neu gefasst. Abschnitt 8 regelt künftig daher sowohl die Beschäftigung der Gefangenen, als auch Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung sowie der the-

rapeutischen Behandlung der Gefangenen. Entsprechend war auch die Abschnittsüberschrift neu zu fassen („Beschäftigung, Bildung, therapeutische Behandlung“). Der Abschnitt ist in drei Unterabschnitte untergliedert, welche jeweils die einzelnen Maßnahmen auf den genannten Gebieten regeln und entsprechend benannt sind. Unterabschnitt 1 umfasst Maßnahmen der Beschäftigung, Unterabschnitt 2 Maßnahmen der Bildung und Unterabschnitt 3 therapeutische Maßnahmen. Die Behandlungsmaßnahmen aus allen drei Bereichen sind bzw. können Gegenstand der Vollzugsplanung sein. Dementsprechend wird auch in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 JVollzGB III-E (Vollzugsplanung) auf die entsprechenden Vorschriften des achten Abschnitts verwiesen (§§ 42 bis 50g JVollzGB III-E).

Zu § 42 – Maßnahmen der Beschäftigung

In Absatz 1 sind aus Praktikabilitätserwägungen heraus sowie aus Gründen der erleichterten Rechtsanwendung in der Vollzugspraxis die einzelnen Maßnahmen auf dem Gebiet der Beschäftigung aufgeführt (therapeutische Beschäftigung, Arbeitstraining, Berufsorientierung, Beschäftigung im Arbeitsbetrieb). Diese werden in den nachfolgenden Paragrafen (§§ 43 bis 50b JVollzGB III-E) sodann näher geregelt und ausgestaltet.

Absatz 2 enthält allgemeine Regelungen, die sämtliche Beschäftigungsmaßnahmen umfassen. So wird die bisher im Gesetz in § 47 JVollzGB III geregelte Arbeitspflicht für Gefangene nunmehr in Satz 1 der Vorschrift überführt. Allerdings wurde die Regelung entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgabe der Einbettung der Beschäftigung in ein umfassendes Resozialisierungskonzept um die Möglichkeit einer Befreiung von der Arbeitsverpflichtung ergänzt, sofern die Vollzugsplankonferenz eine andere Behandlungsmaßnahme als im Einzelfall zum Erreichen des Vollzugsziels erforderlich und vorrangig ansieht. Nach wie vor müssen Gefangene zur Arbeit körperlich in der Lage und unterhalb der Regelaltersgrenze sein. Werdende und stillende Mütter sind, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen, ebenfalls von der Arbeitspflicht ausgenommen (Sätze 1 und 2). In Ergänzung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB III-E bestimmt Satz 3, dass die Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden können. Auf diese Weise soll die größtmögliche Flexibilität bei der Vollzugsplanung erreicht werden und der Vollzugsplankonferenz die Möglichkeit gegeben werden, für jede oder jeden Gefangenen einen auf sie oder ihn individuell zugeschnittenen Weg zur Resozialisierung festzulegen, indem verschiedene Behandlungsmaßnahmen entsprechen den individuellen Bedürfnissen flexibel kombiniert werden können. Durch den Verweis auf § 5 Absatz 4 in Satz 4 der Vorschrift ist klargestellt, dass als vorrangig gekennzeichnete Behandlungsmaßnahmen davon unberührt bleiben.

Absatz 3 enthält die bisher in § 42 Absatz 2 JVollzGB III geregelte Abwendungsmöglichkeit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit.

Zu § 43 – Therapeutische Beschäftigung

Als „erste“ und niederschwellige Beschäftigungsmaßnahme ist die therapeutische Beschäftigung Gefangener vorgesehen.

Die Vollzugsplankonferenz soll eine arbeitstherapeutische Beschäftigung als individuelle Behandlungsmaßnahme festlegen, wenn die in der Vorschrift genannten Zwecke bei einer oder einem Gefangenen erreicht werden müssen. Insbesondere ist die Herstellung der Arbeitsfähigkeit Ziel einer entsprechenden Behandlungsmaßnahme. In der Vollzugspraxis ist oftmals festzustellen, dass auch eine psychische Stabilisierung Gefangener erforderlich ist. Durch entsprechend niederschwellig gestaltete gleichförmige Arbeiten sollen erste Schritte zum Erwerb eines strukturierten Tagesablaufs erfolgen bei gleichzeitiger Vermeidung einer Überforderung der oder des Gefangenen. Durch Erfolge bei der Beschäftigung soll das eigene Selbstwertgefühl gesteigert werden.

Im baden-württembergischen Justizvollzug wird ein vielfältiges Angebot im Rahmen der arbeitstherapeutischen Beschäftigung bereitgestellt. Die therapeutische Beschäftigung wird ebenso wie die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb vergütet, § 49 Absatz 1 JVollzGB III-E. Im Rahmen der durch Rechtsverordnung festzulegenden Vergütungsstufen (derzeit existieren fünf Vergütungsstufen) kann gegebenenfalls eine Differenzierung zu in den herkömmlichen Arbeitsbetrieben beschäftigten Gefangenen erfolgen.

Zu § 44 – Arbeitstraining

Auch beim Arbeitstraining ist die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Gefangenen das Ziel. Zielgruppe können dabei insbesondere Gefangene sein, die beispielsweise aufgrund zerrütteter sozialer Verhältnisse keine entsprechenden (Tages-)Strukturen kennen und bei welchen im Hinblick auf die Resozialisierung und die Aufnahme einer Tätigkeit nach Haftentlassung – und zuvor idealerweise auch im Vollzug – erst entsprechende Grundlagen geschaffen werden müssen. Die Gefangenen sollen solche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die sie entweder für einen weitergehenden Einsatz in einem Arbeitsbetrieb oder für die Aufnahme einer Aus- oder Weiterbildung qualifizieren. Insoweit ist zu beachten, dass es keine strikte Abgrenzung in der Praxis zu anderen Maßnahmen, und hier insbesondere der therapeutischen Beschäftigung, geben kann (und soll). Vielmehr können einzelne Maßnahmen – neben dem Umstand, dass sie ohnehin grundsätzlich flexibel kombinierbar sind – auch fließend ineinander übergehen. Sinn und Zweck der Vollzugsplanung, einschließlich sämtlicher festzusetzender Behandlungsmaßnahmen bestehen in der Ertüchtigung Gefangener, ein geordnetes Leben nach Haftentlassung zu führen, weshalb sich schematisch-formalistische Abgrenzungen verbieten. Gleichwohl bedarf es eines gewissen Klassifikationsschemas und damit einhergehend einer gesetzlichen Festlegung der einzelnen Behandlungsmaßnahmen, um der Vollzugspraxis eine rechtliche Handhabe für die Festlegung der Maßnahmen zu geben, aber auch um eine einheitliche Handhabung in der Vollzugspraxis zu gewährleisten, indem sich beispielsweise die Vollzugsplankonferenz mit den jeweiligen im Gesetz vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der individuellen Vollzugsplanung auseinandersetzen muss. Das Arbeitstraining wird ebenso wie die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb vergütet, § 49 Absatz 1 JVollzGB III-E.

Zu § 45 – Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung

Ein wesentlicher Baustein einer gelingenden Resozialisierung ist die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Fortkommens aus eigener Kraft nach der Haftentlassung, in der Regel also die Aufnahme einer Arbeit. Gleichwohl entspricht es gängiger Erfahrung in der Vollzugspraxis, dass ein großer Teil der Gefangenen über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt oder bisher vorhandene Ausbildungen am Arbeitsmarkt nicht mehr gefragt sind. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung der Thematik Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung im Justizvollzug in einer eigenen Vorschrift erfolgen (bisher erfolgte lediglich eine rudimentäre Regelung in § 42 Absatz 4 JVollzGB III).

Absatz 1 regelt Maßnahmen der Berufsorientierung. Hierbei handelt es nicht sich um den Beginn einer formalen Ausbildung, sondern Gefangene sollen durch diese – gleichsam einem „Praktikum“ außerhalb des Justizvollzugs – nach Möglichkeit eigene Interessen und Stärken erkennen und in der Folge gegebenenfalls eine Aus- oder Weiterbildung ergreifen können. Nachdem die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen stets Geeignetheit voraussetzt, muss durch Vermittlung ebendieser die notwendige Vorbildung der Gefangenen hergestellt werden (oder beispielsweise für eine Weiterbildungsmaßnahme auch in fachlicher Hinsicht gegeben sein). In geeigneten Fällen kann auch gleich ein Übergang in einen „klassischen“ Arbeitsbetrieb erfolgen.

Absatz 2 umfasst die Aus- und Weiterbildung im Justizvollzug, einschließlich einer gesetzlichen Festlegung des Sinns und Zwecks der Maßnahme. Dem Vollzugsziel der Resozialisierung dient auch die in Satz 3 enthaltene Bestimmung, wonach geeigneten Gefangenen vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden soll.

So soll die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben gelingen. Wie auch bisher ist bei der beruflichen Ausbildung auch berufsbildender Unterricht vorzusehen (Satz 4).

Nach Absatz 3 sollen die Maßnahmen idealerweise während der Haftzeit abgeschlossen werden können, weshalb die Vollzugspraxis bereits bei der Festlegung der Maßnahmen einen entsprechenden Blick auf die Verweildauer der oder des Gefangenen im Vollzug haben soll. Nachdem aber ein Abschluss der Maßnahmen während der Haftdauer nicht immer möglich sein wird, sollen die Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, dass die begonnenen Maßnahmen auch nach der Haft fortgesetzt werden können. Auch wenn der Einfluss der Anstalten auf externe Einrichtungen und somit auf die Fortsetzung der begonnenen Maßnahmen naturgemäß sehr eingeschränkt ist, stellt die genannte Verpflichtung einen weiteren Baustein dar, um einen möglichst bruchfreien Ausbildungsverlauf zugunsten der oder des Gefangenen zu gewährleisten. Zugleich wird so der Grundsatz manifestiert, dass die durch die Verfassung gebotene Verpflichtung, auf eine Resozialisierung Gefangener hinzuwirken, „bis zum Schluss“ gilt.

Zu § 46 – Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

Die Vorschrift regelt die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt. Arbeitsbetriebe umfassen dabei sowohl Eigenbetriebe und Versorgungsbetriebe des Vollzugs sowie Unternehmerbetriebe, bei denen Leistungen für externe Auftraggeber erbracht werden.

Absatz 1 schreibt erstmals den Sinn und Zweck der Gefangenearbeit gesetzlich fest. Die dort enthaltenen Zwecke stehen in Einklang mit den Ausführungen des kriminologischen Dienstes (s. unter A.II.2). Demnach habe Gefangenearbeit eine erzieherische und fördernde Funktion, wie beispielsweise den Erwerb eines regelmäßigen Tagesablaufs, persönlichkeitsbildende Effekte, Verbesserung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, und eine Ordnungsfunktion sowie eine Verbesserung der eigenen Haftsituation beispielsweise durch Einkauf. Auch hat Gefangenearbeit eine fiskalische Funktion und ermöglicht es, eigenes Geld zu erwirtschaften. Zudem kann sie die Zufriedenheit der Gefangenen im Justizvollzug fördern und damit deren Lebensqualität, die als wichtiger resozialisierender Faktor gesehen wird. Die Beschäftigung der Gefangenen verleiht schließlich dem Tagesablauf gleichzeitig eine Struktur und Ordnung und dient zugleich der Aufrechterhaltung ihrer Fähigkeiten für die Zeit nach der Entlassung.

In Absatz 2 ist geregelt, dass Gefangene eine Beschäftigung im Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden soll, wenn die Teilnahme an anderen (niederschwelligen) Beschäftigungsmaßnahmen nicht angezeigt ist. Auch wenn es bei den einzelnen Behandlungsmaßnahmen kein Rangverhältnis gibt, ist es in sich schlüssig, dass die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb nur stattfinden kann, wenn die oder der Gefangene dafür geeignet ist und vorrangige Maßnahmen nicht angezeigt sind. Ist sie oder er dies nicht, kommen niederschwellige Beschäftigungsmaßnahmen wie Arbeitstherapie oder Arbeitstraining in Betracht. Im Übrigen führt die Regelung auch zu einem faktischen Vorrang von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, der im Rahmen der Vollzugsplanung zu beachten ist. Auch dieser Umstand erscheint als folgerichtig, nachdem – insbesondere anerkannte – Ausbildungen Gefangenen nach Haftentlassung von erheblichem Nutzen sein können.

Absatz 3 regelt sogenannte Hilfstätigkeiten, also Tätigkeiten, die keiner sonstigen der genannten Beschäftigungsmaßnahmen unterfallen, beispielsweise die Tätigkeit als Stockwerksreiniger/-in. Einerseits handelt sich hier oftmals um verantwortungsvolle Tätigkeiten, die Vertrauen erfordern sowie Freiräume beinhalten und welche Gefangene auch gerne ausüben. Gefangene, denen eine derartige Tätigkeit anvertraut werden kann, sind oftmals schwer zu finden. Andererseits soll sichergestellt werden, dass Gefangene nicht auf „unbestimmte Zeit“ eine solche Tätigkeit ausüben, sondern auch an anderen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen können. Die aus der Vorschrift ersichtliche – und mit bis zu eineinhalb Jahren großzügige – Begrenzung der Tätigkeit stellt einen Kompromiss zwischen diesen beiden Spannungsfeldern dar.

Zu § 47 – Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung

Die Vorschrift beinhaltet die bisher in § 45 JVollzGB III enthaltenen Regelungen. Sie ist, mit Ausnahme einer terminologischen Ergänzung (Ergänzung um das Wort „Fertigkeiten“), unverändert geblieben.

Zu § 48 – Freistellung von der Beschäftigung

Die Freistellung der Gefangenen von der Arbeit ist – wie auch bisher – in § 48 geregelt. Einer einheitlichen Terminologie wegen erfolgte eine Änderung der Überschrift des Paragrafen von „Freistellung von der Arbeitspflicht“ in „Freistellung von der Beschäftigung“. Im Übrigen gilt die Vorschrift materiell im Wesentlichen unverändert fort.

In Absatz 1 wurde der Freistellungsanspruch indes von 18 auf 20 Werktagen erweitert sowie die Regelung aufgenommen, dass bereits nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung ein anteiliger Freistellungsanspruch entsteht. Die Anrechnungsregelung aus Abs. 1 S. 2 wurde dementsprechend durch Aufnahme der Wörter „gegebenenfalls anteilig“ ergänzt. Die Erweiterung des (bezahlten) Freistellungsanspruchs auf 20 Werktagen dient einerseits – als ein Teil der indirekten (monetären) Vergütung – der Anerkennung der geleisteten Arbeit, andererseits der Implementierung des Angleichungsgrundsatzes und ist an die im Bundesurlaubsgesetz enthaltene Zahl der Urlaubstage angelehnt (bei einer Fünf-Tage-Woche). Der Freistellungsanspruch insgesamt dient früheren Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend auch dazu, durch die Gewährung von Gegenleistungen für ausgeübte Arbeit eine positive Einstellung zur dieser Arbeit zu erzeugen und dadurch die Fähigkeit und Bereitschaft der Gefangenen zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren und die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse sowie der Bedürfnisse ihrer Familie zu erlangen (BVerfG Beschl. v. 21. Februar 1984 – 2 BvR 1242/80, NJW 1984, 2513). Mit der Einführung der anteiligen Entstehung des Anspruchs nach drei Monaten soll diese Anerkennung den Gefangenen zügiger zuteilwerden können.

Zu § 49 – Vergütung

Absatz 1 bestimmt, dass die Beschäftigung vergütet wird. Davon sind die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sowie die Arbeitstherapie und das Arbeitstraining erfasst.

Infolge der erstmaligen Aufnahme des Arbeitstrainings in das Gesetz wird hier eine entsprechende Vergütungspflicht statuiert. Ähnliches gilt auch für die Arbeitstherapie. Bisher erhielten Gefangene für eine arbeitstherapeutische Beschäftigung dann Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entsprach (§ 49 Absatz 4 JVollzGB III). In Einklang mit dem Wegfall der bisherigen Regelung, wonach „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ nicht mehr im Vordergrund steht (s. Begründung im Abschnitt „Zu § 42“), sollen Arbeitstherapie und -training künftig volumnäßig entlohnt werden. Die Begrifflichkeit der wirtschaftlich ergiebigen Arbeit entstammte noch dem Strafvollzugsgesetz des Bundes und sollte unproduktive, abstumpfende Arbeit ausschließen. Zweck der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten ist indes – nicht nur einhergehend mit einem gesellschaftlichen Wandel des Verständnisses des Sinns und Zwecks des Justizvollzugs, sondern angesichts des längst gesetzlich festgeschriebenen Vollzugsziels der Resozialisierung – nicht nur wirtschaftlicher Natur, sondern besteht in den in § 46 Absatz 1 JVollzGB III-E genannten Zwecken sowie den bereits dargestellten positiven und für die Resozialisierung förderlichen Effekten der Gefangenearbeit (vergleiche A.II.2). Es ist daher entscheidend, dass die zugewiesene Tätigkeit, unabhängig davon, ob Arbeitstherapie, -training oder „klassische“ Beschäftigung dem Behandlungsauftrag förderlich ist. Konsequenterweise soll daher auch eine allgemeine Vergütungspflicht für arbeitstherapeutische Beschäftigung oder Maßnahmen des Arbeitstrainings gelten.

In Absatz 2 wird der Sinn und Zweck der Vergütung für im Justizvollzug geleistete Arbeit festgeschrieben. Demnach stellt die Vergütung naturgemäß zunächst eine monetäre Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung

im Justizvollzug dar. Darüber hinaus dient sie insbesondere dazu, Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Besteitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln sowie die Tilgung von Schulden und Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen. Es ist neben der Arbeit als solcher insbesondere die Vergütung, die gleichsam als „Frucht der Arbeit“, wie schon unter A.II.2 dargestellt, als resozialisierender Faktor der Gefangenen anzusehen ist, der Verbesserung der Haftsituation beispielsweise durch Einkauf nebst der Möglichkeit eigenes Geld zu erwirtschaften dient und die Zufriedenheit der Gefangenen im Justizvollzug fördert. Nicht minder wichtig ist auch der Umstand, dass Gefangene durch die Möglichkeit, eigenes Geld verdienen zu können, in ihrer Selbstachtung und ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden. So sind sie während der Haft zur Befriedigung ihrer individuellen Bedürfnisse jenseits der Grundversorgung durch den Justizvollzug weder von Angehörigen oder Freunden – soweit vorhanden – finanziell abhängig, noch nehmen sie die eigene Existenz als nur durch den Staat gesichert und alimentiert und damit auch nicht sich selbst als bloßes Objekt im Justizvollzug wahr.

Absätze 3 und 4 regeln die Vergütungshöhe sowie die Art und Weise der Berechnung der Vergütung. Im Vergleich zur bisherigen Regelung (Absatz 2 Sätze 2 bis 5) bleiben die Berechnungsmodalitäten der Vergütung unverändert, insbesondere die Anknüpfung an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Eckvergütung). Die Beibehaltung der Anknüpfung an die Bezugsgröße erweist sich gegenüber sonstigen Anknüpfungspunkten oder statischen Werten als grundsätzlich vorzugswürdig, da sie sich nach dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung richtet. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch Gefangene dynamisch an Einkommenssteigerungen auf dem freien Arbeitsmarkt partizipieren.

Allerdings wird die Vergütung in der Höhe wesentlich erhöht. Statt der bisherigen Eckvergütung in Höhe von 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erfolgt eine Erhöhung der Eckvergütung auf 12 Prozent der Bezugsgröße. Dies entspricht einer Erhöhung der Gefangenenvergütung um ein Drittel. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht nicht die Höhe der Vergütung für die Beschäftigung im Justizvollzug als solche festgelegt hat, ist eine Erhöhung der Gefangenenvergütung im Ergebnis unumgänglich. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat im Urteil vom 20. Juni 2023 ausgeführt, dass es widersprüchlich und im Regelfall realitätsfern erscheine, dass Gefangene im Rahmen des immer weiter ins Zentrum des Resozialisierungskonzepts gerückten Opferschutzes dazu angehalten werden, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen oder sie an den Kosten für den Betrieb elektronischer Geräte, für Gesundheitsleistungen und Suchtmitteltests beteiligt werden können. Es erschließe sich nicht, wie diese Anforderungen erfüllt werden könnten, ohne dass Gefangenen mehr Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit zur Verfügung stehe. Durch die vorgesehene Erhöhung der Eckvergütung wird der Handlungsspielraum der Gefangenen, ihre beschriebenen Verpflichtungen nachzukommen, erheblich gestärkt. Lediglich klarstellend ist insoweit anzumerken, dass beispielsweise eine vollständige Schuldbefreiung oder Wiedergutmachungsleistung weder in jedem Einzelfall möglich sein wird noch Ziel des Justizvollzugs ist. Vielmehr ist den Gefangenen eine entsprechende Hilfestellung zu geben, ihre diesbezüglichen Möglichkeiten zu erweitern.

Auf der anderen Seite ist bei der Bemessung der Besserstellung zu berücksichtigen, dass erhebliche Unterschiede zwischen der Gefangenendarbeit und einer Tätigkeit auf dem freien Markt bestehen, insbesondere im Hinblick auf die Produktivität. Diese ist im Justizvollzug erheblich geringer und erreicht je nachdem, ob es sich um einen Eigen- oder Unternehmerbetrieb handelt, ca. 15 bzw. 20 Prozent der Produktivität der Betriebe der freien Wirtschaft. Ursache ist die insbesondere mit der in der Regel geringen Qualifikation der Gefangenen zusammenhängende vergleichsweise einfache Tätigkeit. Hinzu kommen oftmals Sprachprobleme, was vor dem Hintergrund des stetig steigenden Ausländeranteils in den Justizvollzugsanstalten ebenfalls nicht zur Produktivität beiträgt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Gefangenen die Kosten für die Unterbringung grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt werden und auch keine Ausgaben für sonstige Bedürfnisse, wie Miete und Verpflegung, anfallen. Bei arbeitenden Gefangenen wird auch der gesetzlich vorgesehene Haftkostenbeitrag nicht erhoben. Hierbei handelt es sich um einen nicht unerheblichen Betrag, der in Baden-Württemberg im Jahr 2024

für einen erwachsenen Gefangenen im Einzelhaftraum nebst Verpflegung 549,30 Euro pro Monat beträgt. Zu berücksichtigen ist ferner der Umstand, dass die nicht monetäre Vergütungskomponente durch die Erhöhung der bis zu sechs zusätzlichen Freistellungstage nach § 48 Absatz 1 JVollzGB III-E gestärkt wird und auch die Möglichkeit zum Erlass von Verfahrenskosten eingeführt wird. Nicht zuletzt ist darauf zu achten, dass eine Belastung mit zu hohen Arbeitskosten im Justizvollzug zum Wegfall von Arbeitsplätzen und damit beeinträchtigten Möglichkeiten der Resozialisierung führen könnte. Insbesondere in Unternehmerbetrieben bedarf es eines noch wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen der zu zahlenden Entlohnung und der Produktivität der dort arbeitenden Gefangenen.

Diese Aspekte zugrunde gelegt, wurde die oben genannte Vergütung festgelegt. Mittelfristig und auch der entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ohnehin in der Zukunft zu erfolgenden Evaluierung der Wirkungen von Gefangenearbeit sollte eine weitere Erhöhung der Gefangenenvergütung auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach SGB IV erfolgen. Dieser Wert entspricht ungefähr mit dem gesetzlichen Mindestlohn eines nicht tarifgebundenen Auszubildenden nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes und würde auch der in den meisten anderen Ländern – soweit bisher Regelungsentwürfe oder Gesetzesbeschlüsse vorliegen – gefundenen Vergütungshöhe entsprechen. Eine Orientierung am Berufsbildungsgesetz erscheint insoweit angemessen, da – wirtschaftlich betrachtet – die Unterhalts situation der Gefangenen oftmals der eines Auszubildenden entspricht. Beide Gruppen müssen regelmäßig nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sind bei Auszubildenden in der Regel die Eltern noch unterhaltpflichtig, kommt für die Unterbringung und Verpflegung der Gefangenen der Staat auf. Auch verfügt ein großer Teil der Gefangenen ähnlich Auszubildenden über keine für den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt adäquate Qualifizierung. Eine Vielzahl der beschäftigten Gefangenen wird unabhängig davon, ob sie in einer Arbeitstherapie, einer schulischen oder beruflichen (Weiter-)Bildungsmaßnahme oder mit einer Arbeit in einem Eigen- oder Unternehmerbetrieb beschäftigt sind, auf eine Berufstätigkeit nach der Inhaftierung vorbereitet oder weiterqualifiziert – dies ist auch und gerade der eines der Ziele der Gefangenearbeit. Vor dem Hintergrund der finanziellen bzw. durch den derzeitigen Haushalt vorgegebenen Rahmenbedingungen erfolgt die Erhöhung jedoch zunächst auf den aus § 49 JVollzGB III-E ersichtlichen Betrag.

In Absatz 5 ist geregelt, dass der Vergütungsanspruch der Gefangenen erhalten bleibt, wenn sie infolge einer zeitlichen Kollision mit für sie im Vollzugsplan festgesetzten Behandlungsmaßnahmen (insbesondere: Therapiemaßnahmen) an der Arbeitsleistung gehindert sind. Auf diese Weise soll insbesondere die Motivation der Gefangenen, beispielsweise an einer Therapiemaßnahme teilzunehmen, nicht durch Einkommenseinbußen gemindert werden. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der regelmäßigen Arbeitszeiten und des Vollzugsalltags Behandlungsmaßnahmen nicht selten mit den regulären Arbeitszeiten der Betriebe kollidieren dürften. Letztlich stellt auch diese Vorschrift eine weitere Ausprägung des weiteren „Abrückens“ vom Prinzip der rein wirtschaftlichen Betrachtung der Gefangenearbeit hin zu einer Verlagerung des Schwerpunktes auf das Vollzugsziel der Resozialisierung und der sozialen Wiedereingliederung nach Haftentlassung dar.

Absatz 6 beinhaltet die bisher in Absatz 5 enthaltene Regelung. Diese gilt inhaltlich unverändert fort.

Zu § 50 – Freistellung und Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

Zum Zweck der Vereinfachung der Rechtsanwendung und Systematik wurden die bisher in § 49 JVollzGB III enthaltenen Absätze 6 bis 11 als eigenständige Vorschrift geregelt. Inhaltlich sind die Regelungen größtenteils unverändert.

Absatz 1 beinhaltet die Klarstellung, dass die Freistellung von der Arbeit eine nicht-monetäre Vergütungskomponente ist und dass sie auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

Absatz 2 regelt die Freistellung von der Arbeit, die in der Regel in Form der Freizeit in der Anstalt wahrgenommen wird. Es handelt sich um die bisher in § 49 Absatz 6 JVollzGB III enthaltene Regelung, die im Vergleich dazu zunächst

lediglich sprachliche Anpassungen an die Terminologie im achten Abschnitt beinhaltet. Eine wesentliche Neuregelung ist jedoch mit der Anfügung von Satz 5 erfolgt. Hierach können Gefangenen für die erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Aus- und Weiterbildungs- oder einer schulischen Bildungsmaßnahme bis zu sechs weitere Freistellungstage pro Jahr gewährt werden. Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche nicht-monetäre Vergütungsmaßnahme für Gefangene. Dadurch sollen Gefangene motiviert werden, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und diese erfolgreich abzuschließen, welche ihre Wiedereingliederung fördern können. Angesichts des Umstandes, dass es sich nur um eine Erhöhung von bis zu sechs Freistellungstagen handelt, besteht kein Konflikt mit der dem Bund zustehenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Strafvollstreckung. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 20. Juni 2023 insoweit ausgeführt, dass eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Gewährung von Freistellungstagen als anerkannter nicht-monetärer Bestandteil der Vergütung von Gefangenearbeit insoweit bestehe, als die Regelung zwar sowohl den Kompetenzbereich des Bundes wie auch der Länder, die für den Strafvollzug zuständig seien, berühre. Allerdings sei auf den Schwerpunkt der Regelung abzustellen. Die Bestimmungen zur Freistellung würden nach ihrem Regelungsgehalt und -zusammenhang allein das Ziel verfolgen, geleistete Arbeit von Gefangenen anzuerkennen und die monetäre Vergütungskomponente in Reaktion auf das frühere Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90 u. a., NJW 1998, 3337) zur Gefangenenvergütung zu ergänzen. Soweit die Regelungen für haftverkürzende Freistellungstage nicht über die Gewährung weniger Freistellungstage pro Kalenderjahr hinausgehen würden, liege kein Übergriff in die Regelungszuständigkeit des Bundes vor.

Absatz 3 regelt die wahlweise Freistellung aus der Haft (Arbeitsfreistellung). Hierbei handelt es sich um die inhaltsgleiche Regelung aus § 49 Absatz 7 JVollzGB III. Diese wurde materiell unverändert beibehalten, lediglich die Verweisungen wurden redaktionell angepasst.

Nach Absatz 4 erhalten die Gefangenen für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Insoweit ergibt sich keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (bisher war dies durch einen Verweis in § 49 Absatz 8 auf § 48 Absatz 3 JVollzGB III gewährleistet). Durch die Aufnahme der potenziell zusätzlichen bis zu sechs Freistellungstage nach Absatz 2 Satz 5 war in Satz 2 zu regeln, dass die Gefangenen im Rahmen dieser Freistellung einen Tagessatz erhalten, der dem zuletzt bezogenen Tagessatz während der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme entspricht.

Absätze 5 und 6 umfassen die Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, welche bisher in § 48 Absatz 9 und 10 JVollzGB III geregelt war. Materielle Änderungen der Regelung wurden nicht vorgenommen, sondern lediglich eine Anpassung der dort jeweils enthaltenen Verweisungen.

Die bisher in § 49 Absatz 11 JVollzGB III enthaltene Regelung wurde in Absatz 7 überführt (Zahlung einer Ausgleichsentschädigung bei nicht genommenen Freistellungstagen bzw. der Unmöglichkeit der Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt). Neben redaktionellen Anpassungen wurden hier die Berechnungsmodalitäten nicht geändert. Lediglich in Satz 2 war die Ausgleichsentschädigung für die potenziell zusätzlich zu gewährenden Freistellungstage i. S. v. Absatz 2 Satz 5 zu regeln. Demnach erhalten die Gefangenen für solche Freistellungstage bei der Entlassung das Vierfache des ihnen für die Teilnahme an der Maßnahme zuletzt gewährten Tagessatzes.

Zu § 50a – Ausbildungsbeihilfe

Absatz 1 umfasst die bisher in § 50 Absatz 1 JVollzGB III enthaltene Regelung, wonach Gefangenen eine Ausbildungsbeihilfe bei Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme zu gewähren ist. Es erfolgte lediglich eine Anpassung an die neue Systematik, weshalb ein Verweis auf die Maßnahmen nach § 45 aufgenommen wurde. Die Benennung der einzelnen Maßnahmen ist nicht mehr notwendig.

Absatz 2 schreibt den Sinn und Zweck der Ausbildungsbeihilfe analog zur entsprechenden Regelung für die Vergütung (§ 49 Absatz 2 JVollzGB III-E) fest. Auf die diesbezügliche Begründung im Abschnitt „Zu § 49“ wird verwiesen.

Während Absatz 3 die bisher in § 50 Absatz 2 JVollzGB III enthaltene Bemessungsregelung für die Ausbildungsbeihilfe beinhaltet und lediglich redaktionelle Anpassungen bei den dort enthaltenen Verweisungen vorgenommen wurden, verweist Absatz 4 auf § 49 Absatz 5 JVollzGB III-E. Dadurch soll Gefangenen, die infolge der Teilnahme an einer im Vollzugsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an der Teilnahme an ihrer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme verhindert sind, der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe erhalten bleiben, die sie ohne Verhinderung erhalten hätten. Auf die diesbezügliche Begründung im Rahmen der Ausführungen unter dem Abschnitt „Zu § 49“ wird verwiesen.

Zu § 50b – Erlass von Verfahrenskosten

Andere Bundesländer sehen in ihren Strafvollzugsgesetzen bereits der Neuregelung entsprechende (Teil-)Erlasse von Verfahrenskosten vor (beispielsweise § 39 Absatz 5 Nummer 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG), § 40 Absatz 8 des Hamburgischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe (HmbStVollzG)). Die Regelung stellt eine mittelbar monetäre Maßnahme zugunsten der Gefangenen dar. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Neuregelung ist zwar zu beachten, dass – nicht selten fünfstellige – Verfahrenskosten erfahrungsgemäß nicht bzw. nur zu einem geringen Bruchteil beigetrieben werden können. Das liegt insbesondere an der erfahrungsgemäß kaum vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gefangenen. Dennoch erscheint die Neuregelung zum Erlass von Verfahrenskosten geeignet, eine entsprechende Motivation von der Kostentragung betroffener Gefangener zu regelmäßiger Arbeit (Nummer 1), aber auch zur Schadenswiedergutmachung (Nummer 2) zu wecken und zu fördern:

Nach Nummer 1 der vorgesehenen Neuregelung erlangen Gefangene künftig für jeweils sechs Monate zusammenhängender Beschäftigung bzw. Tätigkeit nach dem ersten Unterabschnitt von Abschnitt 8 einen Anspruch auf Erlass der Verfahrenskosten in Höhe der Vergütung, die sie in diesem Zeitraum erzielt haben, jedoch begrenzt auf fünf Prozent pro sechs Monate. Auf den genannten Mindestzeitraum wird deshalb abgestellt, weil dadurch ein Anreiz für eine stetige und kontinuierliche Beschäftigung erreicht werden soll. Weil Verfahrenskosten vor allem bei Gefangenen mit längeren Haftstrafen eine Bedeutung aufweisen, besteht für eine Anwendung im Rahmen kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten kein Bedarf. Auf diese Weise kann insbesondere bei Gefangenen mit erheblichen Freiheitsstrafen ein großer Teil der Verfahrenskosten, soweit sie dem Land zustehen, getilgt werden, unter Umständen auch vollständig. Insbesondere bei Gefangenen mit sehr langen Freiheitsstrafen ist es zudem von erheblicher Bedeutung, dass die ohnehin infolge der langen Haftdauer erschwerte Resozialisierung zumindest nicht durch erhebliche Schulden beeinträchtigt wird, die aus der Kostentragungspflicht aus dem Strafverfahren resultieren.

Nummer 2 sieht dagegen vor, dass Schadenswiedergutmachungen, die durch Gefangene geleistet werden, zu einem Verfahrenskostenerlass bis zur Hälfte des geleisteten Betrags führen können. Sowohl die Wiedergutmachungszahlungen als auch die durch den Verfahrenskostenerlass verbesserte finanzielle Lage der oder des Gefangenen führen zu besseren Resozialisierungschancen. Durch die Neuregelung soll überdies ein zusätzlicher Anreiz für entsprechende Leistungen an die Opfer der Straftaten geschaffen werden.

Zu § 50c – Maßnahmen der Bildung

Entsprechend den die Beschäftigungsmaßnahmen regelnden § 42 JVollzGB III-E benennt Absatz 1 die einzelnen Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung (schulische Bildung, Sprach- und Integrationsförderung sowie sonstige Qualifizierungsmaßnahmen), die in den nachfolgenden Vorschriften sodann näher ausgestaltet werden.

In Ergänzung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB III-E bestimmt Absatz 2, dass die im Vollzugsplan festzulegenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden können. Hierbei handelt es sich um die spiegelbildliche Regelung

zu § 42 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB III. Auf diese Weise soll die größtmögliche Flexibilität bei der Vollzugsplanung erreicht werden und der Vollzugsplankonferenz die Möglichkeit gegeben werden, für die Gefangenen einen individuell zugeschnittenen Weg zur Resozialisierung festzulegen, indem verschiedene Behandlungsmaßnahmen entsprechend den individuellen Bedürfnissen „frei“ kombiniert werden können. Auch hier wird durch den in Satz 2 enthaltenen Verweis auf § 5 Absatz 4 JVollzGB III klargestellt, dass als vorrangig gekennzeichnete Behandlungsmaßnahmen unberührt zu bleiben haben.

Absatz 3 bestimmt, dass Gefangene Bildungsmaßnahmen idealerweise während der Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können sollen. Die Regelung entspricht der Regelung zu beruflichen Bildungsmaßnahmen in § 45 Absatz 3 JVollzGB III-E. Deshalb gilt auch hier, dass für den Fall, dass ein Abschluss der Maßnahmen (insbesondere: Erreichen eines Schulabschlusses) während der Haftdauer nicht möglich ist, die Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen sollen, dass die begonnenen Maßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können. Auch wenn der Einfluss der Anstalten auf externe Einrichtungen sowie auf die Fortsetzung der begonnenen Maßnahmen sehr eingeschränkt ist, stellt die Verpflichtung einen nicht unwesentlichen Baustein dar, um eine möglichst bruchfreie Bildung der Gefangenen zu gewährleisten. Zugleich wird dem Grundsatz Genüge getan, dass die durch die Verfassung gebotene Verpflichtung, auf eine Resozialisierung Gefangener hinzuwirken, auch hier „bis zum Schluss“ gilt.

Zu § 50d – Schulische Bildung

Die Schulbildung Gefangener ist eine zentrale Bildungsmaßnahme im Justizvollzug. Sie wird nunmehr eigenständig in § 50d JVollzGB III-E geregelt.

Erfahrungsgemäß weist eine nicht unerhebliche Anzahl der Gefangenen deutliche Defizite im Bereich der schulischen Bildung auf. Diese ist indes eine wesentliche Grundlage für die Aufnahme einer adäquaten und den Lebensunterhalt sichernden Beschäftigung der Gefangenen nach der Haftentlassung und somit auch für eine gelingende Resozialisierung. Insoweit ist es ein zentrales Ziel des Justizvollzugs, bei entsprechenden (behebbaren) Defiziten, auf diesem Gebiet Abhilfe zu schaffen. Die Teilnahme an sämtlichen Bildungsmaßnahmen, so auch der schulischen Bildung, setzt eine grundsätzliche Eignung der Gefangenen für eine Teilnahme voraus. Im Idealfall, so etwa wenn die Gefangenen über eine entsprechende Vorbildung verfügen, können sie im Justizvollzug einen Haupt- oder Realschulabschluss erlangen.

Das Vorangestellte aufgreifend benennt die Vorschrift daher zum einen den Sinn und Zweck der schulischen Bildung im Vollzug und führt die dazu gehörenden einzelnen Maßnahmen auf (Absatz 1). Als Soll-Vorschrift statuiert sie, dass für geeignete Gefangene Schulunterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse vorgenommen werden soll (Absatz 2).

Zu § 50e – Sprach- und Integrationsförderung

Der Anteil nichtdeutscher Gefangener im baden-württembergischen Justizvollzug steigt seit rund zehn Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2024 überschritt er erstmals die Schwelle von 50 Prozent. Auch wenn viele ausländische Gefangene schon länger in Deutschland leben oder hier geboren sind und dementsprechend keine Sprachprobleme aufweisen, ist der Anteil kürzlich zugewanderter Gefangener unter den nichtdeutschen Gefangenen nicht unerheblich. Diese Gefangenen weisen zum einen oftmals erhebliche Sprachdefizite auf. Hinzukommen erhebliche Defizite im Hinblick auf die Integration in die hiesige Gesellschaft im Allgemeinen. Beides ist indes unerlässlich für eine erfolgreiche Resozialisierung nach Entlassung aus der Haft.

Dementsprechend bedarf es der gesetzlichen Regelung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Sprach- und Integrationsförderung Gefangener. Die Neuregelung bein-

haltet dabei insbesondere den Sinn und Zweck solcher Maßnahmen, der vor allem auch darin zu sehen ist, dass durch eine Teilnahme Gefangener an entsprechenden Maßnahmen deren schulische und berufliche Bildung vorbereitet werden soll.

Die wesentliche Bedeutung der Neuregelung von Sprach- und Integrationsmaßnahmen auf Gesetzesebene liegt dabei darin, dass derartige Maßnahmen nach der hier vorgesehenen Systematik erstmals im Rahmen der Vollzugsplanung zwingend zu berücksichtigen bzw. in geeigneten Fällen in der Vollzugsplanung festzuschreiben sind.

Zu § 50f – Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Die die sogenannten sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen regelnde Vorschrift soll – gleich einer Auffangvorschrift – alle solchen niederschwelligen Bildungsangebote und -maßnahmen umfassen, die bei der Schaffung der notwendigen Grundlagen für die Resozialisierung Gefangener sinnvoll sein können. Die in der Vorschrift aufgezählten Maßnahmen, wie etwa solche zur Alphabetisierung Gefangener oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer und sozialer Fähigkeiten, stellen lediglich Regelbeispiele dar. Eine abschließende Aufzählung der Maßnahmen verbietet sich, auch um dem sich stetig wechselnden Unterstützungsbedarf im Justizvollzug Rechnung tragen zu können, weshalb in diesem Bereich eine gewisse Flexibilität der Vollzugspraxis gegeben sein muss.

Gleichzeitig ist eine gesetzliche Festschreibung der sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen dem Grunde nach angezeigt. Dadurch soll klargestellt werden, dass es auch solche (gegebenenfalls auch anstaltsspezifisch angebotene) Bildungsmaßnahmen geben kann und soll und dass sie im Rahmen der Vollzugsplanung zu berücksichtigen sind.

Zu § 50g – Therapeutische Behandlung

Wie bereits eingangs dargestellt (A.II.1), umfasst das auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zurückgehende Resozialisierungskonzept neben Maßnahmen der Beschäftigung und der Bildung auch therapeutische Maßnahmen.

Diese werden in Absatz 1 im Einzelnen aufgeführt. Die Maßnahmen lehnen sich an die Konzeption der Standardbehandlungsangebote im Justizvollzug, die sich im Entwurf befindende Rahmenkonzeption für Sozialtherapeutische Behandlungsangebote sowie die sich in Überarbeitung befindende Gesamtkonzeption Resozialisierung an, welche durch die jeweiligen Fachdienste sowie die zuständige Fachabteilung des Justizministeriums erarbeitet wurden (bzw. werden) und die fortlaufend weiterentwickelt werden.

Gleichwohl kann das Gesetz selbst nur eine abstrakt-generelle Aufzählung der Maßnahmen unter Nennung der einzelnen Felder enthalten, auf denen eine Therapie erfolgen kann. Dies dient insbesondere dem Ziel, gesetzlich festzuschreiben, dass die in der Vorschrift aufgeführten Behandlungsangebote im Rahmen der Vollzugsplanung zwingend zu berücksichtigen bzw. in geeigneten Fällen für die festzulegen sind.

Die im Gesetzesentwurf aufgeführten Maßnahmen beziehen sich auf einzelne Therapiefelder, die erfahrungsgemäß und vor dem Hintergrund der Resozialisierung Gefangener im Justizvollzug eine überragende Bedeutung haben. Die nähere Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen, der angebotenen Therapien, Programme und Behandlungsmodalitäten entzieht sich dabei einer gesetzlichen Regelung. Insoweit kann dem sich stets weiter entwickelnden Stand der Wissenschaft nicht vorgegriffen werden. Zugleich ist auch Raum für anstaltsspezifische Angebote zu geben und muss die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen auf den in der Vorschrift genannten Feldern bei den jeweiligen Justizvollzugsanstalten verbleiben. Die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg bestehenden Zuständigkeiten einzelner Anstalten können beispielsweise den Vollzug der Untersuchungshaft oder den Vollzug der Freiheitsstrafe, hierunter langer oder kurzer Freiheitsstrafen beinhalten. Durch diese Zuständigkeiten wird zugleich bestimmt, welche therapeutischen Bedarfe vor Ort schwerpunktmäßig gegeben sind.

In Absatz 2 ist der Sinn und Zweck bzw. das Ziel der in Absatz 1 genannten therapeutischen Maßnahmen gesetzlich festgeschrieben. Ist bei einer oder einem Gefangenen ein entsprechender Bedarf identifiziert, erfolgt grundsätzlich – vorbehaltlich anderer Ausschlussgründe, wie etwa der mangelnden Eignung – die Festsetzung der zum Erreichen des Vollzugsziels gebotenen Maßnahmen im Vollzugsplan.

Absatz 3 umfasst, wie auch schon die entsprechenden Regelungen zu Beschäftigungs- sowie zu Bildungsmaßnahmen (§ 42 Absatz 2 Satz 3, § 50c Absatz 2 JVollzGB III), die Regelung, wonach die im Vollzugsplan festzulegenden Maßnahmen als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden können. Auf diese Weise soll die größtmögliche Flexibilität bei der Vollzugsplanung erreicht werden und der Vollzugsplankonferenz die Möglichkeit gegeben werden, für die Gefangenen einen individuell zugeschnittenen Weg zur Resozialisierung festzulegen, indem verschiedene Behandlungsmaßnahmen entsprechen den individuellen Bedürfnissen „frei“ kombiniert werden können. Durch den in Satz 2 enthaltenen Verweis auf § 5 Absatz 4 JVollzGB III wird klargestellt, dass als vorrangig gekennzeichnete Behandlungsmaßnahmen unberührt zu bleiben haben.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 51 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 8 (Änderung von § 53 JVollzGB III)

Während die Neuformulierung von Absatz 1 keine materielle Änderung der Rechtslage nach sich zieht (es wird lediglich eine sprachliche Anpassung und Verweisung auf die die Vergütung und die Ausbildungsbeihilfe regelnden Vorschriften vorgenommen), ist in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehen, dass Gefangene zukünftig nicht mehr wie bisher drei Siebtel, sondern 35 Prozent ihres Arbeitsentgelts als sogenanntes Hausgeld erhalten und dieses (neben Taschen- und Sondergeld) insbesondere für den Einkauf verwenden dürfen. Denn die den Gefangenen durch die erhöhte Vergütung zusätzlich zur Verfügung stehenden Geldmittel sollen nicht nur in den höheren Konsum im Rahmend des Einkaufs fließen, sondern entsprechend dem gesetzlichen Vollzugsziel der Wiedereingliederung beispielsweise in Form von angespartem Überbrückungsgeld für die Zeit nach der Entlassung (§ 52 JVollzGB III) resozialisierungsfördernd zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sieht das Justizvollzugsgesetzbuch verschiedene finanzielle Verpflichtungen oder Obliegenheiten der Gefangenen vor – beispielsweise finanzielle Leistungen an Opfer ihrer Straftaten, Wiedergutmachungszahlungen, Schulden tilgung o. ä. –, deren grundsätzlich die Wiedereingliederung unterstützende Erfüllung durch die höhere Vergütung ermöglicht werden soll. In absoluten Zahlen betrachtet steht den Gefangenen infolge der erhöhten Vergütung auch bei geringfügiger Reduzierung des für den Einkauf zur Verfügung stehenden Anteils an den von ihnen im Justizvollzug erwirtschafteten Geldmitteln dennoch ein höheres Hausgeld zum Zweck des Einkaufs zur Verfügung.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 54 Absatz 2 Nummer 1 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Weiterbildung“ statt „Fortschreibung“, vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4).

Zu Nummer 10 (Änderung von § 55 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 11 (Änderung von § 56 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 12 (Änderung von § 59 JVollzGB III)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 72 Absatz 2 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 14 (Neufassung von § 82 Absatz 1 Nummer 6)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 83 Absatz 4 Satz 3 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 16 (Änderung von § 91a Absatz 1 JVollzGB III)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 107 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III)

Das Bundesverfassungsgericht hat den (Landes-)Gesetzgeber mit der Entscheidung vom 20. Juni 2023 verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges und am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und künftig auch eine fortwährende Evaluierung des Resozialisierungskonzepts zum Stellenwert der Gefangenearbeit und -vergütung durchzuführen. Ob und in welcher Form dies geschehen soll, insbesondere, ob ein bundeseinheitliches Vorgehen hier sinnvoll ist, wird zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden sein (s. A.II.2). Bereits jetzt ist in § 107 JVollzGB III (Fortentwicklung des Vollzugs und kriminologische Forschung) eine entsprechende Grundlage für wissenschaftliche Untersuchungen der künftigen Evaluierungen vorhanden. Gleichwohl empfiehlt sich angesichts der insoweit eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch die vorliegende klarstellende Ergänzung, wonach auch Beschäftigungsmaßnahmen, die Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels zu evaluieren sein werden.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 108 Satz 2 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Artikel 4 (Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB IV)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 4 JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 5 JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 wird mit der Maßgabe verwiesen, dass aufgrund der terminologischen Unterschiede im Rahmen des Jugendstrafvollzugs die dortigen Ausführungen zum Vollzugsplan sinngemäß auch für den Erziehungsplan i. S. d. vierten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch und die Ausführungen zur „Behandlungsuntersuchung“ sinngemäß auch für das Diagnoseverfahren i. S. d. JVollzGB IV gelten. Infolge des im Rahmen von § 5 JVollzGB IV zusätzlich enthaltenen Absatzes 2, wonach Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe im Rahmen des Diagnoseverfahrens zu berücksichtigen sind, gilt die dortige Begründung zu den Absätzen 2 bis 7 jeweils analog für die Absätze 3 bis 8 der vorliegenden Vorschrift.

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden infolge der Neufassung der Vorschrift zu Absätzen 9 und 10. Materielle Änderungen sind mit der Neunummerierung nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (Neufassung von Abschnitt 8 des Vierten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 wird verwiesen.

Die infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmenden Änderungen im Rahmen des neu gefassten achten Abschnitts bedingen im Vergleich zu den entsprechenden Änderungen des Dritten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch, das den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen regelt, keine davon abweichenden Änderungen. Die Ausführungen zu den dort dargestellten Konzepten und neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung und Resozialisierung gelten daher auch hier sinngemäß. Die – auch bisher eingeschränkt – sonstigen Unterschiede in diesem Zusammenhang wurden berücksichtigt bzw. belassen, so etwa im Hinblick auf die Terminologie („Erziehung im Leistungsreich“ anstatt „Beschäftigung“ im Rahmen der (Unter-)Abschnitts- und Paragraphenüberschriften). Die im Erwachsenenvollzug in § 50 Absatz 6 und 7 JVollzGB III-E enthaltenen Bestimmungen zum Ausschluss der Anrechnung von Freistellungstagen auf die Haftentlassung bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen findet sich in der Parallelvorschrift des § 45c JVollzGB IV-E naturgemäß nicht wieder. Da junge Gefangene oftmals noch schulpflichtig sind, wurde im Rahmen von § 45g JVollzGB IV-E Absatz 2 (schulische Bildung) eine etwas andere Formulierung als in der Parallelvorschrift § 50 JVollzGB III-E gewählt.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 46 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 5 (Änderung von § 48 JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 49 Absatz 2 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Weiterbildung“ statt „Fortschreibung“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4).

Zu Nummer 7 (Aufhebung von § 50 JVollzGB IV)

Der bisher etwas systemfremd in Abschnitt 9 enthaltene § 50 JVollzGB IV regelt die Freistellung von der Beschäftigung. Die Vorschrift wurde – analog zur entsprechenden Regelung in § 48 JVollzGB III – nunmehr in den achten Abschnitt überführt und ist als § 45a JVollzGB IV-E dort enthalten. Hinsichtlich des mate-

riellen Gehalts der Regelung wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 – Abschnitt „Zu § 48“ verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 51 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 9 (Änderung von § 52 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge einer Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 10 (Änderung von § 55 Absatz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 68 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 12 (Neufassung von § 78 Absatz 1 Nummer 5)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 79 Absatz 4 Satz 3 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 14 (Änderung von § 85a JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 87 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB V)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 5 JVollzGB V)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 7 JVollzGB V)

Die Vollzugsplanung im Rahmen der Sicherungsverwahrung war vor dem Hintergrund der dort mit Blick auf das bundesverfassungsgerichtlich statuierte Abstandsgebot geltenden Besonderheiten auch bisher eigenständig und teilweise in Abweichung zur Vollzugsplanung beim Vollzug der Freiheitsstrafe nach dem Dritten Buch Justizvollzugsgesetzbuch geregelt. Nachdem das Therapiekonzept sowie die Vollzugsplanung in der Sicherungsverwahrung nicht unmittelbar durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts betroffen sind und vor dem Hintergrund, dass, wie bereits dargestellt, in das in JVollzGB V geregelte Gefüge von Behandlungs- und Therapiemaßnahmen sowie der Vollzugsplanung nicht eingegriffen werden soll, beinhalteten die Änderungen der Vorschrift nur marginale Anpassungen.

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 6 sind nur redaktionell-systematischer Natur. Statt eines Verweises auf Art und Umfang der Beschäftigung (wie bisher) wird auf die im Vollzugsplan festzulegende „Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung und Bildung“ (nebst Verweis auf die entsprechenden Vorschriften) abgestellt.

Die Neufassung des zweiten Absatzes der Vorschrift beinhaltet zum einen – entsprechend der Vollzugsplanung im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach JVollzGB III – die Regelung, wonach eine Kombination der in Absatz 1 genannten Maßnahmen, je nach den individuellen Bedürfnissen der oder des Untergetragenen, zulässig ist (bzw. sogar erforderlich sein kann).

Die Neufassung von Absatz 3 (bisher: Absatz 2) zieht keine materiellen Änderungen der bisherigen Regelung nach sich. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an die entsprechende Vorschrift des JVollzGB III. Hinzu kommt die Klarstellung, dass der Vollzugsplan in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

Zu Nummer 3 (Neufassung von Abschnitt 8 des Fünften Buchs Justizvollzugs- gesetzbuch)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 wird mit nachstehender Maßgabe verwiesen:

Die infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 vorzunehmenden Novellierungen der Vorschriften zur Gefangenearbeit und -vergütung sowie die Entwicklung des dies berücksichtigenden Resozialisierungskonzepts betreffen grundsätzlich nicht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Gleichwohl erfolgt eine Angleichung der dortigen Systematik zur Beschäftigung und Bildung Untergetragener an die jeweiligen Vorschriften des Dritten und Vierten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch sowie unter Berücksichtigung des Abstandsgebots eine Anpassung der Höhe sowie der nicht-monetären Vergütungsbestandteile.

Die Anpassung beinhaltet insbesondere eine „Entflechtung“ der Vorschriften über Bildungsmaßnahmen für Untergetragene, die nunmehr eigenständig in Unterabschnitt 2 des achten Abschnitts geregelt sind (§§ 47d bis 47g JVollzGB V-E). Lediglich die bei den jungen sowie erwachsenen Strafgefangenen vorgesehene Aufnahme von Regelungen zur therapeutischen Behandlung wurde nicht analog auf das JVollzGB V übertragen. Den sozialtherapeutischen Abteilungen sollen Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung, Anpassung und Aktualisierung ihrer im Rahmen der Sicherungsverwahrung angewandten Konzepte nicht genommen oder diese jedenfalls nicht beeinträchtigt werden. Eines Eingriffs in das insoweit bewährte und austarierte Behandlungssystem der Sicherungsverwahrung bedarf es an dieser Stelle nicht. Ähnlich wie bei der Untersuchungshaft kann bzw. muss vor dem Hintergrund der anders gelagerten Natur der Sicherungsverwahrung zudem die Übernahme der im Rahmen des Resozialisierungskonzepts für Gefangene und junge Gefangene entwickelten und erstmals gesetzlich festgeschriebenen Zwecke der Vergütung und einzelnen Behandlungsmaßnahmen in das Fünfte Buch Justizvollzugsgesetzbuch unterbleiben.

Im Rahmen der Sicherungsverwahrung gibt es naturgemäß keine Verpflichtung der Untergetragenen, einer Beschäftigung nachzugehen. Ob und auf welche Art und Weise eine Arbeit im Zuge der therapeutischen Behandlung der Untergetragenen (freiwillig) aufgenommen wird, ist eine Frage der konkreten Vollzugsplanung. Ist dies der Fall, gelten für die Beschäftigung die an die Regelungen im Dritten Buch Justizvollzugsgesetzbuch angelehnten Vorschriften der §§ 42 bis 47c JVollzGB V-E.

Das im Rahmen der Sicherungsverwahrung im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe bereits bisher in den Regelungen des Fünften Buchs Justizvollzugs- gesetzbuch umgesetzte Abstandsgebot führt im Bereich der Vergütung für die Beschäftigung der Untergetragenen dazu, dass eine Erhöhung der Vergütung von bisher 16 auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vorzunehmen ist (§ 47a Absatz 2 JVollzGB V-E).

Weitere Besonderheiten bestehen – soweit die mit der vorliegenden Novelle umzusetzenden Änderungen im achten Abschnitt betroffen sind – bei der Sicherungs-

verwahrung nicht; die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 gilt daher im Übrigen sinngemäß.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 49 JVollzGB V)

Soweit die Änderung des ersten Absatzes betroffen ist, handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der dort enthaltenen Verweisung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 51 JVollzGB V)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 6 (Änderung von § 55 Absatz 1 JVollzGB V)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 65 Absatz 2 JVollzGB V)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 8 (Änderung von § 81 JVollzGB V)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 84 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB V)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 17 wird verwiesen, wobei die Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Sicherungsverwahrung, die Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des dortigen Vollzugsziels (§ 1 JVollzGB V: Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit, dass die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann) zu evaluieren sind.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

21.05.2025

Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg

NKR-Nummer 65/2025, Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) Regelungen zur Gefangenearbeit und –vergütung in den Strafvollzugsgesetzen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen als mit dem grundrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar erklärt.

Baden-Württemberg hat, wie andere Bundesländer auch, im Wesentlichen gleichlautende Regelungen zur Gefangenearbeit und –vergütung. Das Ressort nimmt daher mit dem vorliegenden Artikelgesetz entlang den Leitsätzen und Begründung des höchstrichterlichen Urteils jeweils Änderungen in den Büchern 1 (gemeinsame Regelungen u. Organisation), 2 (Untersuchungshaft) 3 (Strafvollzug), 4 (Jugendstrafvollzug) und 5 (Sicherungsverwahrung) des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB) vor.

Die wesentlichen Regelungen sind:

- Die bisherige Regelung, wonach Gefangene an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte beteiligt werden können (z.B. Stromkosten für Wasserkocher), wird gestrichen.
- Die Entlohnung von vollzuglicher Arbeit (sog. Eckvergütung für Gefangene) wird erhöht. Von bisher neun auf 15 Prozent der Bezugsgröße des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) im (Jugend-)Strafvollzug, von fünf auf 15 Prozent für Untersuchungsgefangene und von 15 auf 22 Prozent für Sicherungsverwahrte.
- Gewährung von bis zu sechs zusätzlichen Freistellungstagen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausbildung im Justizvollzug.
- Die Taschengeldzahlung an Untersuchungsgefangene (bei entsprechender Bedürftigkeit) wird von einem auf zwei Monate ausgedehnt.
- Die Gefangenearbeit wird als ein Baustein in ein umfassendes Resozialisierungskonzept aufgenommen. Weitere, der Resozialisierung dienende Behandlungsmaßnahmen werden neu aufgenommen oder neu geregelt (Maßnahmen der Bildung, schulische Bildung,

Sprach- u. Integrationsförderung, therapeutische Behandlung). Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sollen in Zukunft grundsätzlich gleichrangig nebeneinanderstehen.

- Sinn und Zweck einer Behandlungsmaßnahme wird kodifiziert. Die Vorschriften zur Vollzugsplanung werden entsprechend überarbeitet.
- Das Aufnahmeverfahren und die Behandlungsuntersuchung werden teilweise neu geregelt.
- Regelung einer Behandlungsplanung auch für sog. kurzstrafige Gefangene (Gesamtvollstreckungsdauer von einem Jahr oder weniger).

II. Votum

Das Regelungsvorhaben wurde durch die Rechtsprechung des BVerfG notwendig. Dieses hatte unter anderem leitsätzlich bestimmt:

„Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgesetz (...) verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen. Das Gesamtkonzept muss zur Erreichung des von Verfassungs wegen vorgegebenen Resozialisierungsziels aus dem Gesetz selbst erkennbar sein. Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenearbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. (...). Hat der Gesetzgeber ein Resozialisierungskonzept festgeschrieben und entschieden, welchen Zwecken die Gefangenearbeit und deren Vergütung dienen sollen, müssen Ausgestaltung und Höhe der Vergütung so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden können. (...).“

Nach Einschätzung des NKR hat das Ressort die höchstrichterlichen Vorgaben ohne überschließende Regelungsaktivität angemessen und abgewogen umgesetzt. Der NKR hat hierbei nichts zu erinnern und keine spezifischen Anmerkungen.

Im Einzelnen begrüßt es der NKR, dass die bisherige Regelung, wonach Gefangene an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte beteiligt werden können, gestrichen wird. Damit entfällt ein kleinteiliger bürokratischer Aufwand für die Justizvollzugsverwaltung. Der NKR ermuntert das Ressort, derlei Regelungen regelmäßig aufzuspüren und nach Möglichkeit abzubauen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin